KREDITSCHÄDIGUNG
UND
KREDITGEFÄHRDUNG

NACH ARTIKEL 160 DES SCHWEIZERISCHEN STRAFGESETZBUCHES VOM 21. DEZEMBER 1937

Inaugural - Dissertation zur Erlangung der Würde eines
DOCTOR IURIS UTRIUSQUE
der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern
vorgelegt durch EDGAR FLAKS von Häggenschwil (St.G.)

EICH BEI SEMPACH 1940 + DRUCK FRANZ RENGGLI

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547625_0055

Meinen lieben Eltern

KREDITSCHÄDIGUNG
UND
KREDITGEFÄHRDUNG

NACH ARTIKEL 160 DES SCHWEIZERISCHEN
STRAFGESETZBUCHES VOM 21. DEZEMBER 1937

Inaugural - Dissertation zur Erlangung der Würde eines
DOCTOR IURIS UTRIUSQUE
der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern
vorgelegt durch EDGAR FLAKS von Häggenschwil (St.G.)

EICH BEI SEMPACH 1940 + DRUCK FRANZ RENGGLI

Die Fakultät hat diese Arbeit am 9. Mai 1940 auf Antrag von Herrn Professor Dr. Philipp Thormann als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung Seite: 1

ERSTER TEIL 4 - 59

A. Der Begriff des Kredites 4

B. Die Eingliederung der Kreditschädigung und Kreditgefährdung ins Strafrechtssystem 24

C. Kreditschädigung und Kreditgefährdung als strafbare Handlungen gegen das Vermögen 39

D. Der Kredit in Art. 160 St. G. B. als ein Vermögensrecht mit persönlichem Einschlag 51

E. Konsequenzen für das Strafrecht 58

ZWEITER TEIL 60 - 106

I. Der Kredit als strafrechtlich geschütztes Rechtsgut in Art. 160 St. G. B. 60

A. Der objektive Tatbestand des Art. 160 St. G. B. 65

B. Der subjektive Tatbestand des Art. 160 St. G. B. 83

C. Die Strafdrohung des Art. 160 St. G. B. 86

D. Die Kreditschädigung und Kreditgefährdung nach Art. 160 St. G. B. als Antragsdelikte 90

E. Die Urteilsveröffentlichung und ihre Bedeutung in den Anwendungsfällen des Art. 160 St. G. B. 93

II. Mögliche Idealkonkurrenzfälle 95

A. Das Verhältnis von Art. 160 zu Art. 174 St. G. B. 96

B. Das Verhältnis von Art. 160 zu Art. 161 St. G. B. 98

C. Das Verhältnis von Art. 160 St. G. B. zu Art. 48 des B. G. über die Banken und Sparkassen v. 8. Nov. 1934 104

III. Die Rechtsstellung der Presse nach Art. 160 St. G. B. 105

Schlusswort

Literaturverzeichnis 108

Quellen 113

Abkürzungen 115

KREDITSCHÄDIGUNG
UND
KREDITGEFÄHRDUNG

NACH ARTIKEL 160 DES SCHWEIZERISCHEN
STRAFGESETZBUCHES VOM 21. DEZEMBER 1937

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

EINLEITUNG

Es ist in erster Linie eine Aufgabe der Nationalökonomie, auf die Bedeutung des Kredites in der Wirtschaft hinzuweisen. 1) Wir können uns darauf beschränken, die Gefahren aufzudekken, die der Kredit im Rechtsverkehr mit sich bringen kann, um auf Grund der gewonnenen Erkenntnisse zu zeigen, wie die Interessen der Allgemeinheit und der Einzelnen gewahrt werden können.

Der Begriff des Kredites bedarf einer gründlichen Untersuchung; denn nur dann können die Tatbestände der Kreditschädigung und Kreditgefährdung festgestellt werden, wenn der

1) Knies, Karl: Der Kredit, Berlin, 1876
Philippovich, v: Grundriss der politischen Ökonomie, 6. Auflage, Tübingen, 1906, Bd. I, s. 256 f.

Begriff des Kredites klar umschrieben worden ist. Fest steht lediglich die Tatsache, dass der Kredit ein überaus empfindlicher und damit leicht beeinflussbarer Faktor ist. Amonn 2) sieht für die Volkswirtschaft die aus dieser Tatsache sich ergebenden Gefahren darin, dass in dem Falle, wo die Zahlungsunfähigkeit, oder „Insolvenz" nur an einer Stelle der „Kreditkette" eintritt, diese reissen und das ganze Kreditgebäude, auf dem die Wirtschaft ruht, zusammenbrechen könnte, was wiederum ein längeres Stocken des Absatzes und der Produktion nach sich ziehen müsste.

Das Allgemeininteresse ist bei der Frage, wie der Kredit erhalten bleiben kann, sehr stark mit dem Einzelinteresse verknüpft. Es ist daher verständlich, dass bis heute vornehmlich auf einen ausreichenden zivilrechtlichen Schutz des Kredites Gewicht gelegt worden ist. Diese zivilrechtliche Seite der Kreditschädigung ist insbesondere von Armand Leresche 3) eingehend untersucht worden, sodass wir uns nur ganz summarisch mit ihr zu befassen haben werden.

Immer mehr wurde die Mangelhaftigkeit des zivilrechtlichen Schutzes des Kredites aus verschiedenen, in unserer Arbeit abzuklärenden Gründen erkannt und eine strafrechtliche Sanktion für die schwereren Fälle der Kreditschädigung und Kreditgefährdung gefordert. So traten vor allem Emil Huber 4) und Sigfried Rieser 5) de lege ferenda für eine Normierung dieser

2) Amonn, Alfr.: Volkswirtschaftliche Grundbegriffe und Grundprobleme, Jena, 1938, s. 113

3) L'atteinte au crédit en droit civil suisse, Diss. Lausanne, 1920

4) Der Credit (Creditanwartschaft) als selbständiges Rechtsgut, Diss. Zürich, 1905

5) Die kaufmännische Auskunfterteilung im Privat- und Strafrecht, Diss. Zürich, 1908

Tatbestände als selbständige Delikte ein. Schwierigkeiten ergaben sich aber in Bezug auf die Einreihung dieser Delikte in das Strafrechtssystem, da die als Vorbild des schweizerischen Strafgesetzgebers in Frage kommenden Kodifikationen dieses Problem völlig anders lösten, als es die Doktrin seit langer Zeit gefordert hatte. Der Lösung, die der Gesetzgeber nun in Art. 160 St. G. B. gefunden hat, gelten unsere Betrachtungen. Der erste Teil unserer Arbeit wird vor allem der Erörterung theoretischer Probleme, wie die Festlegung des Kreditbegriffes, die Einreihung der Kreditschädigung und Kreditgefährdung im Strafrechtssystem gewidmet sein.
Der zweite und vorwiegend praktische Teil gilt der Erläuterung der einzelnen Tatbestandsmerkmale des Art. 160 St. G. B. und möchte, da auch Fälle der Idealkonkurrenz des Art. 160 St. G. B. aufgezeigt werden, dem Strafrichter seine Aufgabe der Anwendung dieser Norm erleichtern.

ERSTER TEIL

A. Der Begriff des Kredites

1. Unsere Aufgabe:

Der Begriff des Kredites gehört zu den umstrittensten der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Literatur; eine eingehende Untersuchung desselben scheint uns daher für die folgenden Ausführungen unumgänglich notwendig. Dieser Versuch soll uns aufzeigen, wie wir den Begriff des Kredites, der für unsere Arbeit deshalb von grundlegender Bedeutung ist, weil wir ohne diesen die Tatbestände der Kreditschädigung und Kreditgefährdung nicht umschreiben könnten, festzulegen haben.

Die erste Aufgabe der methodisch Vorgehenden ist es, klarzustellen, nach was gefragt wird. 6) Wir fragen im Rahmen unserer Arbeit:

Wie haben wir den *Begriff des Kredites in Art. 160 des schweizerischen Strafgesetzbuches* vom 21. Dezember 1937 festzulegen?

6) Burckhardt, W.: Methode und System des Rechts, Zürich, 1936, s. 23, Heuristische Regeln.

Diese Frage können wir nur beantworten, wenn wir nach einer Methode suchen, die uns *planmässig* zu diesem Ziele führen kann. Es liegt vorerst am Nächsten abzuklären, ob der Begriff des Kredites

a. ein reiner, juristischer und demzufolge überpositiv-rechtlicher Grundbegriff 7), oder
b. ein vom positiven Recht gegebener, oder
c. ein von der Rechtsprechung gebildeter Begriff ist.

Ergibt dieser Weg keine, oder nur eine unbefriedigende Lösung, so haben wir zu prüfen, ob ein nichtjuristischer Begriff, der nicht aus dem Gebiete des Rechts, sondern aus andern stammt, vorliege. 8) Die Strafrechtswissenschaft kann in diesem Falle über das Juristische hinaus gehen 9); sie ruft solche Erkenntnismittel zu Hilfe, die wie die Nationalökonomie, die Ethymologie, der tägliche Sprachgebrauch und die Psychologie, ihr bei der Erfüllung der kriminologischen Aufgabe behilflich sein können.

Wir hoffen, durch unsere Untersuchungen nach dieser Methode einen klaren Kreditbegriff aufstellen zu können. Gelingt uns das, so haben wir einerseits die Voraussetzung zur Erkenntnis der Tatbestände der Kreditschädigung und Kreditgefährdung nach Art. 160 des Schweizerischen Strafgesetzbuches geschaffen und anderseits einen kleinen Beitrag zur Abklärung der Frage, was wir unter dem Begriffe Kredit im Rechtssinne überhaupt zu verstehen haben, geleistet.

7) Vgl. Zitelmann: Irrtum und Rechtsgeschäft, Leipzig, 1879, s. 17 f.
Stammler, R. Theorie der Rechtswissenschaft, Halle, 1911, s. 321
Somlò: Juristische Grundlehre, 2. Aufl. 1927, s. 27

8) Burckhardt, W.: Vortrag s. 13
Stammler, R. a. a. O. s. 321 spricht von einem bedingten Rechtsbegriff.

9) Hafter, E.: Lehrbuch, allgemeiner Teil, s. 2

2. Die Lösung:

Zu a. Nach dem oben 10) festgelegten Plane haben wir zunächst abzuklären, was wir unter einem **reinen Rechtsbegriff** zu verstehen haben.
Reine Rechtsbegriffe sind alle jene juristischen Grundbegriffe, ohne welche ein rechtliches Denken unmöglich ist. Der Gesetzgeber steht damit logischerweise *unter* diesen reinen Rechtsbegriffen 11); es sind für ihn gegebene, unabänderliche und damit auch völlig unabhängig vom positiven Recht bestehende Begriffe.
Ein Vergleich des Begriffes Eigentum mit demjenigen des Kredites ergibt, dass ersterer, weil aus dem Rechte stammend, ein typischer reiner Rechtsbegriff ist, 12) während letzterer, wie unbestritten feststeht, 13) keines der erwähnten Elemente eines reinen Rechtsbegriffes aufzuweisen vermag.
Zu b. Wir fragen uns ferner, ob der Begriff des Kredites vom **positiven Recht** gegeben ist.
Vergeblich suchen wir sowohl in ausländischen, als auch in schweizerischen Kodifikationen nach einer Legaldefinition des Kredites. Wohl spricht unser Schweizerisches Obligationenrecht in den Art. 408 - 411 vom *Kreditauftrag*, in Art. 429 von der *Kreditgewährung* des Kommissionärs an Dritte, im revidierten Teil vom 18. Dezember 1936 in Art. 861 und 920 von *Kredit*genossenschaften, ohne jedoch auch nur auf den Begriff des Kredites hinzuweisen. Vielmehr scheint der Gesetzgeber von der Voraussetzung ausgegangen zu sein, dass dieser von

10) Vgl. oben s. 5 sub a.
11) Stammler, R. a. a. O: s. 321
12) Zitelmann, a. a. O. s. 17
13) In der Doktrin unbestritten vgl. untenstehende Ausführungen.

der Rechtssprechung und der Rechtswissenschaft abgeklärt ist, oder abzuklären sei.

Zu c. Die **Rechtssprechung des Schweizerischen Bundesgerichtes** hat zwar versucht 14), den Begriff des Kredites anzudeuten, aber eine für das Strafrecht verwertbare Festlegung desselben ist nicht erfolgt.

So sind wir denn auf selbständige, strafrechtswissenschaftliche Untersuchungen des Begriffes Kredit angewiesen. Es hat sich ergeben, dass dieser ein *technischer*, 15) oder bedingter 16) Rechtsbegriff sein muss, da er nicht aus dem Gebiete des Rechtes selbst, sondern aus anderen Gebieten stammt. 17) Wenn wir beantworten wollen, welche Wissenschaften eine Lösung ermöglichen helfen können und welchen strafrechtlichen Inhalt wir dem Begriffe des Kredites in Art. 160 des St. G. B. zu geben haben, so müssen *teleologische* 18) Gesichtspunkte wegleitend sein.

Ist es *zweckmässig*, die Nationalökonomie zu berücksichtigen? Wenn ja, ist es dann *zweckmässig* ihre Erkenntnisse unserer Aufgabe dienlich zu machen?

Die erste Frage ist entschieden zu bejahen, denn es ist gerade die Nationalökonomie, die sich ex professo mit dem Kredit im Allgemeinen, mit seinem Wesen und mit der Kreditwirtschaft im Besonderen zu befassen hat. 19)

14) B. G. E. 25/2/805; 31/2/245 und unten s. 16
15) Burckhardt, W: Vortrag a. a. O. s. 13
16) Stammler: a. a. O. s. 321 und oben Anm. 8
17) Vgl. oben s. 5
18) Somlò: Juristische Grundlehre, 1. Aufl. 1917 s. 17 sagt: „Wie jede Wissenschaft, hat auch die Rechtswissenschaft nur von Zweckmässigkeitserwägungen auszugehen." Die zweckmässigste Definition zu suchen, ist daher unsere Aufgabe.
19) So gründen einige Rechtswissenschafter ihre Definitionen des Kredi-

Zur Beantwortung der zweiten Frage jedoch ist es notwendig, das Problem des Kredites vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen, näher zu betrachten.

aa. Wesen, Bedeutung und Begriff des Kredites im wirtschaftlichen Sinne:

Wenn wir die Probleme, die die Nationalökonomen in Bezug auf den Kredit beschäftigen, andeuten, so kann es sich jedoch keineswegs darum handeln, auf wirtschaftliche Einzelfragen einzugehen, das würde den Rahmen dieser Arbeit weit überschreiten, sondern wir begnügen uns, skizzenhaft die uns interessierenden Fragen zu berühren.
Das Wesen der heutigen Kreditwirtschaft ist durch die fortgeschrittene Kapitalbildung und ausgedehnte Arbeitsteilung gekennzeichnet, sodass die Kreditoperationen immer mehr und mehr an Bedeutung gewinnen. Unter Kreditwirtschaft im modernen Sinne ist die höhere technische Ausbildung der Geldwirtschaft zu verstehen. 20) Aber schon auf der primitivsten Stufe der Entwicklung war der Kredit ein Faktor des wirtschaftlichen Lebens. „Es ist kein wirtschaftlicher Verkehr denkbar, in dem nicht Fälle eintreten, die das Hinausschieben einer in der Gegenwart bereits fälligen Leistung oder Zahlung oder die Empfangnahme von Gütern zum Zwecke späterer Gegenleistung notwendig machen. Der Umsatz von Gütern, die Vergeltung von Leistungen kann sich schon aus technischen Gründen nicht immer in der Weise vollziehen, dass der Empfang-

tes auf den wirtschaftswissenschaftlichen Kreditbegriff, vgl. unten s. 11

20) Äschlimann, Otto: Der Krediteröffnungsvertrag nach schweizerischem Recht; Diss. Bern, 1925, s. 7

nahme eines Gutes, einer Zahlung, einer Leistung, die Übergabe des entsprechenden Gegenwertes folgt." 21)
Nach Amonn 22) ist die *Bedeutung* 23) des Kredites in der modernen Volkswirtschaft eine doppelte:
„Er erleichtert den Güteraustausch und erweitert die Tauschmöglichkeiten, indem durch ihn ein Tausch von Gegenwartsgütern gegen Zukunftsgüter ermöglicht wird und er ermöglicht weiter erst die volle und effektivste Ausnützung der in der Volkswirtschaft vorhandenen Produktivkräfte, da er Kapital aus den Händen jener, die es nicht produktiv verwerten können, oder weniger produktiv verwerten können, in die Hände jener überzuführen gestattet, die es produktiver verwerten können. Es ermöglicht insbesondere die Vereinigung der kleinen Kapitalien verschiedener Wirtschaftssubjekte und deren vereinigte Verwendung zu einem einheitlichen Produktionszweck. Durch ihn wird also jene Verteilung und Zusammenfassung der Produktionsmittel bewirkt, welche den grössten produktiven Effekt verbürgt." 24)
Dieser kleine Exkurs in das Wesen und die Bedeutung des Kredites zeigt, dass die Volkswirtschafter es als ihre wichtigste

21) Philippovich: Grundriss der Polit. Ökonomie, 1897, Bd. I, s. 234
22) Amonn, Alfr.: Grundzüge der Volkswohlstandslehre, 1926, I. Teil, s. 226
23) Wörterbuch der Volkswirtschaft
Elster v.: 1932, Bd. II, s. 659 spricht vom Nutzen des modernen Kreditwesens: 1. Sicherung der steten Produktion. 2. Zweckmässige Absatz der Produkte. 3. Stetigkeit der Preise. 4. Steigerung der Produktivität. 5. Vereinigung der Kapitalien.
24) Amonn, Alfr.: Grundzüge 1. Teil, s. 226, sowie
Komorzinsky: Die nationalökonomische Lehre vom Kredit, s. 18 ff: „Jeder Kredit bezweckt, einem bestimmten Wirtschaftssubjekt die Möglichkeit zu verleihen, über den Betrag seines Vermögens hinaus Güter oder Dienste anderer Wirtschaftssubjekte an sich zu ziehen."

Aufgabe betrachten, volkswirtschaftliche *Tatsachen* zu untersuchen. 25)

So ist es denn verständlich, wenn die Mehrzahl ihrer Vertreter den *Begriff* des Kredites nach genauester Beobachtung der realen, gesellschaftlichen Vorgänge bildet. So definierte schon Knies 26), den wir als einen der ersten Nationalökonomen zu würdigen haben, der den Begriff des Kredites im wirtschaftlichen Sinne eingehend betrachtete, den Kredit als jene Gattung von Güterübertragungen, „welche in der Art bewerkstelligt werden, dass der gegenwärtigen Leistung des Einen sich eine zukünftige Leistung des Anderen gegenüberstellt." Diese *objektive* Theorie, die nur auf äussere, reale Tatsachen der Kreditwirtschaft achtet, hat heute die Mehrzahl der Nationalökonomen hinter sich 27). Es wird immer wieder objektiv festgestellt, dass der Kredit „die zeitliche Überlassung von allgemeiner Verfügungsmacht über wirtschaftliche Güter, oder Tausch von in der Gegenwart verfügbaren Gütern gegen in der Zukunft verfügbare Güter" sei. 28) Den gleichen Begriffsinhalt gibt Charles Gide, 29) wenn er sagt: „Le crédit est l'échange d'une richesse présente contre une richesse future."

25) Burckhardt, W.: Methode, s. 43
Amonn, Alfr.: Volkswirtschaftliche Grundbegriffe, Jena 1938 s. 2

26) Knies, Karl: a. a. O. s. 35

27) Nur einige wenige neigen der subjektiven Betrachtungsweise, die den Kredit als Vertrauen bezeichnet, zu. Unter diesen ist u. a. schon James Stuart zu finden, der in seinem Werke: An inquiry into the principle of political economy, Bd. IV, 1796, s. 5 den Kredit definiert: „Credit is the reasonable expectation entertained by him who fulfils his side of any contract, that the other contracting party will reciprocally make good his engagements."

28) Amonn, Alfr.: Volkswirtschaftliche Grundbegriffe, s. 112

29) Gide, Charles: Principes d'économie politique, Paris, 1931, 25. Aufl. s. 265. Ähnlich definieren u. a. auch Roscher: Grundlagen der Na-

Der Einfluss dieser objektiven Theorie lässt sich auch bei einigen Rechtswissenschaftern erkennen, so bei Cohn, 30) Endemann, 31) Rüdorff-Stenglein 32) und Finger. 33) Letzterer definiert den Kredit als „die Übertragung von Werten gegen die Verpflichtung, in der Zukunft einen Gegenwert zu leisten." Wenn wir die Ausführungen über die volkswirtschaftliche, *objektive* Theorie des Kreditbegriffes überblicken, so ergibt sich juristisch gesehen die Tatsache, dass diese sich nur mit dem *Kreditgeschäft* befasst. Immer wieder konnten wir in den Definitionen der Nationalökonomen die **Merkmale des Kreditgeschäftes** als zweiseitiges Rechtsverhältnis feststellen:
Die Leistung der einen Vertragspartei und die zeitlich später zu erbringende Gegenleistung der anderen Vertragspartei.

bb. Der Begriff des Kredites im Rechtssinne:

Wir haben oben 34) gefragt, ob die Erkenntnisse der Nationalökonomie als für die Lösung unserer Aufgabe *zweckmässig*

tionalökonomie, Bd. I, s. 74: „Verfügungsbefugnis über fremdes Kapital gegen Revalvierungsversprechen."
Philippovich: System der polit. Ökonomie Bd. I, s. 39 „Kredit ist die Übertragung von Kapital (Verfügungsmacht) gegen einen vereinbarten Preis."

30) Cohn, Georg: Handbuch des deutschen Handels- See- und Wechselrechts, herausgegeben von Endemann, 1882, Bd. II, s. 361

31) Endemann: Der Kredit als Gegenstand der Rechtsgeschäfte, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. IV, s. 35

32) Rüdorff-Stenglein: Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 1892, § 96, Anm. 4: „Kredit ist die freiwillig eingeräumte Befugnis, über fremde Güter gegen das Versprechen des Gegenwertes zu verfügen."

33) Finger: Das Strafrecht, 1914, Bd. II, s. 496

34) Vgl. oben s. 7

angesehen werden können. Nachdem wir einen Überblick über den Kreditbegriff im volkswirtschaftlichen Sinne gewonnen haben, glauben wir, diese Frage verneinend beantworten zu müssen. Verschiedene Erwägungen sind dabei für uns entscheidend:

1. Die Nationalökonomie hat einen von der Rechtswissenschaft völlig **verschiedenen Forschungszweck.** Währenddem die Nationalökonomie die Tatsachen, die realen, gesellschaftlichen Vorgänge erforscht und diese nach ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft 35) wertet, ist es das Ziel der juristischen Methode, das Recht zu erkennen, das gegebene oder das zu gebende, einer lex lata oder einer lex ferenda. 36)
Aus dieser Verschiedenheit der Methoden ergibt sich nicht bloss, wie Schapira 37) sagt, dass „die Definitionen dieser beiden Wissenschaften nicht zu übereinstimmen brauchen," sondern, dass sie gar nicht übereinstimmen können. 38)

2. Aus dem **logischen Verhältnis zwischen Wirtschaft und Recht** folgt, das jede Wirtschaft eine ganz bestimmte Rechtsordnung zur Voraussetzung hat. 39) Daher ist auch jeder nationalökonomische Begriff logisch durch eine „konkrete, rechtliche Normierung" bedingt. 40) Fehlt letztere, so fehlt zugleich

35) Schapira, M.: Das Unternehmen und seine Kennzeichen, Diss. Zürich, 1935, s. 2
36) Burckhardt, W.: Methode, s. 13
37) Schapira, M.: a.a.O. s. 2
38) Eine Übereinstimmung der Begriffe wäre u. E. daher rein zufälliger Natur.
39) Burckhardt, W.: Das Geld, Zeitschr. des bernischen Juristenvereins, Bd. 71, s. 6 ff.
40) Stammler, R.: Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung, 1896, s. 188 f.: „Jede Erörterung der Grundrente, des Arbeitslohnes, des Kapitalzinses ist vom Bestehen einer konkre-

die primäre Grundlage jeder nationalökonomischen Begriffsbildung.

3. Als Konsequenz unserer Untersuchung des logischen Verhältnisses zwischen Wirtschaft und Recht 41) ergibt sich, dass wir die **Gleichstellung der Begriffe Kredit und Kreditgeschäft,** die wir als eine Folge der volkswirtschaftlichen, objektiven Theorie des Kreditbegriffes bereits erkannt haben, 42) **verwerfen** müssen.

a. **Der Kredit** ist juristisch gesehen das Primäre, die Voraussetzung dafür, dass das Sekundäre, die Entstehung eines Kreditgeschäftes überhaupt möglich ist.
Würde der Kredit von der Rechtsordnung nicht als Rechtsgut anerkannt, so liesse sich kein Kreditgeber finden, der einem Kreditsuchenden durch Abschluss eines Kreditgeschäftes Kredit gewähren würde. 43) Das Kreditgeschäft als wirtschaftliches Ziel kann nur dann erreicht werden, wenn eine rechtliche Regelung gilt, die den Kredit schützt. 44)

b. **Das Kreditgeschäft** ist eine sekundäre Erscheinung des Kredites im Rechtssinne, ein Vertrag, 45) lautend auf Anschaffung von Werten oder Wertversprechen, deren Ausgleichswert

ten Rechtsordnung ebenso abhängig wie alle Lehren über Geld, Kredit etc."

41) Vgl. oben sub. cif. 2

42) Vgl. oben s. 11

43) Das Risiko der Krediterteilung ist erst dann tragbar, wenn der Kredit rechtlich geschützt ist.

44) Frauenfelder, M.: Das Geld als Rechtsbegriff, Diss. Bern, 1938, s. 68 drückt dies allgemein aus: „Wirtschaftliche Ziele können nur dann verfolgt werden, wenn eine rechtliche Regelung gilt, die ihre Verwirklichung zulässt, sonst bleiben diese Ziele immer nur — Möglichkeiten."

45) Äschlimann, O.: a.a.O. s. 9

dem Anschaffenden erst nach Aufschub zufliessen soll. Rechtlich revelant ist demnach das Vorliegen einer **zeitlichen** Differenz zwischen Leistung und Gegenleistung, sowie die Tatsache, dass diese Differenz für die Höhe der Gegenleistung mitbestimmend ist.

c. Die Begriffe Kredit und Kreditgeschäft sind demnach juristisch betrachtet, grundverschieden:

Der rechtlich geschützte **Kredit** ist die subjektive **Voraussetzung für** das Zustandekommen eines objektiven, obligationenrechtlichen Rechtsverhältnisses in Form eines **Kreditgeschäftes.**

Die nationalökonomische Betrachtungsweise des Kreditbegriffes, die sich wie wir oben dargelegt haben, 46) vorwiegend mit dem Kreditgeschäft in allen seinen Formen, mit der Bedeutung desselben im Rahmen der Volkswirtschaft befasst, ist daher für eine strafrechtswissenschaftliche Untersuchung des Begriffes Kredit unzulänglich und damit auch **unzweckmässig.** Wir müssen deshalb die objektive Theorie des Kreditbegriffes ablehnen.

cc. Der Begriff des Kredites im strafrechtlichen Sinne:

Die philologische Deutung des Wortes Kredit gibt uns schon einen Hinweis darauf, wie unsere Untersuchung nach der subjektiven Betrachtungsweise zum Ziele führen kann. Kredit (le crédit, the credit, il credito, de crediet) lässt sich **ethymologisch** auf das lateinische Verbum *credere* zurückführen, welches mit *glauben, vertrauen* zu übersetzen ist. 47)

46) oben s. 10-11

47) Ihering, R. v.: Der Zweck im Recht, Leipzig, 1884, Bd. I, s. 169

Der **tägliche Sprachgebrauch** versteht unter einem „Begriff" 48) im Allgemeinen gedanklich bearbeitete, an bestimmte Worte gebundene Bewusstseinsinhalte und somit auch Vorstellungen bestimmter Art. Welche Vorstellungen knüpfen sich im Sprachgebrauche des Alltags an das Wort Kredit?
Das Wort Kredit wird tagtäglich in Wortwendungen wie „A hat Kredit", „A geniesst Kredit" verwendet, wobei der Sprechende zumeist 49) bewusst oder unbewusst, seiner Ansicht Ausdruck verleiht, dass A, gestützt auf das ihm entgegengebrachte Vertrauen fähig sei, Kreditgeschäfte abzuschliessen. Wir sehen, dass die Untersuchung des Wortes Kredit weder durch Herbeiziehung der Ethymologie, noch durch Zuhilfenahme des täglichen Sprachgebrauches eine strafrechtlich verwertbare Lösung ergibt, weil damit die eigentliche Bedeutung des Ausdruckes Kredit im strafrechtlichen Sinne nicht abgeklärt ist.

Bevor wir zu einer selbständigen Untersuchung des Begriffes Kredit übergehen, möchten wir die in der strafrechtlichen Doktrin herrschende Meinung über denselben näher betrachten. Sie umschreibt den Kredit, inhaltlich gesehen, als das *Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit.* 50)

48) Heck, Ph.: Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz, 1932, s. 52

49) Die im Alltag gebrauchten Worte und Wortwendungen haben naturgemäss eine schwankende und nicht immer genau abgegrenzte Bedeutung.

50) Deutsche Literatur:
Liszt-Schmidt, v.: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 25. Aufl. 1927, s. 507: „Kredit ist das Vertrauen, das sich auf die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit gründet."
Binding, K: Lehrbuch des gem. dt. Strafrechts, Bd. I, 2. Aufl. 1902, s. 160: „Der Kredit ist ein guter Ruf, sofern er sich zugleich auf Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit gründet." Ähnlich definieren:

Diese Begriffsbestimmung ist derjenigen vorzuziehen, die den Kredit zu eng als das Vertrauen, das jemand hinsichtlich der Erfüllung seiner vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten geniesst, bezeichnet. 51) Sie betont nur eine, wenn auch wichtigste Seite des Kredites, die Zahlungsfähigkeit, währenddem sie das Moment der Zahlungswilligkeit u. E. zu wenig berücksichtigt. 52)

In der **Rechtssprechung des Schweizerischen Bundesgerichtes** wird der Kredit als das Zutrauen in die Solvenz einer Per-

Koschmann, G: Der Kredit als strafrechtlich geschütztes Rechtsgut, Diss. Freiburg i. Br. 1931, s. 16

Schweizerische Literatur:

Zürcher, E.: Erläuterungen zum Vorentwurf für ein schweizerisches Strafgesetzbuch vom April 1908, Bern, 1914, s. 164: „Kredit ist das Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit einer Person, dann auch allgemein das Vertrauen in die geschäftliche, oder gewerbliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit."

Hafter, E.: Schweizerisches Strafrecht, bes. Teil, 1937, s. 375: „Kredit besitzt, wer das Vertrauen in seine Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit geniesst."

Huber, E.: a. a. O. „Kredit im strafrechtlichen Sinn ist das Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit einer Person."

Ein ähnliches, einheitliches Bild ergibt die Einsicht in die zivilrechtliche Literatur, so u. a.:

Leresche, A.: a. a. O. s. 16: „le crédit est la confiance du public dans l'honnêteté et la solvabilité d'un individu."

Egger, Aug.: Kommentar zum schweiz. Zivilgesetzbuch, das Personenrecht, 2. Aufl., 1930 zu Art. 28 II, e, f, B

Specker, K.: Die Persönlichkeitsrechte, Diss. Zürich, 1910, s. 115

51) Olshausen, J. v.: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 11. Aufl., Berlin 1927, zu § 187

Frank, R. v.: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 16. Aufl., Tübingen, 1925 zu § 187

52) Im Laufe unserer Ausführungen werden wir die Notwendigkeit der beiden Momente und das Verhältnis beider zueinander aufzuzeigen haben.

son definiert. 53) Daneben verwendet aber das Bundesgericht den Begriff des Kredites in verschiedenen Zusammenhängen, so stellt es z.B. den Ausdruck Kredit mit demjenigen des Kreditbetrages gleich. 54)

Es gilt nun, darzulegen, warum wir uns dieser herrschenden Meinung, die den Kredit *subjektiv*, als das Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit umschreibt, anschliessen wollen. Wir haben zu untersuchen, ob das Ergebnis dieser Betrachtungsweise, die wir im Folgenden als die *subjektive Theorie* des Kreditbegriffes bezeichnen wollen, strafrechtlich und damit für Art. 160 St. G. B. zweckmässig ist.

Als Ausgangspunkt ist die Vorstellung nötig, dass derjenige, der einen guten wirtschaftlichen Leumund besitzt, dem man also auf ökonomischem Gebiete *Vertrauen* 55) schenken darf und der folglich zahlungsfähig und zahlungswillig ist, die Möglichkeit hat, Kredit zu erhalten. Weil er bestimmte Voraussetzungen erfüllt, „geniesst er Kredit." Dies ist aber nur denkbar, wenn ein anderer den Willen hat, das Risiko der Kreditverleihung zu übernehmen. 56) Mit andern Worten: Ob der Kreditsuchende den gewünschten Kredit durch Abschluss

53) B.G.E. 25/2/805; was wir nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung unter „Solvenz" zu verstehen haben vgl. die Ausführungen unten, s. 49

54) so z.B. in B.G.E. 61/2/129 E. 5, wo von einem Kreditbetrag von Fr. 25000 die Rede ist ... Dieser Kredit solle „teilweise zur Ablösung bestehender Schulden Verwendung" finden.

55) Ihering: a.a.O. s. 123

56) Das Risiko gehört zu den untrennbaren Begleiterscheinungen jedes Kreditgeschäftes und stellt eigentlich eine „unbestimmte und mathematisch unbestimmbare Grösse dar, die bei jedem Kreditakt eine latente Gefahr für den Kredit bildet." Vgl. hierüber:
Francusky, Alexander: Die Kreditversicherung, Diss. Basel, 1928 s. 9 ff.

eines Kreditgeschäftes erhält, hängt davon ab, wie der eventuelle Kreditgeber die tatsächlichen Voraussetzungen **wertet.** 57) Erst nach dieser Wertung, die wir als **Werturteil** bezeichnen möchten, entscheidet der eventuelle Kreditgeber darüber, ob er dem Kreditsuchenden Vertrauen entgegenbringen will. Hieraus ergeben sich die Fragen, worin das *Wesen* des Werturteils des eventuellen Kreditgebers liegt und welche *Voraussetzungen* zu einem günstigen oder ungünstigen Werturteil und damit zur Kreditgewährung oder Kreditverweigerung führen können.

1. Was verstehen wir unter einem Werturteil des eventuellen Kreditgebers?

Wir vermögen u. E. das Wesen dieses Werturteils nur psychologisch zu erklären. Die Psychologie will, ganz allgemein gesprochen, untersuchen, wie sich die *Bewusstseinsvorgänge* abspielen, in welchem ursächlichen Verhältnis sie zueinander

57) Der eventuelle Kreditgeber wertet die Voraussetzungen subjektiv, d.h. er kann ein Werturteil fällen, das an den objektiven Voraussetzungen gemessen, viel zu günstig oder ungünstig ausgefallen ist. Dies verkennen Passavant (Der Kredit und seine Gefährdung) S. 6 und s. 26, und Say, Jean Baptiste: Traité d'économie politique, Bd. 2, 1814, s. 444: „Le crédit est la faculté qu'un homme, un corps, une nation ont de trouver des prêteurs." Der Ausdruck Kreditanwartschaft, wie ihn Huber (a.a.O. s. 9) und Äschlimann (a. a.O. s. 19) verwenden, ist daher verfänglich. Er ist u.E. nur soweit brauchbar, als er im eingeschränkten Sinne der Möglichkeit, Kredit zu erhalten, nicht aber als ein Anspruch des Kreditsuchenden, Kredit zu fordern, gebraucht wird. Es gibt kein Recht auf Kredit.

stehen. 58) Sie ist es, die dem *Ehrbegriff*, 59) wie allgemein anerkannt wird, einen sinnvollen Inhalt gibt; sie kann wahrscheinlich auch für die Bildung des strafrechtlichen Kreditbegriffes zweckmässige Hinweise geben.

Dieser psychologische Charakter des Kredites ist bis heute in der Doktrin vernachlässigt worden. Die in der Literatur aufgestellten Definitionen des strafrechtlichen Kreditbegriffes 60) weisen, obwohl wir sie in ihrem Ergebnis billigen, einen grossen Mangel auf: Es fehlt jegliche Begründung für die Tatsache, dass sich der Kredit durch eine ausgesprochene Beeinflussbarkeit auszeichnet und dass diese im Begriffe des Kredites enthalten sein muss. Diesen Mangel versuchte erstmals Koschmann 61) dadurch zu beseitigen, das er das Wesen des Kredites als ein psychologisches Phänomen erklärte und gestützt auf seine Untersuchungsergebnisse einen entsprechenden Kreditbegriff aufstellte.

Auch wir werden, allerdings nur soweit unsere Aufgabe der Begriffsbildung des Kredites im strafrechtlichen Sinne es erheischt, die Psychologie zur Lösung heranziehen.
Bei der Suche nach einigen für die Erkenntnis des Werturteils notwendigen psychologischen *Grundbegriffen* kann uns Engelhard 62), der alle jene psychologischen Momente festhält, die beim Phänomen Ehre eine Rolle spielen, behilflich sein.

58) Hönigswald: Die Grundlagen der Denkpsychologie, 1925, s. 366
59) Engelhard, H.: Die Ehre als Rechtsgut im Strafrecht, 1921, s. 1 ff.
Brügger, A.: Der Schutz der Ehre, Diss. Freiburg, 1928, s. 3 ff.
60) Vgl. oben Anm. 5o
61) Koschmann, G.: Der Kredit als strafrechtlich geschütztes Rechtsgut, Diss. Freiburg i. Br. 1931, s. 16
62) Engelhard, H.: a. a. O. s. 5 ff.

Dieselben Elemente können wir auch für den Kredit feststellen, so u. a. auch den *Wert* und das *Urteil*.

„Der *Wert*", so sagt Engelhard, 63) „ist keine Eigenschaft des Objekts; die Eigenschaften der Dinge sind lediglich die Anlässe, welche im Subjekt Wert-(Unwert)-Gefühle hervorrufen können."

Ein *Urteil* kommt dadurch zu Stande, dass das Subjekt zwei Vorstellungen, nämlich diejenige des erstrebten Zustandes und die des Lust- (Unlust) Gefühls zueinander in Beziehung setzt und diese Beziehung bejaht oder verneint. Dadurch vollzieht das Subjekt ein Urteil. 64)

Aus dem Wertbegriff können wir in Bezug auf den Kredit den Schluss ziehen, dass der Kredit *keine Eigenschaft* des *Kreditsuchenden* 65) ist; bestimmte Voraussetzungen sind aber geeignet, beim eventuellen Kreditgeber Wert- (Unwert)-Gefühle hervorzurufen; sie können denselben veranlassen, Kredit zu gewähren oder zu verweigern.

Der eventuelle Kreditgeber fällt ein Urteil, das heisst er überlegt sich, welche Momente für die Hingabe wirtschaftlicher Werte ohne gleichzeitige Gegenleistung sprechen und setzt diese Vorstellung in Beziehung zur Wahr-(Unwahr)-Scheinlichkeit — Lust-(Unlust)-Gefühl, — dass der Kreditsuchende seiner Verpflichtung zur Erbringung eines entsprechenden Gegenwertes pünktlich nachkommen werde.

Diesen *Gedankenakt*, in dessen Verlauf gewertet und geurteilt wird und den der eventuelle Kreditgeber vollzieht, nennen wir *Werturteil*.

63) Engelhard, H.: a.a.O. s.9
64) Engelhard, H.: a.a.O. s.7
65) Vgl. oben s. 17 und insbesondere die Kontroverse in Anm. 57

2. Welche Vorstellungen können zu einem günstigen oder ungünstigen Werturteil des eventuellen Kreditgebers über den Kreditsuchenden führen?

Wir Menschen haben die Fähigkeit, Bewusstseinseindrücke von irgendwoher aufzunehmen. Irgend etwas ergibt in unserem Bewusstsein einen Eindruck, den wir *Vorstellung* nennen möchten. 66) Die Vorstellung erhalten wir teils durch unmittelbare, eigene Anschauung, teils durch Mitteilungen Dritter.

Für die Krediterteilung ist die Vorstellung der *Zahlungsfähigkeit* von entscheidender Bedeutung. Diese Vorstellung kann sich beim eventuellen Kreditgeber nur dann ergeben, wenn er die wirtschaftliche Potenz, das *Vermögen* 67) des Kreditsuchenden hoch einschätzt. Dem eventuellen Kreditgeber ist es aber meistens wegen der örtlichen Entfernung sowohl im nationalen als auch im internationalen Handelsverkehr unmöglich, die wirtschaftliche Persönlichkeit des Kreditsuchenden zu beurteilen. Er ist auf Mitteilungen Dritter, seiner Geschäftsfreunde oder der Auskunftsbureaux angewiesen. Wir sehen deutlich, wie leicht unter solchen Umständen das wichtigste Moment des Kredites, das Werturteil über die Zahlungsfähigkeit, 68) beeinflussbar ist und sehen voraus, dass der Kredit, wie er in Art. 16o St. G. B. umschrieben ist, gerade aus diesem Grunde gegen erhebliche Schädigung und ernstliche Gefähr-

66) Stapel, W.: Kant's Kritik der reinen Vernunft, ins Gemeindeutsche übersetzt, Bd. II, 1921, s. 12

67) Über den Vermögensbegriff vgl. die Ausführungen unten s. 47

68) Vgl. s. 54, wo das Wesentliche über die Zahlungfähigkeit des Kreditsuchenden ausgesagt wird.

dung durch Behauptung und Verbreitung unwahrer Tatsachen geschützt werden soll.

Bei der Erwägung, ob er dem Kreditsuchenden den gewünschten Kredit durch Abschluss eines entsprechenden Kreditgeschäftes erteilen oder verweigern will, berücksichtigt der eventuelle Kreditgeber auch das persönliche Moment der *Zahlungswilligkeit* 69) des Kreditsuchenden. Erfährt er zum Beispiel, dass dieser wohl zahlungsfähig, aber als „böser Zahler" landauf und landab verschrieen ist, der alle erdenklichen Mittel für gut genug halte, um möglichst spät zahlen zu müssen, 70) so wird er es sich gründlich überlegen, ob er den geforderten Kredit gewähren möchte.

Das Ergebnis des Werturteils des eventuellen Kreditgebers über den Kreditsuchenden hängt also von der Abwägung der für die Krediterteilung günstigen und ungünstigen Vorstellungen ab. Der eventuelle Kreditgeber wird immer dann, wenn er *Vertrauen* in die *Zahlungsfähigkeit* und *Zahlungswilligkeit* des Kreditsuchenden hat, zu einem, in dem Sinne günstigen Werturteil gelangen, dass er das in Frage stehende Kreditgeschäft abschliesst.

Bevor wir abschliessend den strafrechtlichen Kreditbegriff auf Grund der gewonnenen Erkenntnisse festlegen können, haben wir noch abzuklären, wer Kreditsuchender sein kann. Huber 71) hat eine der möglichen Lösungen gegeben, wenn er den Kredit wie folgt umschreibt: „Kredit im strafrechtlichen Sinn ist das Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit und Zahlungs-

69) Vgl. unten s. 54

70) Er lässt z.B. Mahnungen unbeantwortet oder schickt Einzugsmandate zurück.

71) Huber, E.: a.a.O. s. 12

willigkeit *einer Person*" 72). Diese Bezeichnung des Kreditsuchenden als „eine Person" ist u. E. zu unbestimmt; denn es frägt sich, ob dieser Begriff sowohl natürliche, also Einzelpersonen, als auch Handelsgesellschaften, Genossenschaften, Gemeinden und Staaten umfasst. Warum wir diese Frage bejahen, ist Gegenstand unserer Erörterungen des Tatbestandsmerkmals „jemandes" 73) im zweiten Teile unserer Arbeit. Wir glauben aber den Kreditsuchenden jetzt schon viel prägnanter bezeichnen zu können, wenn wir mit Binding 74) annehmen, dass sich die Kreditschädigung und Kreditgefährdung gegen alle Subjekte von Vermögensrechten richten kann und denselben mit *Vermögensrechtssubjekt* gleichsetzen.
Wir umschreiben daher den Begriff des Kredites in Art. 160 St. G. B. wie folgt:

Kredit ist das *Vertrauen* in die *Zahlungsfähigkeit* und *Zahlungswilligkeit* eines *Vermögensrechtssubjektes*.

72) von uns zur Hervorhebung kursiv gedruckt.
73) Vgl. unten s. 67
74) Binding, K.: Lehrbuch des gem. dt. Strafrechts, Bd. I, s. 160

B. Die Eingliederung der Kreditschädigung und Kreditgefährdung ins Strafrechtssystem:

1. Die Ehre und der Kredit als strafrechtlich geschützte Rechtsgüter und das Verhältnis beider zueinander:

Als eine vornehmlich praktische Wissenschaft muss die Rechtswissenschaft die eigentliche systematische Wissenschaft sein und bleiben; denn wie v. Liszt 75) betont, verbürgt nur eine ganz bestimmte Ordnung der Kenntnisse im System „jene sichere, immer bereite Herrschaft über alle Einzelheiten, ohne welche die Rechtsanwendung stets Dilettantismus bleibt, jedem Zufall, jeder Willkür preisgegeben."

Wir fragen uns zunächst, in welchem Verhältnis Ehre und Kredit zueinander stehen, um dann die Lösung de lege lata in Art. 160 St. G. B. beurteilen zu können. Dieses Vorgehen scheint uns aus dem Grunde methodisch zu sein, weil die Doktrin, soweit sie das Verhältnis dieser beiden Rechtsgüter abzuklären versuchte, den Kredit bis in die jüngste Epoche

75) Liszt, Franz v.: Lehrbuch d. Dt. St. R. 1927, s. 22

hinein als einen Teil der Ehre betrachtet hat. Nach der heute herrschenden Meinung kann diese Auffassung als überwunden gelten; sie verlangt die deutliche Unterscheidung der Rechtsgüter Ehre und Kredit. 76)

Eine Abgrenzung und Herausarbeitung der charakteristischen Unterscheidungsmerkmale der Rechtsgüter Kredit und Ehre ist nur möglich, wenn wir von feststehenden Begriffen ausgehen können. Dem Begriffe des Kredites, den wir als das Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit eines Vermögensrechtssubjektes 77) umschrieben haben, können wir leider keinen bestimmten Begriff der Ehre gegenüberstellen, da kaum irgend ein Begriff des Rechtes so endlos umstritten 78) und grösseren Schwankungen in der Auffassung unterworfen ist, als derjenige der Ehre. Im Rahmen unserer Arbeit ist es nicht angebracht, einen neuen Ehrbegriff aufzustellen, es gilt aber, denjenigen unter der grossen Masse von Ehrbegriffen herauszugreifen, der bei der Lösung unserer Aufgabe, das Verhältnis der beiden Rechtsgüter abzuklären, behilflich sein kann.

76) Vgl. unten s. 56

77) Vgl. oben s. 23

78) Schenitza, Ph.: Die Beleidigung von Personenverbänden nach schweiz. Recht, Diss. Zürich, 1925 s. 9
Brügger, A.: a.a.O. s. 3 sieht die Ursache dieser Meinungsverschiedenheiten darin, dass die ganze Aufmerksamkeit sich immer bloss auf ein strafrechtlich erfassbares Rechtsgut richtet, sodass es selten zu einer psychologischen Würdigung des Ehrphänomens komme.

a. Der Ehrbegriff im Strafrecht:

Wir haben auseinander zu halten:

1. Die **allgemeine, innere, objektive Ehre** die nach der herrschenden Meinung 79) aus dem Kreise der strafrechtlich zu schützenden Rechtsgüter ausgeschieden werden muss. Sie umfasst die innere Geltung, die der Mensch als beseeltes Wesen, unabhängig von der Wertung seiner Mitmenschen besitzt, die er auch verkennen kann. 80) Diese innere Ehre, die wir mit der allgemeinen Menschenwürde vergleichen können, kommt jedem Individuum kraft Geburt als Mensch zu. 81) Sie kann deshalb von Drittpersonen nicht verletzt werden.

2. Die **spezielle, äussere, subjektive Ehre,** 82) ist strafrechtlich revelant. Die Ehre des Menschen in diesem subjektiven Sinne kann, allgemein betrachtet, als das Bild, das sich in den Augen der Mitmenschen über seine Persönlichkeit ergibt, bezeichnet werden. 83) Wir haben es also auch hier, wie beim Kredit, mit einem psychologischen Phänomen zu tun. Nach Brügger 84) bilden „alle jene Vorstellungen über Eigen-

79) Binding, K.: Die Ehre und ihre Verletzbarkeit, 1882, s. 14
Frank, R. v.: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1931, s. 18
Liepmann, M.: Die Beleidigung, in „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts." Bd. IV, s. 14
Pfenninger, H.: Das Strafrecht der Schweiz, 1890, s. 135
Steiner, A. F.: Der Ehrbegriff im Strafrecht, Diss. Bern, 1915, s. 30 ff. u. a.

80) Brügger, A.: a. a. O. s. 6

81) Kohler, J.: Ehre und Beleidigung, in Goldtammer's Archiv, Bd. 47. s. 1. ff.

82) Brügger, A.: a. a. O. s. 7

83) Engelhard, H.: a. a. O. s. 14

84) Brügger, A.: a. a. O. s. 9

schaftsbild und Würde des Objektes, die ihm als individuelle Persönlichkeit zukommen, seine spezielle Ehre." So kann sich je nach der Angehörigkeit des Einzelnen zu einem gewissen Kreise von einer Standesehre, Berufsehre, je nach seinen sittlichen Eigenschaften, sein soziales Verhalten u. a. ein ganz bestimmtes Persönlichkeitsbild bei den Mitmenschen ergeben. 85) Je nach dem die Vorstellungen in diesem Persönlichkeitsbild wertbetont oder unwertbetont sind, ergibt sich beim Mitmenschen das Werturteil der Ehre oder Unehre. 86)

Von der Beantwortung der Frage, welche Vorstellungen im Einzelfalle im Subjekt (im Mitmenschen) zu einem Wert-(Unwert)-urteil über die Ehre eines Mitmenschen führen können, hängt unsere Begriffsbestimmung der Ehre im strafrechtlichen Sinne ab.

In allen strafrechtlichen Definitionen 87) wird die Vorstellung der Ehre vom ethischen Standpunkt aus, als die Anerkennung des **sittlichen Wertes,** der **sittlichen Qualifikation** berücksichtigt. Die Ehre wird somit grundsätzlich als ethischer Begriff gewertet. Binding 88) sucht eine Präzisierung des Begriffes zu erreichen, indem er sagt, dass die Ehre als der „Wert, der einem Menschen als solchem und auf Grund seiner Handlungsweise, kraft des Masses der Erfüllung seiner sittlichen

85) Brügger, A.: a. a. O. s. 9
86) Engelhard, H.: s. 36 ff.
87) Liszt-Schmidt, v.: a. a. O. s. 507 vgl. u. a. ferner
Eckstein: Die Ehre in Philosophie und Recht, Leipzig, 1889, s. 37
Passow, R.: a. a. O. s. 38
Stooss, C.: Grundzüge des schweiz. Strafrechts, Bd. II, s. 297
Zürcher, E.: Erläuterungen, s. 181
88) Binding, K.: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Bd. I, s. 136 ff. Ähnlich
Zürcher, E.: Erläuterungen s. 181 ff.

und rechtlichen Pflichten, zukommt," zu betrachten ist. Hafter 89) tritt für einen weniger feinen Ehrbegriff ein mit der Begründung, dass das „Mass sittlicher und rechtlicher Ehre des Einzelnen, das vom Mass seiner Pflichterfüllung abhängig gemacht wird," regelmässig nicht einwandfrei festzustellen sei und daher über die Frage, ob ein Mensch seine sittlichen Pflichten erfülle, Zweifel bestehen können. Hieraus ergibt sich für Hafter folgende Definition:

„Ehre ist der Menschenwert (Menschenwürde) und Geltung und Ansehen innerhalb des Kreises, in dem der Einzelne lebt."

Damit schiebt Hafter und mit ihm die Mehrzahl der Strafrechtswissenschafter ein u. E. wertvolles, weiteres Moment in den Ehrbegriff ein, den **sozialen Wert** des Menschen. 90)

Ehre, d. h. ein günstiges Werturteil der Mitmenschen ist immer dann vorhanden, wenn der sittliche *und* soziale Wert 91) den Durchschnittswert 92) erreichen.

89) Hafter, E.: Schweizerisches Strafgesetzbuch, bes. Teil, 1937, s. 179

90) Vgl. unten die Kontroverse in Anm. 91

91) Neben dem sittlichen soll auch dieses soziale Moment im Ehrbegriff verankert sein; so weist Sauer (Die Ehre und ihre Verletzung, Berlin 1915) s. 16 darauf hin dass die hochherzige Gesinnung eines Menschen, dessen Ehre zweifellos steigere und ein niederer Charakter diese schmälere, aber die Gemeinschaft sehe nicht ausschliesslich in das Herz eines Menschen hinein. Vgl. die Verhandlungen der zweiten Expertenkommission über den Vorentwurf Bd. III, s. 78, die zeigen, dass Stooss ursprünglich daran festhielt, dass nur der sittliche Wert eines Menschen unter den Begriff der Ehre zu subsumieren sei. Nach den zutreffenden Ausführungen von Gretener und Bezzola vertrat aber die Majorität die Auffassung, dass dieser Begriff zu eng sei und verlangte eine Erweiterung in dem Sinne, dass auch der soziale Wert mitberücksichtigt werde. Dieser soziale Wert (oder wie Schenitza, a. a. O. s. 11 sagt: „Die soziale Geltung") ergibt sich aus der sichtbaren Achtung, der Wertung einer Person auf Grund der ihr inhärierenden Güter, wie Anständigkeit, Klugheit, Geschick-

Beide Momente müssen daher notwendigerweise im Ehrbegriff normiert sein, was jedoch nicht besagen will, dass sie gleich wichtig sind. Es kann u. E. nicht übersehen werden, dass das Werturteil über die sittlichen Eigenschaften eines Menschen von primärer und ausschlaggebender Bedeutung ist, da vom Ergebnis desselben letzten Endes der Bestand der Ehre eines Menschen abhängt. Nehmen wir z. B. an X sei ein sittlich hochstehender Mensch und besitze einen dementsprechenden Leumund: Er hat aber irgend einen Beruf gewählt (z. B. Strassenputzer), der von der Allgemeinheit als ehrenmindernd betrachtet wird. Müssten wir das sittliche und soziale Wertmoment als gleichbedeutend annehmen, so kämen wir in der Tat zum Schlusse, dass X in seiner Ehre gemindert sei. Entscheiden aber die sittlichen Eigenschaften eines Menschen, so muss X als ein „Mann von Ehre" gelten. Das soziale Moment darf daher u. E. nicht überschätzt werden, da es nur eine ergänzende, sekundäre Bedeutung hat.

lichkeit, Bildung und Berufsstellung. Vgl. hierüber Beling: Grundzüge des dt. Strafrechts, Tübingen, 1911, s. 89; Liepmann: in „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts." Bd. IV, s. 227, im gleichen Bande: Lilienthal: s. 375; Meyer-Allfeld: Lehrbuch des dt. Strafrechts, 8. Aufl., Leipzig und Erlangen, 1922, s. 367; Engelhard: a. a. O. s. 83 ff. Schenitza: a. a. O. s. 11
Entschieden zu weit geht Koschmann: a. a. O. s. 2o, wenn er sagt, dass der ganze Mensch mit seinen sämtlichen Handlungen, Willensakten, Verhältnissen, ihm obliegenden Pflichten, insbesondere sein ganzes ethisches Verhalten, bewertet werden müsse. Bei dieser Auffassung könnte man ad infinitum jedes Verhalten, das zu Erfüllung sozialer Pflichten dient, unter den Begriff der Ehre fassen. So z. B. auch den Kredit, der in sozialer Hinsicht aus verschiedenen Gründen als wertvoll erachtet werden muss.

92) Die Allgemeinheit setzt bei jedem Einzelnen ein gewisses Mass dieser Wertung voraus, nämlich diejenige, die Menschen in den gleichen Verhältnissen zu besitzen pflegen (Durchschittswert).

Die Ehre als guter Ruf, als Wertschätzung in der Öffentlichkeit 93) beruht daher vor allem auf der Beurteilung der sittlichen Eigenschaften. 94) Sie kann, was wir ohne weiteres zugeben möchten, mehr oder weniger stark von sozialen Momenten abhängen, 95) was uns nicht daran hindert, festzustellen, dass das primäre Element der Ehre das sittliche, das sekundäre, das soziale Moment ist.
Hieraus ergibt sich folgende Definition:
Ehre ist das Vertrauen darauf, dass der Einzelne die seinem Lebenskreis entsprechenden *sittlichen* und *sozialen Pflichten* erfüllt.
Eine Gegenüberstellung dieses Ehrbegriffes mit dem Begriffe des Kredites, den wir als das Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit eines Vermögensrechtssubjektes umschrieben haben, ergibt deutlich die Verschiedenartigkeit der beiden Rechtsgüter Ehre und Kredit.

b. Folgerungen aus der Gegenüberstellung der Begriffe Ehre und Kredit:

1. Sowohl der Kredit als auch die Ehre sind psychologische Phänomene. Ein subjektives Werturteil entscheidet darüber, ob jemand Kredit geniesst, oder kreditunwürdig ist, Ehre hat oder ehrlos ist.

93) Vgl. B. G. E. 60/2/404 in Verbindung mit 48/2/58: „Die Ehre im Sinne des geschützten Rechtsgutes ist die Wertschätzung, die der Einzelne in der Öffentlichkeit geniesst." Ferner Steiner: a. a. O. s. 28
94) Specker, K.: a. a. O. s. 82
95) Z. B. von der Berufsstellung, die der betr. Mensch einnimmt und die Art, wie er seine ausserberuflichen Pflichten erfüllt, vgl. Koschmann: a. a. O. s. 24

2. In beiden Definitionen sind vermögensrechtliche Elemente:

Kredit gleich Zahlungsfähigkeit
Ehre gleich soziale Pflichten
und persönlichkeitsrechtliche Elemente:
Kredit gleich Zahlungswilligkeit
Ehre gleich sittliche Pflichten
festzustellen.

3. Träger des Kredites kann jedes Vermögensrechtssubjekt, Träger der Ehre nur die physische Person sein.

Das Ergebnis unter Ziffer 1 S. 30 bedarf keiner weiteren Erläuterung; es ist die Konsequenz aus unseren bisherigen Ausführungen. Die Folgerung, die unter Ziffer 3 angeführt ist, wird im praktischen Teil erörtert werden. 96)

In diesem Zusammenhang soll hingegen Ziffer 2, die gemeinsame Merkmale zwischen den Rechtsgütern Kredit und Ehre feststellt, näher betrachtet werden. Wir haben abzuklären:

aa. Wo haben die bisherigen Gesetze die beiden Rechtsgüter Kredit und Ehre, systematisch betrachtet, geschützt?

bb. Welches ist die Stellungnahme der Vorentwürfe zum Schweizerischen Strafgesetzbuch und was ergibt sich aus den Protokollen der Expertenkommissionen zum Problem der Einreihung der Rechtsgüter Kredit und Ehre in das Strafrechtssystem?

cc. Wie hat der Schweizerische Gesetzgeber das Verhältnis der vermögensrechtlichen zu den persönlichkeitsrechtlichen Elementen in den Begriffen des Kredites und der Ehre in Art. 160 St. G. B. beurteilt? Wie haben wir uns zu diesem Problem mit besonderer Berücksichtigung der Doktrin zu stellen?

96) Vgl. unten, s. 65

2. Kurzer historischer Überblick:

Wir können uns kurz fassen, weil sich Huber 97) die anerkennenswerte Mühe genommen hat, die geschichtliche Entwicklung des strafrechtlichen Kreditschutzes eingehend darzustellen. Einige Hinweise betrachten wir aber aus dem Grunde für notwendig, weil uns erst dadurch die Schwierigkeiten, mit denen der Gesetzgeber bei der Einreihung der Kreditschädigung und Kreditgefährdung in das Strafrechtssystem zu kämpfen hatte, bewusst werden.

a. Ausländische Strafgesetze:

Zu denjenigen Kodifikationen, die die Kreditschädigung und zum Teil auch die Kreditgefährdung als Qualifikationsgrund der Delikte gegen die Ehre betrachten, gehört als charakteristisches Beispiel 98) der Entwurf eines Strafgesetzbuches für Hannover vom Jahre 1825, der in § 268 folgendes besagt:
„Zu den solchergestalt zu bestrafenden, schweren Injurien 99) gehören vorzüglich folgende:

97) Huber, E.: a.a.O. s. 3-8

98) Die Kreditschädigung oder Kreditgefährdung wurde in folgenden Gesetzen in analoger Weise als Ehrverletzungsdelikte behandelt: Deutsche Gesetze: Strafgesetzbücher von Hannover, 1840 (Art. 265); Sachsen, 1838 (Art. 201); Württemberg, 1839 (Art. 241); Hessen, 1841 (Art. 309); Thüringen, 1850 (Art. 192); Hamburg, 1869 (Art. 202); Lübeck, 1863 (§ 124); Freiburg i. Br. 1864 (Art. 451). Andere ausländische Gesetze: Österreich, 1853 (§ 494) Schweden, 1864 (Kap. 16, § 8); Finnland, 1889 (Kap. 27, § 1); Bulgarien, 1896 (Art. 243); Frankreich, Loi française sur la presse, 29. VII. 1881, (Art. 29); Russland, 1903 (§ 540).

99) Wahrscheinlich in Anlehnung an den römischen Kreditschutz, der durch eine Injurienklage gewährleistet war. Diese erstreckt sich auf

1) . . . 2) . . . 3) wenn die Beleidigung auf die bürgerliche Achtung des Beleidigten, seine Standesverhältnisse, Geschäftsbetrieb und sein Fortkommen besonders nachteilig einwirkt." Diese Auffassung des deutschen Strafrechtes hat ihre Krönung in Art. 187 des deutschen Strafgesetzbuches vom 1. Januar 1871 gefunden, der bestimmt:

„Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen Andern eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird wegen verleumderischer Beleidigung mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und wenn die Verleumdung öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften, Abbildungen, oder Darstellungen begangen ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft . . . "

Dieser kurze Überblick über die ausländischen Strafgesetze hat ergeben, dass die grosse Mehrzahl derselben die Kreditschädigung und Kreditgefährdung als Ehrverletzungsdelikte behandelten und zum Teil heute noch als solche betrachten. 100)

jede vorsätzliche, widerrechtliche Behandlung eines Menschen, die geeignet ist, einen andern bei einem Mitmenschen verächtlich zu machen und seinen Kredit zu schädigen. Die Injuria im weiteren Sinne umfasste insbesondere die Verletzung der Person und der Persönlichkeit eines anderen. Dass die Kreditverletzung bei den Römern als eine iniuria aufgefasst wurde, lässt sich durch Quellenstellen nachweisen, u.a.: Dig. 47, 1o, 15, 32 (das öffentliche Ausbieten eines Pfandstückes); Dig. 47, 1o, 13, 3, (die Mahnung in offener Gerichtssitzung); Dig. 47, 1o, 19, (die Richtung einer Mahnung an den Bürgen); Dig. 42, 5, 31, 5 (die unberechtigte Forderung der Sicherheitsleistung); vgl. hierüber auch Czyhlarz: Lehrbuch der Institutionen des röm. Rechts, 1933 s. 271 ff. Mommsen: Römisches Strafrecht, 1899, s. 794.

100) Eine Ausnahme macht das Strafgesetz von Sachsen, das in der revi-

b. Die schweizerische Strafgesetzgebung:

1. Die kantonalen Strafgesetze:

Unter den bisherigen kantonalen Strafgesetzen lassen sich bezüglich der Stellung der Delikte Kreditschädigung und Kreditgefährdung im Strafrechtssystem vier Gruppen unterscheiden:

1a. Die Mehrzahl betrachtet die Kreditschädigung und Kreditgefährdung (häufig wird nur das eine oder andere Delikt normiert) als einen **Angriff auf die Ehre.** 101)

1b. Eine weitere Gruppe normiert den Kreditschutz als einen Teil des Ehrenschutzes, indem sie den Anteil eines Menschen am Gesellschaftsleben, seine **considération** 102) schützt.

dierten Fassung des Jahres 1868 den Schutz des Kredites in den Obertitel „Von andern Beeinträchtigungen fremden Eigentums" einreiht und in Art. 338, der mit der Marginale „Verbreitung nachteiliger Gerüchte" versehen ist, das selbständige Delikt der Kreditgefährdung wie folgt umschreibt: „Wer durch geflissentliche Verbreitung unwahrer Gerüchte über die Vermögens- oder persönlichen Verhältnisse eines Andern, oder dadurch, dass er solche Gerüchte als Tatsachen nacherzählt, denselben in Nachteile bringt, oder in seinem Fortkommen behindert, ist auf Antrag mit Gefängnis . . . " (Vgl. Passow: a. a. O. s. 2 ff)

101) Glarus: St. G. B. vom 7. Mai 1899, Art. 111
Thurgau: Strafgesetz vom 15. Juni 1841, Art. 223
Tessin: Codice penale del 25 gennaio 1873, Art. 345
Genf: Code pénal du 21 octobre 1874, Art. 303
Zürich: St. G. B. vom 8. Januar 1871, Art. 149
Appenzell: A.-Rh. Strafgesetz vom 28. April 1878, Art. 109
Graubünden: Polizeigesetz vom 17. Mai 1897, Art. 37

102) Wahrscheinlich in Anlehnung an das französische Recht, das „honneur" und „considération" unterscheidet; „honneur" wird von der französischen Doktrin als der engere Begriff, der nur die ethischen Momente umfasst, gedeutet, währenddem die „considération" als

1c. Eine dritte Gruppe von kantonalen Strafgesetzen stellt die Delikte der Kreditschädigung und Kreditgefährdung unter die Marginalie „Schutz des **Vertrauens** in die **Berufsausübung** einer Person." 103)

1d. Schlussendlich normieren einige kantonale Strafgesetze die Kreditschädigung oder Kreditgefährdung als **selbständige Delikte,** als Delikte sui generis. 104)

Diese Übersicht über die kantonalen Strafgesetze hat damit dasselbe Ergebnis gezeitigt, wie diejenige über die ausländischen Strafgesetze 105):

Die Strafgesetzgeber reihten die Kreditschädigung und Kreditgefährdung vornehmlich **unter** die **Ehrverletzungsdelikte** ein.

das gesellschaftliche Ansehen, das auf Tüchtigkeit und Erfolg beruht, anzusehen ist. Kredit ist demnach in „honneur" nicht enthalten. Zu den kantonalen Strafgesetzen, die die „considération" schützen, finden wir:
Neuenburg: Code pénal du 12 février 1891, Art. 34o
Schaffhausen: Strafgesetz vom 3. April 1859, revidiert durch Gesetz vom 3o. Januar 1916, Art. 196 - 197.

103) Wallis: Code pénal du 18 février 1858, IIIième édition 1918, art. 275 et 278. Obwalden: Kriminalstrafgesetz vom 2o. Weinmonat 1864, Art. 75. Luzern: Polizeistrafgesetz vom 22. Mai 19o6, Art. 9o

104) Basel: Strafgesetz vom 17. Juni 1872, Art. 131. Solothurn: Strafgesetzbuch vom 29. Aug·1872, Art. 129. Zug: Strafgesetzbuch vom 2o. Wintermonat 1876, Art. 89. St·Gallen: Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen, vom 4. Januar 1886, Art. 1o6. Freiburg: Strafgesetzbuch vom 9. Mai 1924, Art. 97. (Eine besondere Stellung nimmt das Strafgesetzbuch von Bern vom 3o. Januar 1866 ein. Es kennt, wie aus dem im S. Scheidegger gefällten Entscheid der Polizeikammer, welcher in der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins Bd. 37, s. 187 veröffentlicht ist, hervorgeht, den Tatbestand der Kreditschädigung überhaupt nicht. Der Code Pénal Vaudois vom 14. Dezember 1937 kennt keinen Tatbestand der Kreditschädigung; doch ist anzunehmen, dass in praxi Art. 15o (Injure) oder Art. 151 (diffamation) in Anwendung kommen wird). 105) Vgl. oben s. 33

2. *Die Vorentwürfe zum Schweizerischen Strafgesetzbuch und die Protokolle der Expertenkommissionen 106):*

Die Entwicklungsgeschichte des heutigen Art. 160 St.G.B., die wir nur andeutungsweise behandeln wollen, weist verschiedene dramatische Höhepunkte auf. So stellten verschiedene Experten mit dem Hinweis auf den ausgedehnten zivilrechtlichen Kreditschutz den Antrag, diesen Artikel aus dem Gesetze zu streichen.107) Aber 108) schlussendlich siegte die bessere Einsicht, den umstrittenen Artikel beizubehalten, eine Auffassung, die allein der modernen Entwicklung der Kreditwirtschaft gerecht zu werden vermag. 109)
Grosse Schwierigkeiten bot aber noch das Problem der Einstellung der nunmehr beschlossenen Norm, der Kreditschädigung und Kreditgefährdung in das Strafrechtssystem, dies umsomehr als dass, wie wir oben 110) gesehen haben, die Strafgesetzgeber des In- und Auslandes diese Delikte unter denjenigen gegen die Ehre reihten, währenddem die vorherrschende Meinung in der Doktrin die deutliche Abgrenzung der beiden Rechtsgüter Kredit und Ehre forderte. 111)

2.a *Die Vorentwürfe:*

In Art. 77 des Vorentwurfes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch 1893/94 war als Offizialdelikt eine, dem heutigen Art. 160 St.G.B. analoge Bestimmung unter den Verbrechen

106) Protokolle der ersten Expertenkommission, 4 Bände (1893/96); Protokolle der zweiten Expertenkommission, 9 Bände (1912/20)
107) Vgl. Streichungsanträge von Wettstein und Studer, Protokolle der zweiten Expertenkommission, Bd. II, s. 379
108) Vgl. unten, s. 37
109) Vgl. unten, s. 48-50
110) Vgl. oben, s. 32-35
111) Vgl. unten, s. 48-50

gegen das Vermögen aufgenommen. Stooss 112) stellt zu dieser Einreihung des Deliktes gegen den Kredit in das Strafrechtssystem lediglich fest: „Die Kreditschädigung ist ein Verbrechen gegen das Vermögen und nicht ein Verbrechen gegen die Ehre, als das es das Deutsche Strafgesetzbuch in § 187 behandelt." Es fehlt also jegliche nähere Begründung dieser Lösung.
In den Vorentwürfen der Jahre 1896 in Art. 134 und 1903 in Art. 104 ist aber die Kreditschädigung wiederum als ein Delikt gegen die Ehre normiert worden, ohne dass auch nur eine, diesen Wechsel in der Systematik begründeten Erklärung gefunden werden könnte.
Diese schwankende Entwicklung fand erst im Vorentwurf des Jahres 1908 in Art. 95 ihren Abschluss, indem die Kreditschädigung und Kreditgefährdung als Vermögensdelikte qualifiziert wurden.

2b. Die Verhandlungen der Expertenkommissionen:

Für uns sind vor allem die Ausführungen des Experten Gautier aufschlussreich; er bemerkte zu Art. 95 (113):
„On n'entend pas, dans notre texte, désigner par le crédit le compte ouvert qu'une banque ou une maison de commerce peut mettre à la disposition d'un client. Le terme a ici une portée plus générale. Il est synonyme de confiance en matière économique, et comme dans les cercles où le crédit dans ce sens étendu, joue un grand rôle, chez les négociants surtout, on est accoutumé à considerer le crédit

112) Stooss, C: Motive zum Vorentwurf des schweizerischen Strafgesetzbuches 1893/94
113) Protokoll der II. Expertenkommission Bd. II. s. 378

comme lié de très près à l'honneur personnel et, pour ainsi dire, comme en étant un des aspects, on pourrait estimer que les articles protégeant l'honneur (1o5 et 1o6) protégent également le crédit. Mais il y a pourtant des doutes sérieux sur ce point. *Si l'honneur est la bonne réputation au point de vue moral, le crédit est la bonne réputation au point de vue tout restreint de la situation économique.* 114) En dehors des cercles mentionnés plus haut, l'étroite liaison entre l'honneur et le crédit n'est pas incontestée et l'on y admet pas que l'honneur d'un homme soit entaché parce que son crédit a souffert. Il est certain, cependant, que dans de nombreux cas l'atteinte au crédit sera en concours idéel avec l'atteinte à l'honneur." 115) Wir stellen fest, dass die bisher angführten Materialien, die uns insbesondere interessierende Frage, warum in Art. 16o St. G. B. die Kreditschädigung und Kreditgefährdung unter die Vermögensdelikte gereiht wurde, nur in ungenügender Weise zu beantworten vermögen. Vielleicht ergibt eine eingehende Untersuchung über das Wesen des strafrechtlichen Rechtsgutes Kredit eine wissenschaftliche Begründung der de lege lata Lösung des Art. 16o St. G. B.

114) Zur Hervorhebung dieses für die folgende Untersuchung wichtigen Passus von uns gesperrt gedruckt.

115) Auch Thormann betonte die Notwendigkeit der strikten Unterscheidung der beiden Rechtsgüter Ehre und Kredit. (Protokoll der II. Expertenkommission, Bd. II, s. 379)

C. Die Kreditschädigung und Kreditgefährdung als strafbare Handlungen gegen das Vermögen:

Der schweizerische Gesetzgeber hat mit der Einreihung der Kreditschädigung und Kreditgefährdung unter die Vermögensdelikte ein in der in- und ausländischen Doktrin seit geraumer Zeit aufgestelltes Postulat verwirklicht. 116) Bisher waren diese strafbaren Handlungen in den meisten Strafgesetzen — wie der kurze historische Überblick 117) ergeben hat — unter den Vergehen gegen die Ehre normiert. Diese gesetzgebungspolitisch wichtige Änderung können wir nicht als eine nunmehr gegebene Tatsache hinnehmen; denn sie bedeutet nicht bloss eine Lösung, die eine rein systematische ist, da sie zugleich bestimmt, dass der Kredit kein Persönlichkeitsrecht, sondern ein Vermögensrecht ist. Schon oben 118) haben wir bei der Gegenüberstellung der beiden Begriffe Kredit und Ehre feststellen können, dass diese Rechtsgüter sowohl vermögensrechtliche als auch persönlichkeitsrechtliche Elemente enthalten.

116) Vgl. unten, s. 59
117) Vgl. oben, s. 32-35
118) Vgl. oben, s. 30ff.

Wir untersuchen nacheinander, ob der Kredit

a. ein Persönlichkeitsrecht, oder

b. ein aus persönlichkeitsrechtlichen und vermögensrechtlichen Elementen gemischtes Recht, ein Individualrecht, oder

c. ein Vermögensrecht

ist, um im Anschluss daran die de lege lata Lösung in Art. 16o St. G. B. beurteilen zu können.

a. Das Wesen der Persönlichkeitsrechte:

Das Persönlichkeitsrecht ist vom allgemeinen Rechte der Persönlichkeit zu unterscheiden. 119) Letzteres umfasst das Recht der Persönlichkeit, als Mensch und rechtsfähiges Wesen anerkannt und behandelt zu werden, währenddem das für uns wichtige Persönlichkeitsrecht aus dem Grunde nicht mit demselben identifiziert werden kann, weil es sich, geschichtlich betrachtet, auf dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit entwickelte. Das Vorausgesetzte kann aber unmöglich selbst das sein, wozu es die Voraussetzung bildet. 12o) Es würde im Rahmen unserer Arbeit zu weit führen, die Stellungnahme der in- und ausländischen Literatur zu den Persönlichkeitsrechten 121) eingehend zu berücksichtigen. Wir beschränken uns darauf, die Grundzüge derselben aufzuzeigen und befassen uns vor allem mit der schweizerischen

119) Vinassa: Die Kundschaft, Diss. Bern 1926, s. 1o

120) Melliger, A.: Das Verhältnis des Urheberrechts zu den Persönlichkeitsrechten, Diss. Bern, 1929, s. 17

121) Diese Feststellung gilt auch für unsere Ausführungen über die Individual- und Vermögensrechte.

Doktrin, die die schweizerische zivilrechtliche Gesetzgebung und Rechtssprechung betrachtet. 122)

Die grundlegende Anerkennung finden die Persönlichkeitsrechte in Art. 28 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 123) der lautet:

„Wer in seinen persönlichen Verhältnissen unbefugterweise verletzt wird, kann auf Beseitigung der Störung klagen. 124) Eine Klage auf Schadenersatz oder auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung ist nur in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen zulässig." 125)

Der Ausdruck „persönliches Verhältnis" bezeichnet das Lebengut, auf das sich das menschliche Bedürfnis bezieht. 126) Lebensgüter können hier nur solche Güter sein, die im eigentlichen Sinne persönliche sind 127). Die Doktrin spricht von Gütern, die *ihrem Wesen nach mit einer Person zusammenhängen*, 128) mit dem Menschen untrennbar, unablöslich verbunden sind, 129) somit einen Bestandteil der „Persönlichkeitsphäre" bilden.

122) Es ist uns vor allem an der Herausarbeitung der charakteristischen Merkmale, soweit sie zur Beantwortung der gestellten Fragen dienlich sein können, gelegen.
123) Vom 1o. Dezember 19o7
124) Vgl. B. G. E. 4o / 2 / 165; 42 / 2 / 597
125) Im Gesetze sind vorgesehen: Z.G.B. 29, 93, 151, 318 und O. R. 49
126) Specker, K.: a. a. O. s. 19 und 42 ff.
127) Specker, K.: a. a. O. s. 49 ff.
128) Tuor, P.: Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 3. Aufl. 1934, s. 69, sowie die herrschende Meinung.
129) Gierke, O.: Deutsches Privatrecht, 1895, Bd. I, s. 26o
Jellinek: System der subjektiven, öffentlichen Rechte, 19o5, vgl. II. Teil Anm. 16

Unter Art. 28 sind demnach alle jene Güter zu subsumieren, die wie das Leben, die körperliche und geistige Unversehrtheit, die Freiheit, die Ehre u. a. kraft innerer Notwendigkeit 130) einer ganz bestimmten Person immanent sind und „in konkreto als im Genusse einer andern Person stehend gar nicht gedacht werden könnten. 131) Melliger schliesst hieraus, dass die *notwendige Gebundenheit an die Einmaligkeit einer Individualität* im Wesen alles Persönlichen liege und somit eine Sukzession des Gutes auf andere Personen per definitionem undenkbar sei.
Aus dieser Erkenntnis folgt, dass *nur rein persönliche, unübertragbare, unvererbliche, unverzichtbare und unpfändbare Rechte Persönlichkeitsrechte sein können. 132)*

aa. Die ältere Schule, als die wir die Gesamtheit jener Autoren bezeichnen möchten, die den Kredit als ein Persönlichkeits- oder Individualrecht behandeln und in der Folge die Kreditschädigung und Kreditgefährdung als Ehrverletzungsdelikte betrachten, hat, wie wir bereits gesehen haben, 133) in der Gesetzgebung und Rechtssprechung des In- und Auslandes bisher den grössten Einfluss ausgeübt. Es ist äusserst interessant, festzustellen, mit welcher Zähigkeit sich diese

130) Eine ähnliche Auffassung wird im Strafrecht vertreten, wo die Persönlichkeitsrechte gegen die Verbrechen gegen Leben, Leib und Gesundheit, gegen die Freiheit und gegen das Geschlechtsleben geschützt sind. (Vgl. Hafter, bes. Teil, s. 214)

131) Melliger, A.: a. a. O. s. 2o ff.

132) Vgl. u. a. BGE 52 / 2 / 376 ff. Egger: Kommentar zum ZGB, Art. 28, Anm. III, 2 d; über die wirtschaftl. Persönlichkeit: Schapira: a.a.O. s. 7 Vinassa: a.a.O. s. 77, Melliger: a.a.O. s. 24 - 3o

133) Vgl. oben, s. 32 - 35

Theorie bis in die neueste Zeit gegen die immer mehr sich vordrängende jüngere Auffassung, die den u. E. richtigen Standpunkt vertritt, dass die Kreditschädigung und Kreditgefährdung unter die Vermögensdelikte 134) zu reihen sind, verteidigte. Als schweizerischer Vertreter der älteren Schule ist Specker 135) zu erwähnen, der den Kredit als das Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit definiert. Specker verwendet im Laufe seiner Betrachtungen das für die ältere Schule typische Argument, dass dieses Vertrauen ebensosehr ein persönliches Gut sei, wie der Glaube an die übrigen sittlichen und gesellschaftlichen Vorzüge.

„Wäre dem anders, so müsste jede Kreditschädigung ohne weiteres auch eine Vermögensschädigung bewirken; denn die Gesamtheit der geldwerten Güter bildet eben das Vermögen. Dem ist aber durchaus nicht so; im Gegenteil kann der Kredit eines Menschen unter Umständen stunden- und tagelang erschüttert sein, ohne dass er den geringsten Schaden erleidet. Regelmässig wird die Kreditschädigung allerdings auch einen Vermögensschaden erzeugen, aber nur deshalb, weil die Kohärenz zwischen dem persönlichen Gut des Kredites und den vermögenswerten Gütern so innig ist, dass die Schädigung jenes regelmässig auch eine Schädigung dieser bewirkt. Diese Erscheinung erhebt aber den Kredit so wenig als andere Persönlichkeitsgüter, z. B. das Geschäftsgeheimnis, in die Klasse der Vermögensgüter; vielmehr bleibt er ein persönliches Verhältnis und bildet als solches einen Spezialfall des guten Rufes, eben den wirtschaftlichen Leumund einer Person."

134) Vgl. unsere Untersuchungen unten, s. 48-5o
135) Specker, K.: a. a. O. s. 116

Es kann sein, dass diese Ansicht heute noch im Zivilrecht ihre Berechtigung haben mag; 136) für das Strafrecht ist aber, wie Specker selbst feststellt, revelant, dass die Kreditschädigung regelmässig „einen Vermögensschaden erzeuge." Den Strafrechtler interessiert vor allem der *Erfolg* einer Handlung, in unserem Falle die erhebliche Schädigung oder ernstliche Gefährdung des Kredites, 137) sodass für ihn das „persönliche Verhältnis", von dem Specker spricht, von sekundärer Bedeutung ist.

Nach Koschmann 138) als weiterer Vertreter der älteren Schule haben der Kredit und die Ehre eine gemeinsame Wurzel, nämlich das *soziale Geltungsbedürfnis des Menschen* und insofern sollen sie sich deutlich von allen andern Rechtsgütern abheben. Im Grunde seien der Kredit und die Ehre Rechtsgüter mit verschiedenen Angriffsflächen.
Auch das Schweizerische Bundesgericht akzeptierte vorerst

136) Auch Melliger, a. a. O. s. 5 sieht im Kredit ein Persönlichkeitsrecht, schränkt diese Ansicht aber dahin ein, dass das Persönlichkeitsrecht gegebenenfalls im Sinne geldwerter Rechte zu den Vermögensrechten gezählt werden müsse. Als Beispiel für ein solches Persönlichkeitsrecht führt er das Recht der geschäftlichen Ehre (des Kredites) an, der die Geldwerteigenschaft nie fehle.

137) Liszt, F. v.: Der Begriff des Rechtsgutes im Strafrecht, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, vertritt auf Seite 151 die Ansicht, dass ein Verbrechen nur dann denkbar sei, wenn ein in der Aussenwelt sinnfälliger Erfolg eintritt.

138) Koschmann, C.: a.a.O. s. 27 Wir fragen uns, wieso Rechtsgüter mit verschiedenen Angriffsflächen gleich sein können. In dieser Auffassung steckt u. E. ein logischer Fehler. Sein Ergebnis, dass sowohl die Ehrverletzung als auch die Kreditschädigung und Kreditgefährdung eine Verletzung des sozialen Geltungsbedürfnisses involvieren, werden wir durch unsere Untersuchungen im Folgenden zu widerlegen versuchen.

die Auffassung, wie dem Entscheide in Bd. XI., S. 199 in Sachen Zürcher Kantonalbank gegen Weisflog entnommen werden kann, dass durch die Kreditschädigung die Ehre verletzt werde. 139)

b. Das Wesen der Individualrechte:

Die Individualrechte sind ein Ausfluss der Persönlichkeit; 140) denn es ist die schöpferische, selbsttätige Individualität, die diese Rechte zu erzeugen vermag. Hieraus folgt, dass die Individualrechte nicht jedem Menschen zukommen, sondern nur dem, der sie selbst erschafft. Sie schliessen einen vermögensrechtlichen Kern in sich und lassen sich in beschränktem Umfange übertragen. Zu ihnen gehören u.a. das Urheber- und Erfinderrecht, das Firmen- und Markenrecht. Das geistige Schaffen des Autoren z.B. wird in seinen Werken festgehalten, der erfinderische Geist des Ingenieurs äussert sich in seinen Erfindungen. In allen Fällen wird das Individualrecht, durch originelle Ideen und geistige Fähigkeit erzeugt, in bestimmten Formen verkörpert. Damit gewinnt das Individualrecht, das vorerst einen Bestandteil der Persönlichkeit bildete, eine beschränkte Selbständigkeit. 141) Huber 142) sowie Rieser, 143) als Vertreter der älteren Schule, sehen im strafrechtlichen Rechtsgut Kredit ein Indi-

139) Später schloss sich das Bundesgericht, wie wir unten, Seite 49 sehen werden, der jüngeren Schule, die die Kreditschädigung als Vermögensdelikt betrachtet, an.

140) Liszt, v.: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, s. 259

141) Liszt, v.: Der Begriff des Rechtsgutes, s. 150

142) Huber, E.: a.a.O. s. 60

143) Rieser, S.: Die kaufmännische Auskunfterteilung im Privat- und Strafrecht, Diss. Zürich, 1908, s. 87

vidualrecht und begründen ihre Ansicht damit, dass der Kredit das Produkt der kommerziellen Tüchtigkeit, der Umsicht und Gewissenhaftigkeit seines Trägers sei. Ebenso müsse der Kredit als ein Produkt der Arbeit des Kaufmannes angesehen werden und komme daher, wie die andern Individualrechte, nicht allen Menschen zu. Die Kreditanwartschaft äussere sich in dem realen Vorgang der Kreditgeschäfte, in der Möglichkeit, Darleiher zu finden, habe also Geldeswert bekommen und lasse sich, weil sie Objekt des Handelsverkehrs geworden sei, bis zu einem gewissen Grade, wie die Erfinder, Urheber- und die andern Individualrechte, übertragen.

Sie weisen der Kreditschädigung und Kreditgefährdung damit einen Raum bei den Delikten gegen die Individualrechte an, geben ihnen eine Stellung zwischen den Delikten gegen die reinen unkörperlichen Rechtsgüter und den Vermögensdelikten.

c. Das Wesen der Vermögensrechte:

Ein im Strafrecht anerkannter Grundsatz 144) besagt, dass sich ein Delikt niemals gegen das Vermögen als Ganzes richten kann, sondern bloss gegen einzelne Vermögensrechte.

144) Brunner: Sach- und Vermögensbeschädigung im zukünftigen Schweizer. Strafgesetz, Diss. Leipzig, 1916, s. 21 ff.
Cleric,v.: Der rechtswidrige Vorteil im Strafrecht und sein Verhältnis zur allgemeinen Rechts- und Pflichtswidrigkeit, Diss. Zürich, 1910, s. 35 ff.
Moll: Die strafrechtliche Behandlung der Sachbeschädigung, Diss. Bern, 1924, s. 35 ff.

Um das Wesen dieser Vermögensrechte zu erkennen, ist aber die Klarstellung des strafrechtlichen *Vermögensbegriffes* notwendig. Dieser muss weit gefasst werden und darf vor allem nicht, wie dies Huber 145) tut, auf mit Geldeswert schätzbare Verhältnisse beschränkt werden. Das Vermögen im strafrechtlichen Sinne ist ein wirtschaftlicher Begriff, der sich nicht mit dem zivilrechtlichen Vermögensbegriff, welcher nur das privatrechtlich geschützte Vermögen umfasst, zu decken braucht. 146) Es sind strafrechtliche Tatbestände denkbar, in denen zivilrechtlich mit Erfolg kein Geldschaden geltend gemacht werden kann. 147) Wir betrachten die Definition Hafters 148) als zutreffend:

„Vermögen im strafrechtlichen Sinn ist die Summe der geldwerten Beziehungen und der sonstigen wirtschaftlichen Rechte — im weitesten Sinne verstanden — einer Person."

Als *Vermögensrechte* im strafrechtlichen Sinne haben wir demnach *alle jene Rechte* zu bezeichnen, *an denen ein wirtschaftliches Interesse besteht.*

Dieses wirtschaftliche Interesse lässt sich in einem bestimmten Vermögenswert ausdrücken, woraus sich das *unpersönliche Wesen der Vermögensrechte* ergibt. Die Person 149)

145) Huber, E.: a.a.O. s. 54

146) Über den zivilrechtlichen Vermögensbegriff vgl. u. a.
Melliger, A.: a.a.O. s. 3
Thur, v.: Allgem. Teil des dt. B. G. B., Bd. I, s. 314
Gierke, O.: Deutsches Privatrecht, 1895, s. 276

147) Z.B. die Kreditgefährdung, wo kein konkreter Schaden entstanden ist.

148) Statt „einer Person" wäre vielleicht besser der bestimmtere Begriff „Vermögensrechtssubjekt" zu setzen, vgl. oben s. 23

149) Liszt, v.: Der Begriff des Rechtsgutes im Strafrecht, s. 149
Huber, E.: a.a.O. s. 58 Rieser, S.: a.a.O. s. 37

des Berechtigten tritt zurück, die Vermögensrechte sind so selbständig, dass sie ohne weiteres übertragen werden können.
Als Vermögensrechte können wir zusammenfassend jene Rechte bezeichnen, deren Inhalt und juristische Eigenschaften durch die Idee des Schutzes eines wirtschaftlichen Interesses, eines Vermögenswertes, bestimmt werden.

bb. Die jüngere Schule:

Sie vertritt die Ansicht, dass die Kreditschädigung und Kreditgefährdung Vermögensdelikte sind. 150) Sie hat bereits seit geraumer Zeit die Mehrzahl der Strafrechtswissenschafter

150) Binding, K.: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Bd. I, bes. Teil, 1902, s. 160 sagt: „Das Delikt der Kreditgefährdung kann sich nicht nur gegen persönliche Ehrenträger, sondern gegen alle Subjekte von Vermögensrechten — gegen Einzelne, Handelsgesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen, Gemeinden, Staaten, richten. Es kann begangen werden durch die gar nicht ehrenrührige Behauptung, ein Kaufmann habe durch Sturm wertvolle Schiffe verloren, aber ebenso durch echte Verleumdung. Im letzteren Falle konkurriert der Angriff auf die Ehre mit dem auf den Kredit."
Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1932, s. 369
Eisler: Rechtsgut und Erfolg bei Beleidigung und Kreditgefährdung, in strafrechtl. Abhandlungen, Heft 140, s. 89
Kohler: Ehre und Beleidigung, Archiv für Strafrecht, Bd. 47 s. 7
Liszt, v.: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 1927, § 95 II, 1 b.
Olshausen: Kommentar zum dt. St. G. B. 1927 zu § 187
Passow: a. a. O. s. 38: „Die Beleidigung richtet sich gegen den sittlichen Wert der Person, die Kreditgefährdung gegen das Vermögen."
Passavant: Der Kredit und seine Gefährdung, 1922, s. 102
Rieser: a. a. O. s. 87
Schenitza: a. a. O. s. 71

hinter sich, sodass das Schweizerische Bundesgericht seine bisherige bereits erwähnte 151) Praxis im Bd. 31/2/242 unter ihrem Einflusse ändern musste. Das Bundesgericht begründet dies damit, dass der Kredit ein vermögensrechtliches Rechtsgut sei, da das Interesse an der Erhaltung des Kredites dem Interesse an der Erhaltung der Solvenz, der Vermögensintegrität einer Person gleichkomme. Daraus fol-

Zürcher, E.: Kommentar zum Zürcher St. G. B. s. 138 tritt dafür ein, dass die kreditschädigenden Äusserungen nicht unter die Verbrechen gegen die Ehre fallen sollen und sagt, (nach Prot. 2. Exp. komm. Bd. II, s. 377) dass der Kredit ein immaterielles Rechtsgut mit Vermögenswert sei.

Stooss, C: Motive zum Vorentwurf des schweiz. St. G. B., 1893-1894, s. 45: „Kreditschädigung ist ein Verbrechen gegen das Vermögen."

Pfenninger, H: Das Strafrecht der Schweiz, 1890, s. 810

Lilienthal: in „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts", Bd. IV, s. 458

Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht, 1932, s. 503 ff.

Auch in der zivilrechtlichen Literatur lassen sich Spuren der jüngeren Lehre nachweisen:

Thur, v.: Das Schweizerische Obligationenrecht, 1924, Bd. I, s. 328

Wieland: Handelsrecht, 1921, Bd. s. 615

Egger, Aug.: Kommentar zum Z. G. B., 1930, zu Art. 28 Nr. 36

Morosow: La concurrence illicite en droit suisse, Diss. Lausanne, 1930, s. 187

Melliger: a. a. O. s. 5

Rossel: Manuel du droit fédéral des obligations, 1920, I ière vol. num. 969, IV ième édit.

Sandreuter: Rechtliche Natur, Entstehung und Endigung des Markenrechts, Diss. Basel, 1932, s. 49

Matter: Zeitschrift für Schweizer. Recht, Bd. 34, s. 82

Vinassa: a. a. O. s. 82 ff.

Schapira: a. a. O. s. 14

Rieser: Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, 1933, Bd. I, s. 59

151) Vgl. oben s. 7; 16; 17

ge, dass eine *Schädigung des Kredites eine Schädigung des Vermögens*, diesen Begriff in dem weiten Umfange des Inbegriffs der gesamten geldwerten Güter gefasst, nach sich ziehe.

Diese jüngere Schule, die die herrschende Meinung verkörpert, hat nunmehr in unserem Schweizerischen Strafgesetzbuch Eingang gefunden. Dass wir den Kredit in Art. 160 St. G. B. aber nicht als reines Vermögensrecht, sondern als ein Vermögensrecht mit persönlichem Einschlag zu werten haben, soll Gegenstand der folgenden Untersuchungen sein.

D. Der Kredit in Artikel 160 St. G. B. als ein Vermögensrecht mit persönlichem Einschlag:

Die Kreditschädigung und Kreditgefährdung sind nach Huber 152) Doppeldelikte. Er begründet dies unter Bezugnahme auf den Kreditbegriff (Kredit ist die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit) damit, dass die Erschütterung des Vertrauens in die Zahlungsfähigkeit das Vermögen des Kreditsuchenden zu schädigen vermag, währenddem das Absprechen der Zahlungswilligkeit dessen Ehre verletze. Huber will damit eine generelle Formel, nach der ein Eingriff auf den Kredit unter die Vermögensdelikte oder Ehrverletzungsdelikte zu subsumieren wäre, ausschliessen. Deshalb würde es der Beurteilung des Einzelfalles überlassen bleiben, zu entscheiden, wann wir ein Vermögensdelikt oder ein Ehrverletzungsdelikt bei einer kreditschädigenden oder kreditgefährdenden Äusserung anzunehmen haben.
Nach Huber soll also dem *Erfolge*, der durch die Kreditschädigung oder Kreditgefährdung herbeigeführt worden ist, bei der Frage der Anwendbarkeit einer bestimmten Norm eine entscheidende Bedeutung beigemessen werden. Wir werden bestrebt sein müssen, um uns nicht zu sehr in Einzelfragen zu verlieren, die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle zu betrachten.

152) Huber, E.: a. a. O. s. 53

Einige Beispiele werden uns davon überzeugen, dass der Erfolg bei der Kreditschädigung und Kreditgefährdung meistens darin liegen wird, dass das Vermögen des Verletzten geschädigt und gefährdet wird 153).

Wir wählen als Ausgangspunkt die Vorstellung, dass derjenige Kreditsuchende, der als zahlungsfähig bekannt ist, jederzeit Kreditgeschäfte abschliessen kann. So ist es möglich, dass ein zwar zahlungsfähiger, aber skrupelloser Mensch Kredit erhält. Diese Tatsache, die in praxi leider festgestellt werden muss, hat ihren Ursprung darin, dass der eventuelle Kreditgeber sich vor der Kreditierung bei der Fällung seines Werturteils vor allem von der Zahlungsfähigkeit des Kreditsuchenden beeinflussen lässt; er frägt selten danach, ob er es auch wirklich mit einem „Ehrenmann" zu tun habe. Hierfür gibt Passow 154) ein bezeichnendes, wenn auch drasti-

153) Schenizа, Ph.: a. a. O. s. 71 unterscheidet eine äussere, sich auf den Vermögensstand beziehende und eine innere, die Pflichterfüllung betreffende Seite des Kredites und führt danach zutreffend aus, dass die letztere hinter der ersteren an Bedeutung stark zurücksteht. Er begründet dies damit, dass, wenn es sich um die Frage der Kreditwürdigkeit handle, regelmässig nur an die Zahlungsfähigkeit gedacht werde, die Zahlungswilligkeit aber als selbstverständlich vorausgesetzt werde. (Wir bezweifeln allerdings die Richtigkeit der zuletzt erwähnten Folgerung: Wenn das Element der Zahlungswilligkeit praktisch ohne Zweifel von demjenigen der Zahlungsfähigkeit verdrängt wird, so ist dadurch noch nicht gesagt, dass die Zahlungswilligkeit „selbstverständlich" ist). Die äussere Seite des Kredites habe aber mit der Ehre nichts zu tun, da sie sich auf keinen auf der Plichterfüllung beruhenden Wert sondern auf einen äussern, vielfach von Zufälligkeiten abhängigen Zustand, den Vermögensstand, stütze. Die Richtigkeit dieser Erkenntnis ergebe sich daraus, dass z. B. ein wohlhabender Mann bei sonst gleichen Verhältnissen kein grösseres Mass von Ehre besitze, als derjenige, der seinen pekuniären Verplichtungen nicht nachkommen könne.

154) Passow, R.: a. a. O. s. 39

sches Beispiel: „Wird an der Börse erzählt Bankier X sei eine ganz gemeine Natur, er habe kürzlich seine Tochter gegen ihren Willen an einen reichen Geschäftsfreund verkuppelt und seine finanzielle Lage habe sich durch diese Verbindung noch bedeutend gebessert, so wird der Kredit des Herrn X durch diese Mitteilungen, die seine Ehre aufs schwerste schädigen, nur noch gehoben. Wird aber erzählt, der Bankier Z sei ein Mann von vornehmster Gesinnung und tadelloser Reinheit des Charakters, man empfinde deshalb allseitig lebhaftes Bedauern darüber, dass zwei Bankhäuser, mit denen er stark engagiert sei, die Skrupellosigkeit gehabt hätten, ihm gegenüber den Differenzeinwand zu erheben, und dass er durch dieses, gegen alle Grundsätze von Treu und Glauben schwer verstossende Gebahren wahrscheinlich genötigt sein werde, seine Zahlungen einzustellen, so ist der Kredit des Betreffenden vernichtet; seine Ehrenhaftigkeit hat niemand angezweifelt."

Wir ersehen daraus, dass das „Ehrenmoment" im Kredit, die Zahlungswilligkeit eine bloss sekundäre Rolle spielt. Einzig die Zahlungsfähigkeit eines Kreditsuchenden, von deren Vorhandensein sich der Kreditgeber durch eigene Feststellungen oder durch Aussagen Dritter (Geschäftsfreunde, Auskunftsbureaux) 155) überzeugen kann, vermag sein endgültiges Werturteil, das über die Kredithingabe oder Kreditverweigerung entscheidet, massgeblich zu beeinflussen.

155) Vgl. unten s. 72-77

a. Das Element der Zahlungsfähigkeit:

Unter „zahlungsfähig" im sprachüblichen Sinne verstehen wir die Eigenschaft eines Vermögensrechtssubjektes, Träger so vieler Vermögenswerte zu sein, die ausreichen, allen normalerweise einzugehenden Verpflichtungen, wie sie in ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen durchschnittlich eingegangen werden, rechtzeitig nachzukommen.

Zahlungsfähig ist demnach z.B. ein Beamter, von dem feststeht, dass er monatlich den bestimmten Lohn X bezieht, wenn sich über den Betrag des Existenzminimums hinaus noch ein Überschuss von Z Franken ergibt. Die Höhe der ohne Risiko zu kreditierenden Summe hängt von der Grösse dieses vermutlichen Überschusses ab.

Eine bestimmte Formel, nach der sich die Zahlungsfähigkeit eines Vermögenssubjektes errechnen liesse, kann nicht aufgestellt werden, umsomehr als dass sie sich aus sehr verschiedenen Faktoren, wie das effektive Einkommen, die Art desselben, Arbeitsfähigkeit und Familienstand 156) zusammensetzen kann.

b. Das Element der Zahlungswilligkeit:

Die Zahlungswilligkeit spielt in den seltenen Fällen eine Rolle, wo der eventuelle Kreditgeber die sittlich-sozialen Eigenschaften des Kreditsuchenden so hoch einschätzt, dass er ihm ohne weiteres zumutet, er werde kraft seiner Charaktereigenschaften

156) Zürcher, E.: Z. 4, s. 24o

die Rückleistung erbringen können. Nehmen wir z. B. den Fall an, in dem ein Schriftsteller völlig zahlungsunfähig ist; trotzdem findet er einen Bekannten, der ihm in der Annahme, der kommende Roman werde „zügig" sein, Kredit gewährt. 157)

Die Zahlungswilligkeit ist ihrem Wesen entsprechend stark von der Person des Kreditsuchenden abhängig; denn es ist eine Charaktersache eines Menschen, ob er die einmal eingegangenen Verpflichtungen pünktlich erfüllt und nicht zuwartet, bis gegen ihn die Betreibung angehoben wird.

In der bisherigen strafrechtswissenschaftlichen Literatur ist die Festlegung des Verhältnisses zwischen dem vermögensrechtlichen Element der Zahlungsfähigkeit und dem persönlichkeitsrechtlichen Element der Zahlungsfähigkeit im Rechtsgute Kredit vernachlässigt worden. Wir versuchen diese Lücke durch eine graphische Darstellung zu füllen:

157) Der eventuelle Kreditgeber achtet aber nicht, wie es im ersten Moment scheinen mag, auf eine rein persönliche Eigenschaft, die Tüchtigkeit des Schriftstellers, vielmehr hofft er auf die schlussendliche Zahlungsfähigkeit des Schriftstellers.

Die **graphische Darstellung** ergibt zwei ineinandergreifende, nicht zwei in ihrem ganzen Inhalt nebeneinanderliegende Flächen:

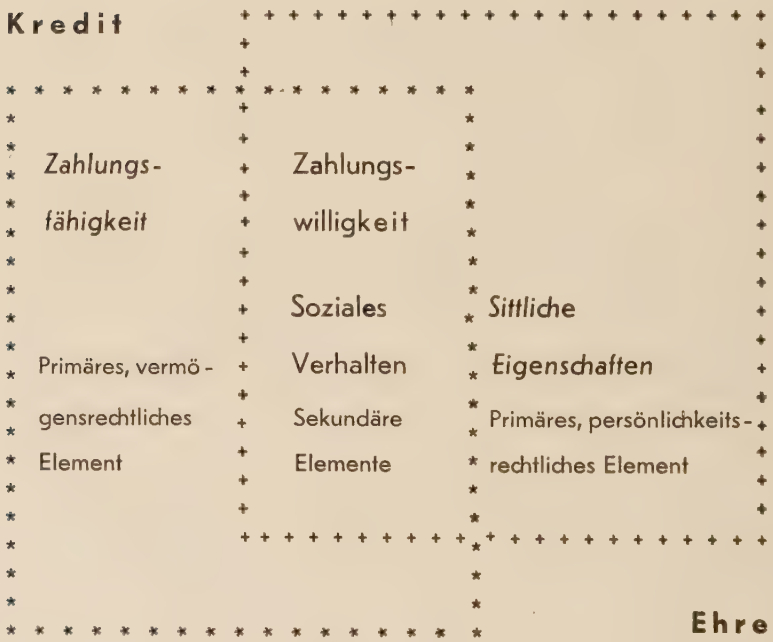

Als Ergebnis unserer Untersuchungen über das Wesen der Rechtsgüter Kredit und Ehre und deren Verhältnis zueinander können wir zusammenfassend feststellen:

1. Gemeinsame Merkmale:

a. Kredit und Ehre sind psychologische Phänomene. (Subjektives Werturteil des ev. Kreditgebers, der Mitmenschen).

b. Kredit und Ehre überschneiden sich, weil das allerdings nebensächliche Element des Kredites, die Zahlungswilligkeit und das ebenfalls sekundäre Element der Ehre, das soziale Verhalten, sich decken.

2. Unterscheidungsmerkmale:

a. Der Kredit als ein Vermögensrecht mit persönlichem Einschlag enthält als primäres Element die *Zahlungsfähigkeit,* als sekundäres Element, das soziale Verhalten, die *Zahlungswilligkeit.*

b. Die Ehre als Persönlichkeitsrecht umfasst als primäres Element die *Erfüllung der sittlichen,* als sekundäres Element die *Erfüllung der sozialen Pflichten.*

E. Konsequenz für das Strafrecht:

Das Problem der Einreihung der Delikte Kreditschädigung und Kreditgefährdung in die Systematik der Strafgesetze kann de lege ferenda nur dann methodisch gelöst werden, wenn die strafrechtlich revelante Wesensverschiedenheit der Rechtsgüter Kredit und Ehre berücksichtigt wird.
Nach unseren Untersuchungen haben wir den Kredit als ein Vermögensrecht mit persönlichem Einschlag zu betrachten. Angriffe auf den Kredit sind daher nicht, wie es zahlreiche Kodifikationen des Auslandes heute noch tun, als Ehrverletzungsdelikte, sondern als Delikte gegen das Vermögen zu qualifizieren.
Der schweizerische Strafgesetzgeber hat daher richtig gehandelt, wenn er die Delikte der Kreditschädigung und Kreditgefährdung in Art. 160 St. G. B. als unter die strafbaren Handlungen gegen das Vermögen fallend normierte und damit eine zweckmässige Abgrenzung zu den Vergehen gegen die Ehre (Art. 173 - 178 St. G. B.) schuf.

Schlussbetrachtung:

Der Untertitel, unter den Art. 160 St.G.B. gereiht worden ist, bedarf der Erläuterung. Die Wendung „Verbrechen oder Vergehen gegen immaterielle Rechtsgüter" ist zweideutig. Es könnte die Auffassung entstehen, dass es sich nicht um Ver-

mögensinteressen handle, sondern eher um solche, die über denselben stehen, dem Sprachgebrauch entsprechend also ideelle Rechte. Demgegenüber kann aber festgestellt werden, dass Art. 160 St. G. B. unter die Vermögensdelikte gereiht ist, also Vermögensinteressen geschützt werden und die Bezeichnung „immateriell" nur aus dem Grunde gewählt wurde, um darauf aufmerksam zu machen, dass es sich nur um Vermögensinteressen, nicht aber um eigentliche Sachwerte handelt.

Ein kleines Versehen des Gesetzgebers soll erwähnt werden; es betrifft die Marginale „Kreditschädigung", die deshalb unvollständig ist, weil in Art. 160 St. G. B. auch die Kreditgefährdung normiert ist.

Dieser geringfügige Mangel hindert uns nicht daran, den grossen Fortschritt in unserem schweizerischen Strafgesetzbuch hervorzuheben, der darin besteht, dass es als erstes nationales Gesetz in Art. 160 St. G. B. ein in der Doktrin seit längerer Zeit aufgestelltes Postulat verwirklicht hat:

Die Einreihung der Kreditschädigung und Kreditgefährdung unter die strafbaren Handlungen gegen das Vermögen.

* * *

ZWEITER TEIL

I. Der Kredit als strafrechtlich geschütztes Rechtsgut in Artikel 160 St. G. B.:

Als Ausgangspunkt für jede Rechtsordnung können wir die *Interessen* betrachten. 1) Wenn der Gesetzgeber in Art. 160 St. G. B. den Kredit gegen erhebliche Schädigung und ernstliche Gefährdung schützt, so hat er den Kredit als ein strafrechtlich *schutzwürdiges Interesse* erkannt und zu einem strafrechtlich geschützten *Rechtsgut* erhoben.

Es entspricht der subsidiären, komplementären Natur der Strafrechtssätze, 2) dass der Gesetzgeber vor der Normierung eines Tatbestandes zu prüfen hat, ob nicht gegenüber der in Frage stehenden Rechtsverletzung eine zivilrechtliche Reaktion ausreiche. So hat er sich auch bezüglich des Kredites fragen

1) Liszt, F. v.: Der Begriff des Rechtsgutes im Strafrecht, 1888, s. 138: „Alles Recht ist um der Menschen willen da; ihre Interessen, die der Einzelnen wie der Gesamtheit, sollen geschützt und gefördert werden durch die Satzungen des Rechts."

2) Hafter, E.: Lehrbuch des Schweizerischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, 1926, s. 9

müssen, ob nicht der zivilrechtliche Schutz, der im Falle der Kreditschädigung die Pflicht zur Leistung von Schadenersatz 3) vorsieht, genüge. Welche Argumente lassen es gerechtfertigt erscheinen, dass der schweizerische Strafgesetzgeber diese Frage verneinte?
Der zivilrechtliche Schutz des Kredites muss aus verschiedenen Gründen als ungenügend erachtet werden:

1. *Die Schadenersatzpflicht*, die das Zivilrecht in Art. 41 und 49 O.R. und in Art. 28 Z.G.B. festlegt, versagt in den Fällen, wo der Täter 4) wirtschaftlich nicht im Stande ist, den Schaden zu ersetzen. 5)

2. Während der *Zivilprozess* den *Nachweis* oder die *Wahrscheinlichmachung* eines *Schadens* fordert, so genügt im *Strafverfahren* die blosse *Gefährdung*, sodass auch da, wo infolge hinzugetretener Umstände die Wirkung eines Gerüchtes abgeschwächt, oder sogar aufgehoben ist, der Strafrichter noch einschreiten könnte. 6)

3) Die Kreditgefährdung wird zivilrechtlich nicht geschützt, vgl. sub cif. 2.
4) Zivilrechtlich ist dies der Beklagte.
5) Ein treffliches Beispiel führte Reichel (Prot. der II. Exp. Komm. Bd. II, s. 377) an: Über einen, in Thun ansässigen grossen Müller sei eines Tages das Gerücht verbreitet worden, dass er einen Weibergutsempfangsschein ausgestellt habe, was soviel bedeutet, wie „der Mann steht vor dem Bankerott." Das habe seinem Kredit ausserordentlich geschadet. Der Verbreiter des Gerüchtes sei angeklagt und von der Verleumdung freigesprochen worden. Die Bestimmungen des O.R. hätten aber eine Bestrafung des Täters nicht ermöglicht, da der Verbreiter zahlungsunfähig war.
6) Zürcher, E.: Vortrag über die Kreditschädigung und Geheimnisverletzung, veröffentlicht im Rechenschaftsbericht des Schweizerischen Creditorenverbandes, 1903 / 1904, s. 19

3. Das *Interesse der Gesamtheit* des Gemeinwesens 7) *erheischt für* besonders *schwere Fälle der Kreditschädigung oder Kreditgefährdung eine strafrechtliche Sanktion:*

So fragen wir uns, ob es dem Staate gleichgültig sein kann, wenn der Kredit eines bedeutenden Unternehmens angegriffen wird. Die Antwort fällt eindeutig aus: Der Staat kann aus volkswirtschaftlichen Gründen diesen kreditschädigenden oder kreditgefährdenden Angriffen nicht tatenlos zusehen; denn durch den Zusammenbruch eines grösseren Unternehmens z. B. können weite Schichten der Bevölkerung dadurch in Mitleidenschaft gezogen werden, dass zahlreiche Arbeitnehmer brotlos werden.

Anderseits ist zu befürchten, dass die „Kreditkette" bei Eintritt der Insolvenz eines Gliedes reisst. Das kann nach Amonn 8) dazu führen, dass das ganze Kreditgebäude, auf dem die Wirtschaft ruht, zusammenbricht und als Folge davon ein längeres Stocken des Absatzes und der Produktion eintreten müsste.

4. Im Gegensatz zur blossen Drohung der Leistung eines Schadenersatzes im Zivilrecht ist die *abschreckende Wirkung der Strafandrohung* auf vorgesehene kreditschädigende Äusserungen beachtenswert.

Hauptsächlich aus diesen angeführten Argumenten ergibt sich, dass der Gesetzgeber den Kredit als ein strafrechtlich schutzwürdiges Interesse erkennen musste und daraus die Notwen-

7) Über die Bedeutung der res publica des Gemeinwesens vgl. Thormann, Ph.: Rektoratsrede, gehalten an der 84. Stiftungsfeier der Universität Bern, 14. Dezember 1918 über das Schweiz. Strafrecht.

8) Amonn, Alfr.: Volkswirtschaftliche Grundbegriffe u. Grundprobleme, 1938, s. 113

digkeit des strafrechtlichen Kreditschutzes ableitete. Die Erhebung des Kredites zu einem strafrechtlichen Rechtsgute in Art. 160 St. G. B. lässt sich insbesondere für schwerere Fälle der Kreditschädigung und Kreditgefährdung neben dem zivilrechtlichen Schutze in Art. 41 und 49 O.R. und Art. 28 Z.G.B. rechtfertigen.

Nachdem wir die Frage der Notwendigkeit des strafrechtlichen Kreditschutzes bejaht haben, ist es unsere Aufgabe, zu untersuchen, *wie* der Gesetzgeber in Art. 160 St. G. B. den Kredit schützt.

Die zu beantwortende Frage ist daher eine vorwiegend *praktische*: Wie ist der Art. 160 St. G. B. in der Praxis auszulegen? Gegenstand der Auslegung ist immer der *Wortlaut* der Gesetzesnorm; 9) abzuklären bleibt aber der *Sinn* dieses Wortlautes.

Nach heutiger Auffassung 10) ist nicht ausschlaggebend (meistens auch nicht einwandfrei feststellbar), was der Gesetzgeber mit einem bestimmten Wortlaut gemeint haben mag. Entscheidend ist bloss, ob es grammatikalisch und logisch möglich ist, einen *vernünftigen* Sinn aus dem Wortlaute des Gesetzessatzes herauszulesen. 11)

9) Burckhardt, W.: Methode und System des Rechts, s. 271
10) Vgl. B. G. E. 40 / 1 / 512 ff sowie Hafter: Allgem. Teil, s. 14
11) Stammler, R.: Theorie der Rechtswissenschaft, s. 600
Burckhardt, W.: Methode und System des Rechts, s. 278
Cleric, v.: Schweiz. Jur. Ztg. Bd. 15, s. 78: Der vernünftige Sinn eines Gesetzessatzes soll nach ihm „innerhalb der Schranken des Grundsatzes, nulla pœna sine lege" gefunden werden. Vgl. ferner B. G. E. 46 / 1 / 172
Flesch, M.: Strafrechtliche Gesetzestechnik und teleologische Auslegung, Diss. Basel, 1933, s. 60-74

Diese Auslegungslehre, die wir nur kurz andeuteten, soll für die folgende Untersuchung des Art. 160 St. G. B. wegleitend sein.

Der *Wortlaut* des Art. 160 St. G. B. besagt:
„Wer jemandes Kredit böswillig und wider besseres Wissen durch Behauptung oder Verbreitung unwahrer Tatsachen erheblich schädigt oder ernstlich gefährdet, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft."
Hieraus lassen sich ableiten:

a. der *objektive Tatbestand:*
„Wer jemandes Kredit durch Behauptung oder Verbreitung unwahrer Tatsachen erheblich schädigt oder ernstlich gefährdet."
Er umfasst also alle diejenigen Tatsachen, von deren Erfüllung die Folgen, die strafrechtlichen Sanktionen, abhängig sind.

b. der *subjektive Tatbestand:*
Er umschreibt die Beziehung und seelische Einstellung des Täters zu seiner Handlung: „böswillig und wider besseres Wissen."

c. die *Strafdrohung* (Sanktion) als ein Werturteil des Gesetzgebers über die objektive und subjektive Schwere des Deliktes lautet: „wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft."
Da der eigentliche Tatbestand, wie wir bei Betrachtung des wortlautes bereits feststellen konnten, 12) mit der Strafdrohung in einem Satze verbunden ist, haben wir es mit der klassischen Form der lex perfecta zu tun. 13)

d. Voraussetzung für die Entstehung des Strafanspruches nach Art. 160 St. G. B. ist der Antrag; es liegt somit ein *Antragsdelikt* vor: „auf Antrag."

12) Vgl. oben sub cif. a.
13) Hafter, E.: bes. Teil, s. 8

A. Der objektive Tatbestand des Art. 160 St.G.B.

(„Wer jemandes Kredit durch Behauptung oder Verbreitung unwahrer Tatsachen erheblich schädigt oder ernstlich gefährdet")

Wir versuchen, die einzelnen Tatbestandsmerkmale nacheinander und den Gesichtspunkten entsprechend, wie wir sie oben aufgestellt 14) haben, auszulegen und fragen uns zunächst, was dieses „Wer" bedeutet:

1. Wer (der Täter):

Unter *wer* versteht man im täglichen Sprachgebrauch *jedermann*; man möchte damit den Kreis der möglichen *Täter* umschreiben: „Wer dies oder jenes tut, wird . . . " Wer jemandes Kredit — schädigt oder — gefährdet." Im modernen Strafrecht kann nur ein *Mensch* Täter sein und zwar nur ein willens- und handlungsfähiger Mensch. Die Frage, ob eine Körperschaft, eine juristische Person ein Verbrechen begehen kann, ist von uns aus dem Grunde zu erörtern, weil deren Deliktsfähigkeit zivilrechtlich in Art. 54 und 55 Z.G.B. anerkannt ist. Gilt diese Auffassung auch im Strafrecht, d.h. kann eine juristische Person, strafrechtlich gesehen, ein Delikt begehen?
Die herrschende Meinung verneint dies, weil eine Körperschaft nicht schuldhaft handeln könne und ebenso die nötigen Sinn-

14) Vgl. oben s. 63

esorgane fehlen würden, um eine Strafe verspüren zu können. Subjekt des Verbrechens kann demnach nur der *Mensch* 15) sein, nur er ist aktiv deliktsfähig.

Es ist damit ausgeschlossen, dass eine juristische Person selbst eine strafbare Handlung begeht, dass sie jemandes Kredit schädigt oder gefährdet. Dies wäre nur durch ihre Organe als physische Personen denkbar.

15) Vgl. Huber, Eugen: Erläuterungen zum Vorentwurf des Z.G.B. Bd. I, s. 58 ff.
Zürcher, E.: Z. 16, s. 311
Binding, K.: Handbuch des Strafrechts, Bd. I, s. 31o
Hippel, v.: Deutsches Strafrecht, Bd. II, s. 12o; ferner die grundlegenden Urteile in B.G.E.: 31 / 2 / 7o7 ff.; 32 / 2 / 518; aufschlussreich ist die Begründung in B.G.E. 41 / 1 / 214: „Or le droit pénal ne s'adresse qu'aux êtres capables, de vouloir et de sentir. Il scrute l'état d'âme du délinquant, le travail psychologique qui s'est accompli en lui et c'est à raison de sa volonté coupable qu'il le frappe d'une peine; de quelque façon d'ailleurs qu'on envisage le rôle de la peine, elle est destinée à agir sur la sensibilité du coupable, soit qu'elle doive l'amender ou l'intimider. Plus encore que par le passé, aujourd'hui où l'on s'aplique à individualiser les peines, à les faire varier suivant la conformation intellectuelle et morale du délinquant la considération de l'élément subjectif, psychique du délit prend une place prepondérante en droit pénal. C'est dire qu'une personne juridique, qui est dépourvue d'individualité morale, qui ne possède pas un conscience propre dont dérive l'acte commis et sur laquelle puisse agir la peine, ne saurait être soumise au droit pénal. Les sujets du droit pénal ne peuvent être que des créatures humaines; seuls les organes de l'association peuvent donc être punis pour les actes commis par eux au nom de l'association. (v. entre autres, dans ce sens la critique de l'ouvrage de Hafter: Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände par Zürcher dans Z.S.Str. 16, p. 311):
„Le droit civil vise avant tout à la réparation du dommage causé; il tient moins compte de la personalité de l'auteur du dommage, il admet d'une façon assez large la responsabilité pour autrui et même la responsabilité purement causale; le droit pénale au contraire

2. Jemandes (Träger des Rechtsgutes Kredit):

Umfasst dieses „jemandes" bloss physische Personen, oder können auch die Handelsgesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen, Gemeinden und Staaten Träger des Kredites sein? 16)

Diese Frage lässt sich u. E. nur beantworten, wenn wir nach dem *Zwecke* fragen, den der Gesetzgeber im Rahmen des Art. 160 St. G. B. durch diese Bezeichnung erreichen wollte. Der Gesetzgeber möchte durch das Wort „jemandes" ausdrücken, dass jedermann, also vor allem jeder Mensch, Träger des Kredites sein könne. Im heutigen Wirtschaftsleben spielen aber gerade die Körperschaften, die juristischen Personen, insbesondere infolge ihrer finanziellen Machtmittel, die Hauptrolle. Sie, sowie das Gemeininteresse 17) fordern einen möglichst weitgehenden Kreditschutz. Nichts könnte einen Ausschluss dieser Vermögensrechtssubjekte, wie er bei den Vergehen gegen die Ehre (üble Nachrede, Art. 173 St.G.B.; Verleumdung, Art. 174; Beschimpfung, Art. 177) normiert wurde, rechtfertigen.

Wir haben oben 18) den Kredit als ein *Vermögensrecht* mit persönlichem Einschlag charakterisiert und kamen deshalb zum Schlusse, dass alle Vermögensrechtssubjekte Träger des

considère en première ligne le délinquant, il ne connaît de responsabilité que personnelle et il ne fait jamais abstraction de l'élément de la faute. Il est donc parfaitement concevable que, responsables civilement, les personnes morales ne soient pas responsables pénalement."

16) Vgl. oben s. 23 und s. 48 Anm. 150

17) Vgl. oben s. 62 sub Ziffer 3

18) Vgl. oben s. 51 - 57

Kredites sein können, währenddem die Ehre als Persönlichkeitsrecht nur den physischen Personen zukomme. 19)
Der Ausdruck „*jemandes*" im objektiven Tatbestande des Art. 160 St. G. B. bezieht sich demnach sowohl auf *physische Personen* als auch auf alle übrigen *Vermögensrechtssubjekte*. 20)

Ist eine Kreditschädigung oder Kreditgefährdung von Vermögensrechtssubjekten durch eine *Kollektivbezeichnung* möglich?

Eine generelle Beantwortung dieser Frage ist undenkbar; sie muss den besonderen Umständen jedes Einzelfalles überlassen bleiben, die in verschiedener Hinsicht geprüft werden sollen:

Aus dem Wortlaut „wer jemandes Kredit" ergibt sich *grundsätzlich*, dass sich die kreditschädigende oder kreditgefährdende Äusserung gegen ein bestimmtes Vermögensrechtssubjekt richten muss. Dieses braucht aber nicht ausdrücklich genannt zu werden; es genügt, wenn mit Sicherheit zu erse-

19) Die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Strafgesetzbuch, 1918, sagt auf Seite 38: „Die Ehre als höchstpersönliches Rechtsgut kann nur einer natürlichen Person zukommen, nicht aber einer Behörde oder einem Personenverband. Selbstverständlich können Einzelne, die unter einem Sammelnamen unzweifelhaft bezeichnet worden sind, Strafantrag stellen."

20) Der Staat z. B. als ein Vermögensrechtssubjekt hat ein lebenswichtiges Interesse daran, seinen Kredit zu erhalten; wird dieser erschüttert, so kann er im Auslande keine Anleihen aufnehmen.
Interessant ist das im Amtsbericht des Kantonsgerichtes St. Gallen in seinen Entscheidungen des Jahres 1932, Nr. 14 wiedergegebene Urteil, worin erklärt wird, dass durch die Kreditschädigung (St. Gallisches St. G. B. Art. 106) das Gesamtvermögen einer Gesellschaft X tangiert werde.

hen ist, wer gemeint ist. 21) Die Person 22) ist schon dann eine bestimmte, wenn auch nur ein Dritter versteht, um wen es sich handelt.

Solche Äusserungen, die sich gegen einen *begrenzten* Kreis von Vermögensrechtssubjekten richten, können den Kredit einzelner Vermögensrechtssubjekte innerhalb dieses Kreises schädigen oder gefährden, sofern sie *bestimmbar* sind. Müssten wir z. B. annehmen, dass die böswillige und wider besseres Wissen gemachte Behauptung der unwahren Tatsache, dass die Bäckereien des Ortes X sich in einer kritischen Lage befänden unter den Tatbestand des Art. 160 St. G. B. falle?

Diese Äusserung, die sich gegen einen ganzen Berufsstand richtet, kann je nach dem *Orte*, an dem sie begangen worden ist, eine Kreditschädigung oder Kreditgefährdung involvieren oder nicht. Ist die strafbare Handlung in einer Kleinstadt vorgekommen, wo nur eine beschränkte Anzahl von Bäckereibetrieben bestehen, so ist nicht daran zu zweifeln, dass jeder einzelne Bäcker von ihr betroffen worden ist. In diesem Falle müsste Art. 160 St. G. B. in Anwendung kommen. 23)

Die böswilligen und wider besseres Wissen gemachten Behauptungen aber, die durch Äusserungen wie: „die Berner Kaufleute zahlen schlecht" oder „die Thurgauer Industriellen lösen ihre Wechsel nicht mehr ein" gemacht werden, könnten nicht unter den Tatbestand des Art. 160 St. G. B. subsumiert werden. Der Kreis der Vermögensrechtssubjekte ist ein viel zu

21) Passow, R.: a. a. O. s. 20
Huber, E.: a. a. O. s. 14

22) oder irgend ein anderes Vermögensrechtssubjekt

23) Die Anwendbarkeit desselben müsste aber dann, wenn die Tat in einer Grofsstadt begangen worden ist, verneint werden.

grosser, als dass die betroffenen Kaufleute oder Industriellen bestimmt werden könnten.

In einem begrenzten Kreis von Vermögensrechtssubjekten wird jedes einzelne derselben betroffen. 24) Dies ist z.B. auch dann der Fall, wenn sich die kreditschädigende oder kreditgefährdende Äusserung nicht gegen alle diesem Kreise angehörigen Vermögensrechtssubjekte richtete, die *Ausgenommenen* aber *nicht erkennbar* gemacht worden sind; z.B. dann, wenn sie eine „Majorität" einer Mehrheit von Vermögensrechtssubjekten bezeichnet. 25)

Jedes in einem begrenzten Kreis in seinem Kredit geschädigte oder gefährdete 26) Vermögensrechtssubjekt 27) kann gemäss Art. 160 St. G. B. den Strafantrag stellen. 27) Obwohl verschiedene Vermögensrechtssubjekte verletzt worden sind, liegt nur *ein Delikt* vor, 28) sodass nur einmal auf Strafe erkannt werden kann. 29)

Zusammenfassend können wir feststellen, dass *„jemandes"* umfassen kann:

a. alle Subjekte, die Träger von Vermögensrechten sein können (Vermögensrechtssubjekte)
b. alle durch Kollektivbezeichnung verletzten Vermögensrechtssubjekte (sofern der Angriff auf den Kredit einen begrenzten Kreis betrifft).

24) Gerwig: Festgabe für Fritz Gœtzinger, 1935, s. 91 ff.
25) Olshausen, J.v.: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1927, zu § 187
26) wenn der Angriff böswillig und wider besseres Wissen erfolgt ist.
27) die natürliche Person kann den Strafantrag selbst, die juristische nur durch ihre Organe stellen.
28) Vgl. unten s. 90-92
29) weil nur eine Äusserung und damit eine einheitliche Handlung gemacht worden ist. Vgl. auch B. G. E. 37 / 1 / 373

3. Kredit (Schutzobjekt):

Wir können uns bei Betrachtung des Schutzobjektes kurz fassen, da dieses bereits 30) Gegenstand eingehender Untersuchungen gewesen ist.
Hier mag lediglich hervorgehoben werden, dass der Kredit ein psychologisches Phänomen ist, ein *Werturteil*, das der eventuelle Kreditgeber über die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit eines Vermögensrechtssubjektes 31) fällt.
Ein Wesensmerkmal des Kredites ist die *leichte Beeinflussbarkeit* desselben, da er eben auf diesem Werturteil beruht. Das Werturteil kann sich wohl auf eigene Anschauungen stützen; es wird aber in der Regel erst nach Einholung von Auskünften bei Dritten (z.B. die Person X, dann aber auch Geschäftsfreunde und Auskunftsbureaux 32) endgültig gefällt werden.

4. Behauptung:

Unter einer Behauptung verstehen wir diejenige *Äusserung*, die
1. als auf der eigenen Überzeugung oder auf eigenem Wissen beruhend
2. als wahr - als wirklich feststehend 33) - hingestellt wird. 34)

30) Vgl. über den Begriff des Kredites s. 4 - 23; ferner s. 51 - 57
31) Vgl. oben s. 23
32) Vgl. unten s. 76 ff.
33) Engelhard, H.: a.a.O. s. 99
34) herrschende Meinung: Vgl. u.a.
Spahn, C.A.: Die Abgrenzung der Verleumdung, übeln Nachrede und Beschimpfung, Diss. Zürich, 1915, s. 53
Binding, K.: Lehrbuch, Bd. I, s. 157
Liszt, F.v.: Lehrbuch, s. 515, R.G.St. 30/224; 31/63; 38/368

Gleichgültig ist es, ob sich die als eigene Überzeugung ausgegebene Behauptung auf eigene Wahrnehmungen oder auf Mitteilungen von Drittpersonen stützt. 35)
Eine Behauptung kann in verschiedenen *Formen* aufgestellt werden:

a. durch vertrauliche Mitteilung
b. durch Aussprechen einer als begründet hingestellten Vermutung 36) oder durch Aufwerfen einer Frage 37)
c. Äusserungen durch Schrift, Bild, Gebärde oder andere Mittel gemäss Art. 176 St. G. B. 38)
d. durch Unterlassung, z. B. durch Schweigen, wenn eine aufklärende Äusserung Pflicht wäre. 39)

Erforderlich ist, dass die Behauptung mindestens *einem Dritten* gegenüber gemacht wird. Demnach wäre eine böswillige und wider besseres Wissen gemachte Behauptung gegen den Verletzten selbst (d.h. wenn sie bloss ihm zur Kenntnis gelangt) nicht geeignet, den objektiven Tatbestand des Art. 160 St.G.B. zu erfüllen. Ebensowenig genügt die blosse Möglichkeit der Kenntnisnahme durch einen Dritten. 40)

5. Verbreitung:

Eine Verbreitung einer Tatsache liegt immer dann vor, wenn der Täter eine Behauptung Anderer an Dritte mitteilt. 41)

35) Specker, K.: a. a. O. s. 179
36) Hafter, E.: bes. Teil, s. 378
37) Hafter, E.: bes. Teil, s. 378; R. G. St. 60 / 373
38) Analogie zu Art. 173 und 174 St. G. B.
39) Hafter, E.: bes. Teil, s. 378
40 Binding, K.: Lehrbuch, Bd. I, s. 158
41) B. G. E. 55 / 2 / 32 E 2: Verbreiten bedeute nach seinem Wortsinne die

Diese Weitergabe an Dritte kann in *irgend* einer Form geschehen, z. B. öffentlich, d. h. durch Mitteillung an einen nicht individuell bestimmten Kreis von Vermögensrechtssubjekten oder aber auch nichtöffentlich, d.h. vertraulich. 42)

Im Gegensatz zur Behauptung ist im Falle der Verbreitung nicht erforderlich, dass der Verbreitende die Tatsache als wahr hinstellt; vielmehr kann er selbst die Wahrheit bezweifeln. Nehmen wir z.B. an, der Kaufmann X, der schon lange neidvoll auf die geschäftlichen Erfolge des Y blickt, äussere sich bei der ersten günstigen Gelegenheit einem Geschäftsfreunde gegenüber: „Haben sie schon davon gehört, dass Y vor dem Konkurse steht? Er soll nicht einmal mehr in der Lage sein, seinen Wechselverpflichtungen nachzukommen. Mir scheint dies zwar kaum glaubhaft, da Y sehr geschäftstüchtig ist." Auch in diesem Falle ist das Vorliegen einer Verbreitung zu bejahen, da eine kreditschädigende oder kreditgefährdende Wirkung trotz des abschwächenden Nachsatzes „Mir scheint dies zwar kaum glaubhaft, da Y sehr geschäftstüchtig ist" anzunehmen ist. 43)

Mitteilung fremder, mündlicher oder schriftlicher Behauptungen an Dritte. Vgl. mit unbedeutenden Abweichungen die herrschende Meinung:
Binding, K.: Lehrbuch Bd. I, s. 157
Liszt, F.v.: Lehrbuch, s. 515
Frank, R.v.: Kommentar zu § 186, A II, 3
Olshausen, J.v.: Kommentar zu § 186
Vogel: Üble Nachrede, Diss. Leipzig, 1912, s. 28 ff.
Hafter, E.: bes. Teil, s. 191

42) Passow, R.: a.a.O. s. 26
Specker, K.: a.a.O. s. 179

43) Huber, E.: a.a.O. s. 16
Engelhard, H.: a.a.O. s. 11o

Es ist demnach auch unerheblich, ob die Verbreitung eines *Gerüchtes* unter Vorbehalt, als der Bestätigung bedürftig geschieht oder ob der Verbreiter demselben sogar entgegentritt, „da auch solchenfalls die Zahl der um die Sache Wissenden vergrössert wird." 44)

Eine besondere Rolle spielt das Verbreiten im Pressestrafrecht. Verbreiten im presserechtlichen Sinne ist jene Tätigkeit, durch welche die Druckschrift aus dem geschlossenen Kreis ihrer Hersteller herausgebracht und ihr Inhalt einer Mehrheit von Personen zugänglich gemacht wird. 45)

Wenn wir abschliessend die beiden Begriffe *Behauptung* (diejenige Äusserung, die als auf der eigenen Überzeugung beruhend als wahr hingestellt wird) 46) und *Verbreitung* (sie liegt immer dann vor, wenn der Täter eine Behauptung anderer an Dritte mitteilt) 47) vergleichen, so können wir als gemeinsame Merkmale feststellen:

a. Beide Handlungen sind Äusserungen.
b. Bei beiden ist die Kenntnisnahme, das Verständnis der Äusserungen durch mindestens einen Dritten notwendig.

Konsequenz für Art. 160 St. G. B.: Die Kreditschädigung und Kreditgefährdung sind erst vollendet, wenn mindestens ein

44) B. G. E. 55/2/32 E. 2; über leichtfertiges Verbreiten eines Gerüchtes B. G. E. 15/613; 18/855
Ebermayer - Lobe - Rosenberg: Kommentar zu § 186:
Da immer die Handlung des Verbreitens entscheidend ist, muss eine Verbreitung auch dann angenommen werden, wenn die Mitteilung auch unter der Auflage der Verschwiegenheit anvertraut worden ist.
45) Wanner, F.: Umfang und Grenzen des Pressedeliktes, Diss. Zürich, 1929, s. 32
46) Vgl. oben s. 71
47) Vgl. oben s. 72

Dritter von den behaupteten oder verbreiteten unwahren Tatsachen Kenntnis genommen hat. 48)
Eine strafbare Handlung kann nur durch einen Menschen begangen werden. 49) Im Anschluss an die Untersuchung der Begriffe Behauptung und Verbreitung 50) interessiert uns vor allem die Frage, wer als Behauptender oder Verbreitender eine Rolle spielen kann:

a. jeder Mensch, d.h. jedermann
b. ein Geschäftsfreund des eventuellen Kreditgebers
c. die Auskunftbureaux

Den Ausführungen zu a. haben wir nichts zuzufügen. 51) Zu b. Der eventuelle Kreditgeber, der sich nicht auf seine eigenen Anschauungen verlassen will, sucht sich durch eine Bitte bei einem *Geschäftsfreund* einen Einblick in die Geschäfts- und Vermögensverhältnisse des Kreditsuchenden zu verschaffen. Die Auskunfterteilung durch einen Geschäftsfreund stützt sich auf den alten Brauch, dass Kaufleute, die längere Zeit miteinander in Geschäftsbeziehungen stehen, sich gegenseitig durch Auskunfterteilung beistehen, um sich vor unliebsamen Verlusten schützen zu können. Dies ist aber nur in einem für heutige Begriffe kleinen Umfange möglich, da durch

48) Dies ist u. a. dann undenkbar, wenn jemand unbelauschte Monologe hält, für sich Briefe vorliest.
Passow, R.: a. a. O. s. 26
Arndt, G.: a. a. O. s. 16
Ebermayer - Lobe - Rosenberg: Kommentar zu § 186
49) Vgl. oben s. 66
50) weil durch die Behauptung oder Verbreitung unwahrer Tatsachen das Werturteil des eventuellen Kreditgebers über den Kreditsuchenden in negativem Sinne beeinflusst wird.
51) Vgl. oben s. 65 - 66

die internationale Geschäftsverbindungen der Kontakt unter den Kaufleuten nur noch ein loser ist. So bildet diese unentgeltliche, gelegentliche, geschäftsfreundliche Auskunft nur noch in begrenzten örtlichen Verhältnissen ein wichtiger Faktor. 52) Zu c. Heute steht jedermann, der in die Lage kommt, Kredit zu gewähren, eine Organisation zur Verfügung, die durch ihre weitverzweigten Verbindungen im Stande ist, eine zuverlässige Auskunft zu erteilen, das *Auskunftbureau* (Informationsbureau).

In der Schweiz erfolgt diese berufsmässige Auskunfterteilung zumeist durch die sogen. Vereine „Kreditreform", die als Genossenschaften gebildet sind und die die Sicherung des Kreditverkehrs ihrer Mitglieder bezwecken. Hier werden alle erhältlichen Angaben über die Kreditverhältnisse der Schuldner dieser Mitglieder gesammelt und gestützt hierauf erscheint periodisch eine Liste der zahlungsunfähigen Schuldner. 53)

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Auskunftgebers nach Artikel 160 St. G. B.:

Eine gegenüber dem eventuellen Kreditgeber behauptete oder verbreitete unwahre Tatsache, die geeignet ist, den Kredit des Kreditsuchenden zu schädigen oder zu gefährden, ist in der Form einer Auskunft immer dann nach Art. 160 strafbar, wenn:

1. die Kreditschädigung eine erhebliche, die Kreditgefährdung eine ernstliche ist 54)

52) Vgl. Knus, W.: Die rechtliche Stellung der Informations-Bureaux, Diss. Zürich, 1896, Vorwort
53) Huber, E.: a. a. O. s. 38
54) Vgl. unten s. 80

2. der verlangte Vorsatz 55) (böswillig und wider besseres Wissen) nachgewiesen werden kann
3. der Antrag gestellt worden ist. 56)

Der besonders geartete Vorsatz in Art. 160 wird die Anwendbarkeit desselben auf schwerere Fälle der Kreditschädigung und Kreditgefährdung durch Auskunfterteilung beschränken, sodass die Auskunfterteilung durch Geschäftsfreunde keine Behinderung erfahren wird. Auch die Auskunftsbureaux, die durch die Normierung des Art. 160 St. G. B. eine Beschneidung ihrer Tätigkeit befürchteten, werden einsehen müssen, dass gegen sie als eine „neutrale" Instanz der Nachweis, dass sie in feindseliger Absicht gegenüber dem Kreditsuchenden gehandelt haben, nur sehr schwer zu erbringen sein wird. 57)

6. Tatsachen:

Tatsache ist alles, was wahrnehmbar ist oder war, also gleichgültig, ob es der Gegenwart oder der Vergangenheit angehört. 58)

Kann etwas Zukünftiges Tatsache sein?

Grundsätzlich müssen wir diese Frage verneinend beantworten; denn etwas Zukünftiges kann ebenso wenig Tatsache sein,

55) Vgl. unten s. 83-85
56) Vgl. unten s. 90-92
57) Zürcher, E.: Vortrag a. a. O. s. 21
58) herrschende Meinung:
Spahn: a. a. O. s. 50
Schenk, C.: Der Wahrheitsbeweis bei Injurien nach schweiz. Recht, Diss. Zürich, 1918, s. 50 ff.
Brügger, A.: a. a. O. s. 52; R. G. St. 24 / 387; 31 / 282; 41 / 193

wie ein Weizenkorn schon Weizen ist. 59) Das Versprechen des A, er werde seine Schuld dem B demnächst bezahlen ist keine Behauptung einer Tatsache, 60) weil allenfalls bloss bewiesen werden könnte, dass A das Versprechen abgegeben hat, nicht aber, dass die Schuld auch tatsächlich abbezahlt worden ist. Alles Zukünftige ist noch ungewiss, es kann nur geahnt, vermutet, erwartet, mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit vorausgesagt, aber noch nicht konkret wahrgenommen werden.

Dennoch ist zuzugeben, dass die Behauptung 61) von etwas Gegenwärtigem oder Vergangenem zugleich die Behauptung von etwas Zukünftigem in sich schliessen kann. 62) Wer z.B. sagt, X wird nicht mehr zahlen, behauptet entweder die Tatsache, dass X im Augenblick nicht zahlen will, oder dass er nicht zahlen kann oder auch, dass er schon früher einmal nicht gezahlt hat.

Die Tatsache muss *wahrnehmbar* sein, d.h. sie muss sinnlich wahrgenommen werden können. 63) Dies ist aber nur möglich, wenn sie in irgend einer Form in Erscheinung tritt, wenn

59) Frank, R.v.: Kommentar zu § 263 Dt. St. G. B.
60) Binding, K.: Lehrbuch, Bd. I, s. 340
61) das Gleiche gilt auch für die Verbreitung
62) Engelhard, H: a.a.O. s. 107 ff.
63) Das Reichsgericht umschreibt in 41 / 193 den Tatsachenbegriff wie folgt: „Tatsachen sind konkrete, in Vergangenheit oder Gegennwart in Erscheinung getretene Ereignisse, deren Art, Wesen, Vorhandensein oder Nichtvorhandensein sich auf konkrete Wahrnehmungen stützen und dem Beweise zugänglich sind. Auch innere Vorgänge und Zustände können unter den Begriff der Tatsache fallen; aber nur dann, wenn sie in erkennbare Beziehungen gesetzt werden zu bestimmten äusseren Geschehnissen, durch die sie in das Gebiet der wahrnehmbaren äusseren Welt getreten sind.

sie gewusst werden oder historisch als feststehend betrachtet werden kann. Diese Bedingungen erfüllen die *äusseren* Tatsachen, die in Form von konkreten Vorgängen, Handlungen, Geschehnissen, Begebenheiten, Ereignissen, kurz in solchen Erscheinungen, die sich in der Aussenwelt abspielen. Die *inneren* Tatsachen, die dem psychischen Innenleben des Menschen entspringen, umfassen u.a: Ideen; Zwecke und Motive 64) hingegen können nur dann als Tatsachen anerkannt werden, wenn sie in irgend einer Weise in eine erkennbare Beziehung zur äusseren Erscheinungswelt treten.
Eine Tatsachenbehauptung oder Tatsachenverbreitung kann daher im Sinne von Art. 160 St.G.B. nur in solchen Fällen vorliegen, in denen die Tatsache *beweisbar* 65) ist.

7. Unwahre Tatsachen:

Unwahr sind:

a. die erdichteten Tatsachen, d.h. solche welche nicht vorhanden sind oder waren 66)
b. die entstellten Tatsachen, d.h. diejenigen, die in wesentlichen Punkten unrichtig dargestellt 67) werden.

Nach Art. 160 St.G.B. ist die Behauptung oder Verbreitung unwahrer Tatsachen Tatbestandsmerkmal. Argumentum e contrario folgt daher, dass der Täter immer dann straflos bleiben muss, wenn er den *Wahrheitsbeweis* 68) erbringen kann.

64) R.G.St. 22 / 158 65) R.G.St. 55 / 131
66) Olshausen, J.v.: Kommentar zu § 186, § 187
67) Olshausen, J.v.: Kommentar zu § 186: Entstellt sei eine Tatsache immer in dem Falle, wo „etwas objektiv Tatsächliches anders dargestellt wird, als es ist."
68) Schenk, C.: Der Wahrheitsbeweis bei Injurien nach schweiz. Recht, Diss. Zürich, 1908, s. 110; Huber, E.: a.a.O. s. 70

Dies kann damit begründet werden, dass der Kredit nicht zu schützen ist, wenn er keine innere Berechtigung hat; die Wahrheit aber soll ungestraft behauptet oder verbreitet werden dürfen auch dann, wenn sie einem Andern den bisher genossenen Kredit untergräbt. 69)

Was verstehen wir unter *Wahrheit* im Rechtssinne?
Im Rechtssinne ist nur wahr, was den Tatsachen entspricht. Wir kommen damit notwendigerweise zur prozessualen Wahrheit. Diese ist immer dann gegeben, wenn das, was in Frage gestellt wurde, im Laufe des Strafverfahrens bewiesen wird. Bewiesen ist etwas, wenn alle Tatsachen dem Richter als existent so dargestellt werden, dass er durch Vergleich der dargelegten Tatsachen mit den Behauptungen oder Verbreitungen zum Schlusse kommen muss, dass beide übereinstimmen.

8. Erhebliche Kreditschädigung:

Für das Vorliegen einer Kreditschädigung nach Art. 160 St.G.B. sind erforderlich:

a. der **Nachweis eines konkreten Schadens** 70) d.h. der nachweisbare Schaden, der *Erfolg*, 71) der durch die Behauptung oder die Verbreitung unwahrer Tatsachen beim Kreditgeschädigten tatsächlich eingetreten ist,

69) Botschaft: s. 36: „Kreditschädigung und unlauterer Wettbewerb können nur durch Verletzung der Wahrheit begangen werden; die Wahrheit, auch wenn sie den, alsdann ungerechtfertigten Kredit schädigt, ist straflos.

70) Die Kreditschädigung ist damit ein vollendetes Erfolgsdelikt. Vgl.: Hippel, v.: Deutsches Strafrecht, Bd. II, s. 326
Huber, E.: a.a.O. s. 49

71) Zürcher, E.: Prot. der II. Exp. Kommission, Bd. II, s. 377

b. der **Nachweis eines erheblichen Schadens.**
Dies soll der Richter nach freiem Ermessen beurteilen. Dabei hat er die Vermögenslage des Geschädigten, 72) so wie die volkswirtschaftlichen Interessen 73) gebührend zu berücksichtigen. Es können demzufolge verschiedene, jedem Einzelfalle anzupassende Erwägungen den Richter bestimmen, die Erheblichkeit einer Kreditschädigung zu bejahen oder zu verneinen.

9. Ernstliche Kreditgefährdung:

Von einer Gefahr im strafrechtlichen Sinne wird immer dann gesprochen, wenn ein Zustand vorliegt, der den Eintritt der Verletzung bestimmter, rechtlicher Interessen als wahrscheinlich erwarten lässt. 74)
Auf der Bahn zur Kreditschädigung ist die Kreditgefährdung eine zeitlich vorausgehende Stufe des Kausalverlaufs. 75) Jeder Kreditschädigung geht immer ein Moment, wenn auch ein kurzer, intensiver Kreditgefährdung voraus. Aus jeder Kreditgefährdung im Sinne des Art. 160 St.G.B. kann eine Kreditschädigung hervorgehen. 76)

72) Betrifft die Kreditschädigung einen Kleinkaufmann, so kann eine geringfügige Schädigung relativ erheblich sein. Würde aber ein Großunternehmen dieselbe Schädigung treffen, so wäre sie von diesem leicht zu ertragen.
73) Die hauptsächlich bei Angriffen auf Grossunternehmen tangiert werden, vgl. oben s. 62
74) Über den Gefahrbegriff vgl. u. a.: Cottier: Der Begriff der Gemeingefahr, Diss. Freiburg, 1918, s. 8ff.; Hilfiker: Die Gefährdungshaftung im Strafrecht, Diss. Zürich, 1920, s. 31; Schwendimann: Die Gefahr im Schweizer. Strafrecht, Diss. Bern, 1920, s. 4ff.
75) Hippel, R.v.: Deutsches Strafrecht, Bd. II, s. 327
76) Daraus ergibt sich die Beantwortung der von Huber (a. a. O. s. 17) gestellten Frage, ob der Kredit als ein empfindliches Rechtsgut in

Bei der Beratung des Art. 95 des V. E. 1908 bestanden in der Expertenkommission 77) Meinungsverschiedenheiten darüber, ob in praxi die Feststellung einer Kreditgefährdung möglich sei. Nach unseren Untersuchungen ist sie unbedingt zu bejahen.

Mit Huber 78) und Rieser 79) fassen wir Kreditgefährdung als ein *abstraktes Gefährdungsdelikt* auf. Das will besagen, dass die Äusserungen **objektiv** geeignet sein müssen, eine Gefährdung, die Wahrscheinlichkeit (oder nahe Möglichkeit) der Kreditschädigung herbeizuführen. Demnach müssten wir eine Äusserung, die normalerweise den Kredit nicht beeinträchtigt, auch dann, wenn sie im Einzelfalle eine Gefährdung hervorruft, als nicht unter Art. 160 St.G.B. fallend annehmen. Anderseits würde aber eine Äusserung, die objektiv zur Herbeiführung einer Kreditgefährdung geeignet ist, auch in dem Falle nach Art. 160 St.G.B. geahndet, in dem sich in concreto infolge verschiedener Umstände eine Beeinträchtigung des Kredites nicht ergeben hat. Art. 160 St.G.B. fordert eine **ernstliche** Kreditgefährdung:

dem Momente, wo er ernstlich gefährdet wird, nicht bereits einen Schaden erlitten habe. Nein, in dem Momente, wo eine ernstliche Gefährdung vorliegt, ist noch keine Kreditschädigung eingetreten, wohl aber vielleicht schon einige Sekunden später.

77) Vgl. Prot. der II. Exp. komm., Bd. II, s. 378: Experte Rohr erklärte: „Ich glaube, dass die Worte :oder gefährdet: gestrichen werden können" und begründete dies damit, dass in der Gefährdung stets eine Schädigung des Kredites liege. Experte Bolli führte aus: „Ich würde die :Gefährdung: stehen lassen. Die Schädigung wird m. E. leichter feststellbar sein als die Gefährdung. Werden aber aus Bosheit solche Dinge behauptet, die den Kredit schädigen können, so meine ich, dass die Gefährdung schon bestraft werden soll."

78) Huber, E.: a. a. O. s. 18

79) Rieser, S.: a. a. O. s. 89

Auch hier 80) entscheidet der Richter nach freiem Ermessen über das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmales. Dabei wird ihm die Überlegung, ob durch die Gefährdung des Kredites im Einzelfalle die Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit des Eintrittes einer Kreditschädigung bestanden habe, wegleitend sein. Sobald also die Kreditschädigung als wahrscheinlich anzunehmen ist, wird der Richter die ernstliche Gefährdung des Kredites bejahen.

B. Der subjektive Tatbestand des Art. 160 St. G. B.

(„böswillig und wider besseres Wissen")

Vorsatz im Allgemeinen liegt immer dann vor, wenn der Täter den Erfolg entweder als erwünschenswert erstrebte oder ihn sich mit dem erstrebten als notwendig verbunden vorstellte (dolus directus). 81) Da der Erfolg auf der Verwirklichung des Deliktstatbestandes beruht, handelt der Täter vorsätzlich, wenn er mit *Wissen* und *Wollen* sämtliche Deliktsmerkmale erfüllt. 82)

Für die Erfüllung des subjektiven Tatbestandes des Art. 160 St. G. B. ist das Vorliegen eines besonders gefärbten Vorsatzes notwendig. Die generelle Vorsatzbestimmung in Art. 18 Abs. 2 St. G. B., welche fordert, dass die Tat mit Wissen und Wollen ausgeführt werde, ist in zweifacher Hinsicht verschärft worden:

80) Wie bei der erheblichen Kreditschädigung s. 80
81) Hippel, R. v.: a. a. O., Bd. II, s. 324
82) Vgl. Art. 18, Abs. 2 St. G. B.

1. Der Täter muss böswillig gehandelt haben.

Das auf das böse Wollen beruhende Handeln des Täters entspringt niederen Motiven, die in der feindseligen Absicht, 83) bösen Gesinnung 84) gegenüber dem Verletzten liegen.
Das Erfordernis des bösen Wollens des Täters schliesst aus, dass Äusserungen, die im Scherze gemacht worden sind, unter Art. 160 St.G.B. subsumiert werden können. Voraussetzung ist lediglich, dass seine Worte von den Hörern auch wirklich als Scherz aufgefasst worden sind. 85)

Im Sinne von Art. 160 St. G. B. haben wir demnach unter *böswillig* die auf Schädigung oder Gefährdung jemandes Kredit gerichtete *feindselige Absicht* des Täters zu verstehen. 86)

83) Zürcher, E.: Erläuterungen zum V. E. s. 164
Miricka, A.: Erfolgshaftung und Gefährdung im österr. Strafgesetzentwurf, in Vorträge über den Entwurf zu einem österr. St.G.B., gehalten in der österr. kriminalistischen Vereinigung, Wien, 1911, s. 287 ff.
Hippel, R.v.: a.a.O. Bd. II, s. 330

84) Zürcher, E.: Vortrag, s. 18
Gautier: Prot. der II. Exp. komm., Bd. II, s. 378 spricht von „malveillance"
R.G.St. 48 / 174, in welchem Entscheide das Reichsgericht es als ein Merkmal der Böswilligkeit erachtet, „dass der Täter etwas von ihm als Unrecht Erkanntes gerade zu dem Zweck tut, um einen andern zu schaden oder ihn zu kränken und damit seine feindselige Gesinnung gegenüber dem Verletzten bekundet."
Hippel, R. v.: stellt eine Ähnlichkeit mit dem Merkmale „boshaft" des § 360 dt. St. G. B. fest, welches er als ein Quälen um des Quälens willen kennzeichnet. (Dt. Strafrecht, s. 245)

85) R. G. St. 12 / 140
Passow, R.: a.a.O. s. 21

86) Gleichgültig ist die Ursache der feindseligen Absicht: Gehässigkeit, Neid, Rachsucht, Schadenfreude u. a.

2. Der Täter muss wider besseres Wissen gehandelt haben:

Wir haben dieses Tatbestandsmerkmal als einen Hinweis auf den unbedingten Vorsatz aufzufassen. Der Täter muss *sämtliche* Tatbestandsmerkmale im Voraus gekannt haben, 87) d.h. er muss die Tat in Voraussicht des Erfolges der Kreditschädigung oder Kreditgefährdung mit der Vorstellung der Kausalität seines Tuns begangen haben. Damit ist auch erforderlich, dass die behaupteten oder verbreiteten Tatsachen nicht nur objektiv unwahr sind, sondern dass der Täter hievon Kenntnis 88) hat; dieses Wissen um die unwahren Tatsachen muss ihm deshalb nachgewiesen werden.

Das Tatbestandsmerkmal „wider besseres Wissen" schliesst den eventuellen Vorsatz (dolus eventualis) aus. Es genügt nicht, dass der Täter den Erfolg, die Kreditschädigung oder Kreditgefährdung, bloss für möglich hielt, er muss die Tat im *Bewusstsein* des Erfolges begangen haben und dies mit bestimmter *Kenntnis* der *Unwahrheit* der behaupteten oder verbreiteten Tatsachen. 89)

Wir sehen, dass der Vorsatz in Art. 160 St.G.B. ein besonders gefärbter ist, weil der Gesetzgeber nur die schwereren Fälle der Kreditschädigung und Kreditgefährdung fassen und die leichteren der zivilrechtlichen Beurteilung überlassen möchte.

87) Ebermayer-Lobe Rosenberg: Kommentar zu § 187
Zürcher, E.: Erläuterungen, s. 164 R. G. St. 44 / 325

88) Berner: Deutsches Strafrecht, 1882, s. 452

89) R.G.E.: „Die Worte wider besseres Wissen fordern die Auslegung, dass nur das bestimmte Bewusstsein des Täters von der Unwahrheit der betr. Tatsache eine Verurteilung rechtfertigen kann."
Vgl. ferner R. G. St. 32 / 302 und die deutschen Kommentare zu § 187 dt. St. G. B. Hafter, E.: bes. Teil, s. 191
Huber, E.: a.a.O. s. 19. Koschmann, G.: a.a.O. s. 36

C. Die Strafdrohung des Art. 160 St.G.B.

(„wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft")

1. Die Strafmittel:

a. die *Gefängnisstrafe* ist die Freiheitsstrafe, welche u.a. für Vergehen angewandt wird. 90) Da in Art. 160 St.G.B. kein spezieller Strafrahmen normiert ist, ist Art. 36 St.G.B. anwendbar, nach dem die Mindestdauer der Gefängnisstrafe *drei Tage*, das Höchstmass derselben *drei Jahre* beträgt. Das Minimum der Gefängnisstrafe von 3 Tagen scheint uns aus dem Grunde problematisch, weil mit solchen minimalen Freiheitsstrafen in erzieherischer Beziehung bis jetzt kein Erfolg gezeitigt worden ist. 91)

b. die *Busse* charakterisieren wir am besten als einen strafweisen Eingriff in das Vermögen des Täters. Sie ist in Art. 160 St.G.B. neben der Gefängnisstrafe als Hauptstrafe gedacht und kann vom Richter alternativ oder kumulativ angewendet werden.

Die Busse will nicht, wie der zivilrechtliche Schadenersatz, den Schaden ausgleichen, sondern den Täter durch eine Übelzufügung treffen. Der Strafcharakter der Busse äussert sich ferner auch darin, dass sie durch Drittpersonen nicht bezahlt werden kann. 92)

90) Hafter, E.: bes. Teil, s. 268 91) Hafter, E.: bes. Teil, s. 282
92) Zürcher, E.: Erläuterungen, s. 83 ff.

Als Bussenminimum haben wir die kleinste staatliche Münzeinheit zu betrachten, währenddem das Höchstmass in Art. 48 St.G.B. auf zwanzigtausend Franken festgesetzt ist. Dieses Höchstmass gilt aber nicht absolut; es kann immer dann, wenn der Täter aus Gewinnsucht gehandelt hat nach dem Ermessen des Richters überschritten werden (Art. 48, Abs. 2, St. G. B.).

2. Die Strafzumessung:

Wenn wir unsere Ausführungen über die Gefängnisstrafe und Busse überblicken, so fällt uns auf, dass der Gesetzgeber dem Richter einen weitgespannten Strafrahmen 93) zur Verfügung stellt. Dadurch dass die Strafmasse nur relativ bestimmt sind, spielt das, dem Einzelfalle anzupassende richterliche Ermessen bei der *Strafzumessung* eine wichtige Rolle.
Als allgemeine Richtlinie lässt sich bloss die Rücksichtnahme auf den Willen des Gesetzgebers, eine Proportion zwischen Verbrechen, Schuld und Strafe herzustellen, festlegen. Bei Berücksichtigung der Gedanken der General- 94) und Spezialprävention soll eine gerechte Vergeltung erreicht werden. Die Überlegungen, die der Richter bei der Strafzumessung anzustellen hat, sind für die Gefängnisstrafe und Busse verschieden:

93) Vgl. über die Bedeutung des freien Richterermessens im Strafrecht, insbesondere im Hinblick auf die V. E.:
Thormann, Ph.: (In der Festgabe für Eugen Huber, 1919, s. 175 ff.)
Stooss, C.: Grundzüge, Bd. I, s. 422
Allemann: Das richterliche Ermessen, Diss. Freiburg, 1917
Baer: Schweiz. Jurist. Ztg., Bd. 15, s. 269

94) Thormann, Ph.: Prot. II. Exp. komm., Bd. I., s. 360: „Es ist nicht nur die Person des Täters zu berücksichtigen, sondern auch das Interesse der Gesamtheit und des Verletzten. Diese Rücksicht ist der primärste

a. Die Gefängnisstrafe:

Die Dauer der Gefängnisstrafe wird der Richter im Rahmen von drei Tagen bis drei Jahren nach dem Ausmasse der erfolgten Kreditschädigung oder Kreditgefährdung mit besonderer Berücksichtigung des Grades der Schuld und der Strafbarkeit des Täters bemessen. 95)
Die Gefängnisstrafe wird u. E. praktisch an Häufigkeit der Anwendung hinter der Busse zurückstehen. Sie dient vor allem als Abschreckungsmittel und hat aber dann, wenn der Täter aus Gewinnsucht handelte, nach Art. 5o St.G.B. in Verbindung mit der Busse auch als Strafmittel eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Auch in den Fällen, wo eine Busse nicht vollstreckbar wäre, weil der Täter zahlungsunfähig ist, wird die Gefängnisstrafe angewendet werden.

b. Die Busse:

Die Busse als eine Geldstrafe besteht in der ökonomischen Entbehrung, die der Schuldige durch die Einbusse eines Geldbetrages erleiden soll. Diese wirtschaftliche Entbehrung soll dem Verschulden des Täters und dem eingetretenen Erfolge angemessen sein.
Anderseits ist aber eine billige Rücksichtnahme auf den *persönlichen Wert* einer Geldsumme 96) angezeigt; dieser ist

Zweck der Strafzumessung, da die Strafe die Selbsthilfe des Verletzten ausschliessen soll."

95) Stooss, C.: Z. 3o, s. 93: „Der Richter soll zwar die persönlichen Verhältnisse berücksichtigen, aber sie dürfen die Dauer der Freiheitsstrafe nicht massgebend beeinflussen." Art. 63

96) Botschaft: s. 2o: „Nach den neuen Bestimmungen sollte es nicht mehr vorkommen, dass jemand zu einer Busse verurteilt wird, die er wirklich nicht bezahlen kann, insbesondere auch, dass gegenüber

für unterschiedlich Begüterte sehr verschieden. Der Richter hat daher die nicht immer leichte Aufgabe, abzuwägen, welche Einbusse an Geld der wirtschaftlichen Lage des Täters entsprechend geeignet ist, eine dem Verschulden des Täters angemessene Entbehrung zu verursachen. 97)

Der Gesetzgeber sucht dem Richter die Lösung seiner Aufgabe zu erleichtern, wenn er in Art. 48, Abs. 2 folgendes bestimmt: „Der Richter bestimmt den Betrag der Busse je nach den Verhälnissen des Täters so, dass dieser durch die Einbusse die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.

Für die Verhältnisse des Täters sind namentlich von Bedeutung sein Einkommen und sein Vermögen, sein Familienstand und seine Familienpflichten, sein Beruf und Erwerb, sein Alter und seine Gesundheit."

Gerade für solche Fälle der Kreditschädigung und Kreditgefährdung, die nur dann unter Art. 160 St.G.B. subsumiert werden können, wenn sie „böswillig" begangen worden sind, wird die Busse das geeignete, vergeltende Strafmittel sein. 98)

Handelte der Täter aus Gewinnsucht, so kann der Richter das Höchstmass derselben (Fr. 20 000.-) nach freiem Ermessen erhöhen. 99)

demjenigen, der sie nicht aus seinem Vermögen schöpfen kann, sondern mit seiner Hände Arbeit erwerben muss, besondere Nachsicht geübt werden solle."

97) Stoos, C.: Z. 30, s. 93
Hess, C.: Die Busse im Schweizer. Strafrecht, Diss. Zürich, 1909, s. 40f.
Zürcher, E.: Z. 4, s. 239 ff. u. Erläuterungen, s. 99 ff.
Prot. der II. Exp. komm. Bd. I, s. 358

98) Hat der Täter nämlich aus feindseliger Gesinnung gegenüber dem Kreditgeschädigten oder Kreditgefährdeten gehandelt, so trifft ihn die Busse in diesem Falle an einer seiner schwächsten Stellen, seinem Geldbeutel.

99) Vgl. oben s. 86

D. Kreditschädigung und Kreditgefährdung nach Art. 160 St.G.B. als Antragsdelikte:

(„auf Antrag")

Der Antrag nach Art. 160 St.G.B. ist eine *Strafbarkeitsbedingung*, 100) da ein Strafanspruch erst *„auf Antrag"* entsteht.

Es gibt verschiedene Delikte, die der Gesetzgeber nicht ohne weiteres als strafwürdig betrachten kann. Er wägt das Gemeininteresse mit dem Einzelinteresse ab: Überwiegt das erstere, so wird der Gesetzgeber das betreffende Delikt als Offizialdelikt, andernfalls als Antragsdelikt behandeln.

Welches Interesse überwiegt in den Fällen der Kreditschädigung und Kreditgefährdung?

In den weitaus meisten Fällen wird durch den Angriff auf den Kredit das *Einzelinteresse* geschädigt oder gefährdet (Theorie vom prävalierenden Einzelinteresse). 101) Es muss daher dem Betroffenen überlassen bleiben, eine strafrechtliche Reak-

100) Bestritten: Viele sehen im Strafantrag eine Prozessvoraussetzung, als ein Weg, wie der Strafanspruch geltend gemacht und der Prozess durchgeführt werden kann. Es erscheint uns viel logischer, anzunehmen, dass vor dem Antrag kein Strafanspruch entstehe, als sich vorzustellen, der Strafanspruch sei zwar an sich entstanden, seiner Geltendmachung ständen aber prozessuale Hindernisse entgegen. (Vgl. Hafter, E.: allgem. Teil, s. 127)

101) Pfenninger, H.: Z. 31, s. 98 ff.

tion durch Stellung des Strafantrages herbeizuführen. 102) *Antragsberechtigt* ist grundsätzlich jedes in seinem Kredite geschädigte oder gefährdete Vermögensrechtssubjekt 103) (sofern es unmittelbarer Träger des angegriffenen Kredites 104) ist). Vermögensrechtssubjekte, die zugleich juristische Personen sind, können den Antrag durch die, nach den Statuten dazu berechtigten Organe stellen.

Für die Frage der Geltendmachung des Strafantrages kann aus dem Wesen desselben geschlossen werden, dass dieser eine, von einem Antragsberechtigten ausgehende *Willenserklärung* sein soll; d.h. für unsern Fall, dass diese ausdrücklich das Verlangen enthalten muss, dass z. B. der in seinem Kredit geschädigte oder gefährdete Kaufmann X wünscht, dass gegen Y auf Grund von Art. 160 St. G. B. die Strafverfolgung eingeleitet werde. 105)

102) Zürcher, E.: Vortrag, s. 19: „Nirgends wird es so sehr auf das eigene Fühlen des Angegriffenen ankommen, als bei der Frage, ob eine Kreditschädigung vorliegt oder nicht."
Stoos, C.: Grundzüge des Schweiz. Strafrechtes, s. 278
Es gibt aber auch Fälle, wo das Gemeininteresse an der Strafverfolgung mit dem Einzelinteresse kollidiert (Kollisionstheorie, Pfenninger, Z. 31 / 108). So forderte Huber (a. a. O. s. 75 ff.) seinerzeit, dass die Kreditgefährdung als Offizialdelikt zu behandeln sei, „wenn sie begangen wird gegen eine Bank, ein grosses Unternehmen etc., sodass sie die Interessen grösserer Kreise verletzt). Diesen gutgemeinten (nach Hafter: bes. Teil, s. 379, Anm. 3: aber praktisch bedenklichen) Vorschlag konnte der schweizer. Gesetzgeber nicht berücksichtigen, weil er ein wichtiges Gegenargument beachten musste: Das Interesse des Verletzten an der Nichtverfolgung, das dann besteht, wenn durch die Strafverfolgung z. B. das Gerücht von der Zahlungsunfähigkeit des X neu geschürt und damit der Schaden vergrössert würde.

103) Wir verweisen auf die Festlegung des Antragrechtes in Art. 28 St. G. B., wo insbesondere auch die Fragen, ob der gesetzliche Stellvertreter

Nach Art. 29 St.G.B. beträgt die *Antragsfrist* drei Monate, wobei diese Frist mit dem Tage beginnt, „an welchem dem Antragsberechtigten der Täter bekannt wird."

Ist durch eine kreditschädigende oder kreditgefährdende Handlung eine Mehrheit von Vermögensrechtssubjekten verletzt, so ist jedes Vermögensrechtssubjekt berechtigt, den Strafantrag zu stellen. Jedes hat die volle und selbständige Befugnis hierzu und der Verzicht eines derselben schliesst das Recht der andern nicht aus. 106)

die Angehörigen des verstorbenen Antragsberechtigten u. a. den Strafantrag stellen können, beantwortet sind.

104) Zürcher, E.: Erläuterungen zum V. E. 1908, s. 56.

105) Stalder, J.: Der Strafantrag im schweizer. Recht, Diss. Freiburg, 1915, wo auch zutreffende Ausführungen sich finden.

106) Über die Unteilbarkeit und den Rückzug des Antrages vgl. Art. 30 und 31 St. G. B., auf die wir im Rahmen unserer Arbeit nicht näher eingehen können.

E. Die Urteilsveröffentlichung und ihre Bedeutung in den Anwendungsfällen des Art. 160 St.G.B.

Die Urteilsveröffentlichung ist in Art. 61 St.G.B. wie folgt geregelt:
„Ist die Veröffentlichung eines Strafurteils im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Verletzten oder Antragsberechtigten geboten, so ordnet sie der Richter auf Kosten der Verurteilten an. Ist die Veröffentlichung eines freisprechenden Urteils im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Freigesprochenen geboten, so ordnet sie der Richter auf Staatskosten des Anzeigers an. Die Veröffentlichung im Interesse des Verletzten, Antragsberechtigten oder Freigesprochenen erfolgt nur auf deren Antrag. Der Richter bestimmt Art und Umfang der Veröffentlichung."
Die Veröffentlichung eines Strafurteils liegt immer dann im öffentlichen Interesse, wenn durch sie auf weitere Kreise eine abschreckende Wirkung erzielt, das Publikum orientiert oder beruhigt werden soll. 107)
Für Art. 160 St.G.B. wird die Veröffentlichung eines Strafurteils meistens zur *Orientierung des Publikums* eine gewisse Rolle spielen. Betrachten wir z. B. folgenden Anwendungsfall: Ein Geschäftsmann weiss durch sein sicheres Auftreten, durch

107) Botschaft: s. 24 Stooss, C.: Grundzüge, Bd. I, s. 375

Vorlegung gefälschter Bücher u. s. w. das Vertrauen in seine Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit weiterer Kreise jahrelang zu geniessen, er gilt allgemein als kreditwürdig. Nun wird auf einmal seine Insolvenz aufgedeckt; so und soviele Gläubiger erleiden erhebliche Verluste. Da gibt es nur ein radikales Mittel, um weitere eventuelle Kreditgeber vor Schaden zu bewahren: Das an den Pranger-Stellen des *Kreditunwürdigen* durch Publikation des Strafurteils. (Art. 61, Abs. 1, St.G.B.) Aber auch der in seinem Kredit Geschädigte oder Gefährdete kann den Antrag auf Veröffentlichung des Strafurteils (Art. 61, Abs. 3, St. G. B.) stellen. Er wird dies tun, wenn sein Kredit durch ein im Zusammenhang mit der Strafverfolgung entstandenes Gerücht erschüttert worden ist, sein Kredit, soweit er gerechtfertigt ist, einer wirksamen Rehabilitation bedarf.
Diese Rehabilitation des Kredites irgend eines Vermögensrechtssubjektes sollte aber auf den Kreis von Personen beschränkt werden können, in welchem der Kredit desselben geschädigt oder gefährdet worden ist.

Nehmen wir den Fall, wo der Kredit eines Textildetaillisten durch die Behauptung oder Verbreitung unwahrer Tatsachen in einem nur für Textilgrossisten bestimmten Zirkular als kreditunwürdig dargestellt und vor einer weiteren Kreditierung gewarnt wird. Diesfalls wäre eine Veröffentlichung des Strafurteils auf Antrag des Textildetaillisten z. B. im Verbandsblatt der betreffenden Textilgrossisten angezeigt. Eine Veröffentlichung desselben Strafurteils in einer Tageszeitung oder in einem Amtsblatte könnte aber dem Interesse des Betroffenen zuwiderlaufen; denn ein neues kreditschädigendes oder kreditgefährdendes Gerücht würde gerade durch diese Publikationen entstehen können. Der Volksmund scheut ja häufig nicht davor

zurück, beim Erscheinen solcher Publikationen zu erklären, dass „daran schon etwas wahr sein müsse." Gerade deshalb wird es sich der Antragsberechtigte jeweils gründlich überlegen, ob er von seiner Befugnis, den Antrag zur Veröffentlichung des Strafurteils beim Richter zu stellen, Gebrauch machen will. 108)

II. Mögliche Idealkonkurrenzfälle:

Wir betrachten im Folgenden einige Fälle, in denen ein Tatbestand unter mehrere Strafnormen fällt (Idealkonkurrenz). Uns interessieren vor allem jene Möglichkeiten des Zusammentreffens verschiedener Tatbestandsumschreibungen, die in der Praxis dem Strafrichter voraussichtlich Gelegenheit geben werden, die teilweise sehr schwierige Aufgabe, den anwendbaren Gesetzesartikel zu bestimmen, zu lösen. Kommt der Richter zum Schlusse, dass zwei Normen für denselben Tatbestand anwendbar sind, so hat er immer die Strafe des schwersten Verbrechens oder Vergehens auszufällen (Prinzip der Strafenabsorption), nach dem auch im Schweizerischen Strafgesetzbuch anerkannten Grundsatz: „pœna maior absorbet minorem" (Art. 68 St.G.B.), der in Verbindung mit dem Prinzip der Strafschärfung gilt, nach welchem die Erfüllung mehr-

108) Vgl. Näheres über die Urteilsveröffentlichung:
Schenkel, F.: Entwicklung und Ausgestaltung der Urteilspublikation im Strafrecht, Diss. Bern, 1919
Kuhn: Die öffentliche Bekanntmachung des Urteils nach schweizer. Strafrecht, Diss. Zürich, 1919

erer Tatbestände strafschärfend berücksichtigt werden soll. 109) In der Praxis des Art. 160 St. G. B. werden die folgenden, näher zu erörternden Möglichkeiten der *Idealkonkurrenz* eine Rolle spielen:

A. Das Verhältnis zu Art. 174 St. G. B. (Verleumdung)

B. Das Verhältnis zu Art. 161 St. G. B. (Unlauterer Wettbewerb)

C. Das Verhältnis zu Art. 48 des Bundesgesetzes vom 8. Nov. 1934 über die Banken und Sparkassen.

A. Das Verhältnis von Art. 160 zu Art. 174 St. G. B.

(Verleumdung)

Zur Herausarbeitung der Unterscheidungsmerkmale des Art. 160 St. G. B. gegenüber Art. 174 St. G. B. ist es angebracht, letzteren Artikel in seinem Wortlaute anzuführen:

„Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet, wird auf Antrag, mit Gefängnis oder Busse bestraft."

(Art. 174 Abs. 2-3 führen wir hier nicht an)

109) Botschaft: s. 25: „Beim Zusammentreffen mehrerer Strafbestimmungen (Idealkonkurrenz) soll der Richter die schwerste verwirkte Strafe ermitteln und sie alsdann erhöhen, so dass allerdings auch das Zusammentreffen von Strafbestimmungen als Grund einer Verschärfung der schwersten Strafandrohung betrachtet werden kann."
Vgl. über die Strafzumessung bei Idealkonkurrenz: Brunner, K. O.: Die Idealkonkurrenz im Schweizer. Strafrecht, Diss. Zürich, 1932, s. 56
Zürcher, E.: Erläuterungen, s. 103
Prot. der II. Exp. komm. Bd. I, s. 390

Wir sehen, dass wir es in Art. 174 St.G.B. mit einem ähnlichen Tatbestand zu tun haben wie in Art. 160 St.G.B. Wir erkennen auch die Behauptung und Verbreitung, welche allerdings mit Beschuldigung und Verdächtigung umschrieben werden. Art. 174 St.G.B. ist:

a. Antragsdelikt und verlangt

b. unbedingten Vorsatz (wider besseres Wissen),

sodass wir es im grossen und ganzen, trotz des fehlenden, besonders gearteten Vorsatzes „böswillig," mit einem analog gebildeten Tatbestand wie Art. 160 St.G.B. zu tun haben.

Worin liegt aber der eigentliche Unterschied?

Der grundsätzliche Unterschied liegt 110) in der Wesensverschiedenheit der beiden Rechtsgüter Kredit und Ehre. Wir haben bereits oben 111) erkannt, dass die Ehre als ein Persönlichkeitsrecht, der Kredit als ein Vermögensrecht mit persönlichem Einschlag zu bewerten sei. In der Praxis wird aber eine Unterscheidung nach diesen Kriterien und damit eine Subsumierung unter Art. 160 oder 174 St. G. B. nicht immer möglich sein.

Betrachten wir als Beispiel den Fall, wo A böswillig und wider besseres Wissen die Behauptung der unwahren Tatsachen aufstellt, dass B durch verschwenderischen und leichtsinnigen Lebenswandel so weit herunter gekommen sei, dass er nächstens seine Zahlungen einzustellen gezwungen sein werde. Hier würde ein typischer Fall der Idealkonkurrenz zwischen Art. 160 und 174 St.G.B. vorliegen, der nach den bereits erwähnten Grundsätzen 112) vom Richter beurteilt werden müsste.

110) Vgl. oben s. 57

111) Vgl. oben s. 39 - 55

112) Vgl. oben s. 95

B. Das Verhältnis von Artikel 160 zu Artikel 161 St. G. B.

(Unlauterer Wettbewerb)

Um ein klares Bild vom Wesen der beiden in Art. 160 und 161 St.G.B. geschützten Rechtsgüter zu erhalten, ist es notwendig, die Begriffe derselben miteinander zu vergleichen. Art. 160 St.G.B. schützt jedes Vermögensrechtssubjekt 113) gegen Angriffe, die dessen Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit beim eventuellen Kreditgeber ungünstig beeinflusst haben oder beeinflussen könnten.
Zur Begriffsbestimmung des unlauteren Wettbewerbes haben wir ausser der strafrechtlichen Regelung in Art. 161 St. G. B. noch diejenigen in Art. 48 O. R. und in Art. 15 des Entwurfes des Bundesrates für ein Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 11. Juni 1934 zu beachten:

1. In Art. 48 O. R. hat der Gesetzgeber eine generelle Schutzbestimmung aufgestellt:

„Wer durch unwahre Auskündung oder andere Treu und Glauben verletzende Veranstaltungen in seiner Geschäftskundschaft beeinträchtigt oder in deren Besitz bedroht wird, kann die Einstellung dieses Geschäftsgebarens und im Falle des Verschuldens Ersatz des Schadens verlangen."
Die Klage aus Art. 48 O. R. geht also nur auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz, doch können in den Fällen, wo persönliche Verhältnisse verletzt sind, durch den Verletzten auch die Art. 28 Z. G. B. und 49 O. R. angerufen werden. 114)

113) Vgl. oben s. 22-23
114) Das Schweizer. Bundesgericht hat in einem Entscheide (der jüngst

2. In Art. 16 des Entwurfes des Bundesrates vom 11. Juni 1934 zu einem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb:

Durch Normierung dieses Art. 16 soll im Rahmen des Sondergesetzes ein von den Gewerbetreibenden der Schweiz längst 115) aufgestelltes Postulat verwirklicht werden. 116)
Der Tatbestand des Art. 16 ist kasuistisch gehalten, wird aber mit der folgenden generellen Formel, die für uns von Interesse ist, eingeleitet:
„Strafbar ist, wer zur Beeinflussung des Wettbewerbs vorsätzlich oder grobfahrlässig andere dadurch in ihrer Kundschaft beeinträchtigt oder in deren Besitz bedroht oder in ihrem Kredit oder sonst in den Grundlagen ihrer Wettbewerbsfähigkeit schädigt oder gefährdet, dass ev. . . "

in 64 / 2 / 118 bestätigt wurde) in Bd. 61 / 2 / 342 als unlauteren Wettbewerb „jedes Geschäftsgebaren, das wider Treu und Glauben geht und geeignet ist, der Konkurrenz die Kundschaft abspenstig zu machen" bezeichnet. Vgl. hierzu die früheren Entscheide: 21 / 1181; 22 / 84; 23 / 1748; 26 / 2 / 72; 37 / 2 / 370; 38 / 2 / 560; 39 / 2 / 264; 40 / 2 / 601; 42 / 2 / 597; 44 / 2 / 83; 46 / 2 / 151, 425; 50 / 2 / 195.
Vgl. ferner die schweizer. Kommentare zu Art. 48 O.R.
Morosow, N.: La concurrence illicite en droit suisse, Diss. Lausanne, 1930, s. 20 ff.
Schapira, M.: a. a. O. s. 49 ff. Rieser, S.: a. a. O. s. 131
Korrodi, H.: Die strafrechtliche Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Diss. Zürich, 1907, s. 25
Egger, Aug.: Kommentar zum Z. G. B., das Personenrecht zu Art. 28 N. 17 und 63

115) Vgl. insbesondere:
Troller, A.: Das Delikt des unlauteren Wettbewerbs nach dem Entwurf des Bundesrates vom 11. Juni 1934, Diss. Freiburg, 1937;
Germann, O.A.: Vorarbeiten zur eidg. Gewerbegesetzgebung, Basel, 1927

3. Artikel 161 St. G. B.:

Der Wortlaut dieses Artikels besagt:
„Wer jemandem die Kundschaft durch unehrliche Mittel, namentlich durch arglistige Kniffe, schwindelhafte Angaben, böswillige Verdächtigungen, abspenstig macht oder fernhält, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft." 117)

Eine Abgrenzung der Kreditschädigung und Kreditgefährdung nach Art. 160 gegenüber dem unlauteren Wettbewerb nach Art. 161, ist erst dann möglich, wenn wir den Zweck und das Motiv der Handlungen, die den Erfolg herbeiführen können, einer näheren Betrachtung unterziehen. Daraus wird sich das Verhältnis der beiden Normen zueinander ableiten lassen:

a. Der *Zweck* eines Verhaltens ist immer der Erfolg, der sich als Endresultat dieser Handlung ergeben soll:
Soll *nach Art. 160* St.G.B. eine Handlung strafbar sein, so muss sie als 118) *Zweck immer die Schädigung oder Gefährdung des Kredites eines Vermögensrechtssubjektes haben.*

Vollmar: Das Bundesgesetz betreffend den Schutz des Gewerbebetriebes, 1911
Jaccard, R.: Exposé du mémoire M. O. A. Germann, 1928, (Union Suisse des Arts et Métiers) Einleitung und s. 27 ff.
Botschaft im Bundesblatt (B. Bl. 1934, 2. Teil, s. 513 ff.)
Sten. Bull. (Ständerat, 1934, s. 362 ff.; 1936, s. 36 ff.) und (Nationalrat, 1935, s. 291 ff.)

116) Wir weisen auf dieses Sondergesetz hin, weil mit dessen Inkraftsetzung Art. 161 St. G. B. nach dem Grundsatze: Lex specialis derogat legi generali, dahinfallen müsste. (Vgl. Hafter: bes. Teil s. 388)

117) Meili: Z. 14, s. 475 ff.
Zürcher, E.: Prot. der II. Exp. komm. Bd. II, s. 377

118) Neben der Erfüllung der andern Tatbestandsmerkmale als Zweck ...

Aus Art. 161 St.G.B. und den andern angeführten Gesetzesbestimmungen ergibt sich als *Zweck des unlauteren Wettbewerbs der Erwerb der Kundschaft eines Konkurrenten.* 119)

b. Die *Motive* hingegen, sind jene Überlegungen, die den Erfolg als wünschenswert erscheinen lassen:
Bei der Kreditschädigung und Kreditgefährdung des Art. 160 St. G. B. kann der *Vorsatz* nur die *böswillige d. h. feindselige Absicht gegenüber dem Verletzten* sein.
Der unlautere Wettbewerb nach Art. 161 St. G. B. hingegen kennt als *Hauptmotiv*, das den Täter zur strafbaren Handlung veranlasst hat, die *Gewinnsucht.* 120)

Danach ergeben sich für die Kreditschädigung und Kreditgefährdung des Art. 160 gegenüber dem unlauteren Wettbewerb nach Art. 161 St. G. B. folgende wesentliche Tatbestandsunterschiede:

1. Nach Art. 160 kann als *Täter jedermann* in Frage kommen, währenddem nach Art. 161 *nur ein Konkurrent* 121) das Delikt begehen kann.

2. Als *Verletzter* ist gemäss Art. 160 *irgend ein Vermögensrechtssubjekt* 122) denkbar, währenddem laut Art. 161 nur ein *Mitkonkurrent* geschädigt werden kann.
In den meisten Fällen wird die Subsumierung unter den

119) Korrodi, H.: a. a. O. s. 25
120) Valloton: La concurrence déloyale et la concurrence illicite, Diss. Lausanne, 1895, s. 124, bezeichnet das Wesen des unlauteren Wettbewerbs zutreffend als „vol de clientèle."
121) Korrodi, H.:a. a. O. s. 25 definiert: „Unlauterer Wettewerb ist jede eigennützige, gegen Treu und Glauben im Geschäftsverkehr verstossende Veranstaltung eines Gewerbetreibenden, um einem oder mehreren bestimmten Mitbewerbern die Kundschaft abzuleiten.
122) Vgl. oben s. 70

Tatbestand des Art. 160 oder 161 St. G. B. nach den gefundenen Kriterien möglich sein. Trotzdem wird es in der Praxis hin und wieder Tatbestände geben, die nach den Prinzipien der Idealkonkurrenz 123) zu behandeln sind, vor allem aber die Anschwärzung (dénigrement) 124)

Sowohl Huber 125) als auch Troller 126) und Korrodi 127) haben mit Recht darauf hingewiesen, dass die Anschwärzung und die Kreditschädigung bezw. Kreditgefährdung viele Ähnlichkeiten aufzuweisen haben. Aber, so fragen wir uns, sind denn die Wirkungen der Anschwärzung nicht von denjenigen der Kreditschädigung und Kreditgefährdung verschieden?

Bei der ersten Betrachtung scheint dies der Fall zu sein: Wenn z.B. der Kaufmann X in seinem Kredit geschädigt wird, so findet sich kein Lieferant mehr, der ihm weiterhin Kredit gewähren würde, seine *Einkaufsmöglichkeiten* schwinden. Wird er hingegen durch unlautere Wettbewerbshandlungen

123) Vgl. oben s. 95

124) Morosow, N.: a. a. O. s. 27 äussert sich über den ähnlichen Charakter der Kreditschädigung und der Anschwärzung als einer möglichen Form des unlauteren Wettbewerbs wie folgt: „Il est tout à fait logique de traiter de la même façon celui qui, par le dénigrement en particulier, ébranle la confiance que les fournisseurs d'un concurrent avaient en la solvabilité de celui-ci et, atteignant ainsi son crédit, coupe ses approvisionnements que celui qui, en dénigrant un concurrent auprès de sa clientèle, la détourne de lui. Comme on le voit, les deux lésions sont analogues dans le cas particulier du dénigrement; tantôt, c'est la confiance des fournisseurs qui est ébranlée quant à la solvabilité ou concurrent dénigré, tantôt c'est la confiance du puplic quant à la personne du concurrent." Korrodi, H.: a. a. O. s. 94

125) Huber, E.: a. a. O. s. 47 126) Troller, A.: a. a. O. s. 18 ff.

127) Korrodi, H.: a. a. O. s. 138-139

angegriffen, so erleidet er insofern einen Schaden, als dass ihm ein oder mehrere Kunden verloren gehen, seine *Verkaufsmöglichkeiten* sinken. Die Wirkungen sind also ganz verschieden, umsomehr, weil es den Kunden des X gleichgültig sein kann, ob dieser Kredit geniesse oder nicht; ihnen liegt es vor allem daran, möglichst gut und billig bedient zu werden. So scheint es im ersten Moment unmöglich, von der Wahrscheinlichkeit einer Idealkonkurrenz zwischen der Kreditschädigung und Kreditgefährdung nach Art. 160 mit dem unlauteren Wettbewerb nach Art. 161 St. G. B. sprechen zu können.

Dennoch kommen wir mit Huber 128) zum Schlusse, dass immer dann, wenn der Kredit eines Vermögensrechtssubjektes in der Absicht geschädigt oder gefährdet werden soll, einem Konkurrenten gute und billige Bezugsquellen zu verstopfen, sodass er schlechter und teurer einkaufen muss (die Einkaufsmöglichkeiten sinken), seine Waren nur gegen Barzahlung erhält und daher nicht mehr in der Lage ist, seine Kunden so günstig wie früher zu bedienen (die Verkaufsmöglichkeiten schwinden), dieses Vermögensrechtssubjekt gegenüber seinen Konkurrenten ins Hintertreffen gelangt, sowohl der Tatbestand des Art. 160 (Kreditschädigung oder Kreditgefährdung) als auch derjenige des Art. 161 St. G. B. (unlauterer Wettbewerb) erfüllt ist. Auch in diesem Falle müsste der Richter die auf Seite 95 festgelegten Grundsätze der Idealkonkurrenz berücksichtigen.

128) Huber, E.: a. a. O. s. 47

C. Das Verhältnis von Art. 160 St. G. B. zu Art. 48 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934:

Art. 48 lautet: „Wer den Kredit einer Bank wider besseres Wissen durch Behauptung oder Verbreitung unwahrer Tatsachen schädigt oder gefährdet, wird auf Antrag bis zu zwanzigtausend Franken oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden." 129)

Wir sehen, dass sich dieser Tatbestand sehr stark an die Fassungen des Art. Art. 160 Str. G. B. anlehnt. Einige wenige Unterschiede waren naturgemäss vom Gesetzgeber wegen der Tatsache, dass durch Art. 48 des B. G. nur die Banken gegen Kreditschädigung und Kreditgefährdung geschützt werden, zu berücksichtigen:

Der Täter handelt schon dann vorsätzlich, wenn er „wider besseres Wissen" unwahre Tatsachen behauptet oder verbreitet (im Gegensatz zu Art. 160 St. G. B., in welchem für die Erfüllung des Vorsatzes noch die feindselige Absicht, die Böswilligkeit gegenüber dem Verletzten verlangt wird). Ausserdem ist Art. 48 des B.G. bei *jeder* Kreditschädigung oder Kreditgefährdung anwendbar, also nicht nur dann, wenn, wie dies Art. 160 St. G.B. fordert, eine erhebliche Schädigung oder ernstliche Gefährdung des Kredites vorliegt.

129) Das Gesetzesmaterial ist nicht besonders aufschlussreich: Bundesblatt 1934, 1. Teil, s. 189; Sten. Bull. Ständerat 1934, s. 270; Nationalrat 134, s. 715 ff. Abt. s. 716 betrachtet diese Bestimmung als einen Fortschritt, weil die Banken heute wie noch nie von der öffentlichen Meinung abhängig seien und diese ausserordentlich leicht beeinflussbar sei. Durch Art. 48 werde versucht zu vermeiden, dass böswillige Gerüchte Bankzusammenbrüche verursachen können.

Nach dem Grundsatze: Lex specialis derogat legi generali kommen wir zum Ergebnis, dass in den Fällen, wo der Kredit einer Bank verletzt wird, immer Art. 48 des B. G. über die Banken und Sparkassen anzuwenden ist. Wir müssen daher unsere obige 130) Interpretation des Wortes „jemandes" in Art. 160 St. G. B. nach einer Richtung hin einschränken: Im Sinne des Art. 160 St. G. B. können alle Vermögensrechtssujekte mit Ausnahme der Banken Träger des Kredites sein.

III. Die Rechtsstellung der Presse nach Artikel 160 St. G. B.:

Als in den Vorentwürfen 131) der strafrechtliche Kreditschutz normiert wurde, rief dieser in Pressekreisen eine grosse Opposition hervor. Typisch hierfür sind die Ausführungen von Wettstein im „St. Galler Stadt-Anzeiger" vom 7. September 1903, in denen dieser zum Schlusse kam, dass die im kommenden Schweizer. Strafgesetzbuch vorgesehene Bestimmung gegen die Kreditschädigung und Kreditgefährdung die Presse grossen Gefahren aussetze.

Wir können uns nicht vorstellen, worin „diese Gefahren" der damaligen oder der heutigen Fassung in Art. 160 St. G. B. liegen könnten. Erwartet die Presse, dass der Grundsatz der Pressefreiheit 132) damit verletzt wird?

130) Vgl. oben s. 67 - 70 131) Vgl. oben s. 36 - 38

132) Die Pressefreiheit wird durch Art. 55 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 28. Mai 1874 gewährleistet.

Dem ist einmal entgegen zu halten, was Gautier 133) betont: „La presse s'estime, je crois, menacée dans sa liberté par cette disposition. Il est possible qu'une fois ou l'autre un journal ait à répondre d'une atteinte au crédit. Mais s'il fallait, pour cette raison, supprimer cet article, la suppression de l'article 106 (diffamation) serait encore plus urgente. Car la presse est bien plus sujette, dans l'ardeur de ses luttes, à commettre des atteintes à l'honneur que des atteintes au crédit. Pourtant elle ne voudrait pas rayer du code le délit de diffamation."

Anderseits wird die Anwendung des Art. 160 St. G. B. auf besonders geartete, schwere Fälle der Kreditschädigung und Kreditgefährdung beschränkt bleiben, 134) sodass die freie Meinungsäusserung in der Presse kaum behindert werden dürfte.

Die öffentliche Kritik in der Presse, die bezweckt, auf eine unlautere, unsolide Finanzgebarung aufmerksam zu machen, muss, da sie von den Interessen der Allgemeinheit direkt gefordert 135) wird, auch weiterhin bestehen bleiben. Einer masslosen und unwahren Kritik durch die Presse ist aber in Art. 160 St. G. B. eine berechtigte Schranke gesetzt worden.

133) Protokoll der II. Exp. komm. Bd. II, s. 378
134) Vgl. oben s. 86
135) Zürcher, E.: Erläuterungen zum V. E. 1908, s. 165

SCHLUSSWORT

Der strafrechtiche Kreditschutz, wie er in Art. 160 St. G. B. normiert worden ist, hat seine innere Berechtigung darin, dass er einem dringlichen, praktischen Bedürfnis entspringt. Um aber den subsidiären Charakter der strafrechtlichen gegenüber dem zivilrechtlichen Kreditschutz wahren zu können, soll darauf geachtet werden, dass Art. 160 St. G. B. nur in schweren Fällen der Kreditschädigung und Kreditgefährdung Anwendung findet.

Wir mussten im Laufe unserer Arbeit viele Fragen, die sich aus der Vielfaltigkeit der denkbaren Anwendungsfälle des Art. 160 St. G. B. ergeben, unbeantwortet lassen. Unsere Untersuchungen haben aber schon dann ihren Zweck erreicht, wenn sie Probleme, die sich aus der Anwendung des Art. 160 St. G. B. ergeben können, aufgedeckt und wenigstens zum Teil zu lösen versucht haben.

I. Literaturverzeichnis.

Äschlimann, Otto: Der Krediteröffnungsvertrag nach schweizerischem Recht, Diss. Bern, 1925

Amonn, Alfr.: Volkswirtschaftliche Grundbegriffe und Grundprobleme, Jena, 1938

Arndt, Georg: Der Schutz des Kredits gegen deliktische Eingriffe nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch, Diss. Jena, 1913

Binding, Karl: Die Ehre und ihre Verletzbarkeit, 1. und 2. Auflage, Leipzig, 1892

Binding, Karl: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Bd. I. bes. Teil 2. Aufl., Leipzig, 1902; Bd. II, 1. Abt., Leipzig, 1904; Bd. II, 2, Abt., Leipzig, 1905

Brügger, Andreas: Der Schutz der Ehre, Diss. Freiburg, 1928

Burckhardt, Walther: Methode und System des Rechts, Zürich, 1936

Burckhardt, Walther: Kriminalpolitische Anforderungen an das Schweizerische Zivilgesetzbuch, Z. 15, Seite 233

Burckhardt, Walther: Die Aufgabe des Juristen und die Gesetze der Gesellschaft, Vortrag, gehalten in der Philosophischen Gesellschaft, Zürich, am 18. Nov. 1936; Zürich, 1937

Cohn, Georg: „Kredit", im Handbuch des deutschen Handels- See- und Wechselrechts, herausgegeben von W. Endemann, Bd. II, Leipzig, 1882, Bd. III, Leipzig, 1885

Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch, unter besonderer Berücksichtigung der Rechtssprechung des Reichsgerichtes, Berlin und Leipzig, 1929

Egger, August: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Das Personenrecht, 2. Auflage, Zürich, 1930
Endemann, W.: Der Kredit als Gegenstand der Rechtsgeschäfte; in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, herausgegeben von Goldschmidt, Bd. IV, Erlangen, 1861
Engelhard, Herbert: Die Ehre als Rechtsgut im Strafrecht, Leipzig, 1921
Frank, R.: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Tübingen, 1931
Frank, R.: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 16. Auflage, Tübingen, 1925 (1938
Frauenfelder, Max: Das Geld als Rechtsbegriff, Diss. Bern,
Germann, O. A.: Vorarbeiten zur eidgen. Gewerbegesetzgebung, Basel, 1927
Gierke, Otto: Deutsches Privatrecht, Bd. I, Leipzig, 1895
Gmür, Max: Inwieweit ist die Übereinstimmung der Begriffe im Zivil- und Strafrecht wünschenswert und durchführbar? Referat für den schweizerischen Juristentag 1903. Zeitschrift für Schweizer Recht, Bd. XXII, Seite 587 ff.
Hafter, Ernst: Bibliographie und kritische Materialien zum Vorentwurf eines Schweizer. Strafgesetzbuches, 1898-1907, Bern, 1908
Hafter, Ernst: Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, Berlin, 1926
Hafter, Ernst: Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil, erste Hälfte, Berlin, 1937
Heck, Philipp: Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz, Tübingen, 1932
Hess, Carl: Die Busse im Schweizerischen Strafrecht, Diss. Zürich, 1909
Hilfiker, Emil: Die Gefährdungshaftung im Strafrecht, Diss. Zürich, 1920

Hippel, Rob. v.: Deutsches Strafrecht, Berlin, 1930

Hönigswald: Die Grundlagen der Denkpsychologie, 1925

Huber, Emil: Der Credit (Creditanwartschaft) als selbständiges Rechtsgut, Diss. Zürich, 1905

Ihering, Rud. v.: Der Zweck im Recht, Bd. I, 2. Auflage, Leipzig, 1884; Bd. II, 2. Auflage, Leipzig, 1886

Knies, Karl: Geld und Kredit, 2. Abt.: Der Kredit, erste Hälfte; Berlin, 1876

Knus, Walter: Die rechtliche Stellung der Informations-Bureaux, Diss. Zürich, 1896

Korrodi, Hermann: Die strafrechtliche Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Diss. Zürich, 1907

Koschmann, Günther: Der Kredit als strafrechtlich geschütztes Rechtsgut, Diss. Freiburg i. Br., 1931

Leresche, Armand: L'atteinte au crédit en droit civile suisse, Lausanne, 1920

Liepmann, M.: Die Beleidigung, in „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts" Bd. IV, Berlin, 1906

Liszt, Franz v.: Der Begriff des Rechtsgutes im Strafrecht und in der Encyclopädie der Rechtswissenschaft, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Wien, 1888, S. 133 ff.

Liszt-Schmidt, v.: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 25. Auflage, Berlin und Leipzig, 1927

Melliger, Alphons: Das Verhältnis des Urheberrechts zu den Persönlichkeitsrechten, Diss. Bern, 1929

Morosow, N: La concurrence illicite en droit suisse, Diss. Lausanne, 1930

Mommsen, Theodor: Römisches Strafrecht, Leipzig, 1899

Olshausen, J. v.: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 11. Auflage, Berlin, 1927

Passow, Richard: Die Kreditgefährdung des § 187 dt. St. G.B. in historischer, dogmatischer und kritischer Darstellung; in den strafrechtlichen Abhandlungen von Beling, Heft 42, Breslau, 1902

Pfenninger, H: Das Strafrecht der Schweiz, Berlin, 1890

Pfenninger, H: Der Strafantrag Z. 31, Seite 98 ff.

Philippovich, v: Grundriss der politischen Ökonomie, 6. Aufl. Tübingen, 1906

Rieser, Siegfried: Die kaufmännische Auskunfterteilung im Privat- und Strafrecht, Diss. Zürich, 1908

Schapira, Martin: Das Unternehmen und seine Kennzeichen, Diss. Zürich, 1935

Schenitza, Philipp: Die Beleidigung von Personenverbänden nach schweizerischem Recht, Diss. Zürich, 1925

Schenkel, Fritz: Entwicklung und Ausgestaltung der Urteilspublikation im Strafrecht, Diss. Bern, 1919

Somlò, Felix: Juristische Grundlehre, 1. Auflage, Leipzig, 1917; 2. Auflage, Leipzig, 1927

Specker, Karl: Die Persönlichkeitsrechte, mit besonderer Berücksichtigung des Rechts auf die Ehre im schweizerischen Privatrecht, Diss. Zürich, 1910

Stalder, Jean: Der Strafantrag im schweizerischem Recht, Diss. Freiburg, 1915

Stammler, Rudolf: Theorie der Rechtswissenschaft, 1. Aufl., Halle, 1911

Stooss, Carl: Grundzüge des Schweizerischen Strafrechts, 2 Bände, Basel und Genf, 1892 und 1893

Stooss, Carl: Motive zum Vorentwurf des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Basel und Genf, 1893 / 1894

Stooss, Carl: Das Mass der Freiheits- und Geldstrafe, Z. 30 Seite 93 ff.

Thormann, Philipp: Rektoratsrede, gehalten an der 84. Stif-

tungsfeier der Universität Bern, 14. Dezember 1918, über das Schweizerische Strafrecht.

Thormann, Philipp: Zivilgesetzbuch und Strafgesetzentwürfe, in der Festgabe für Eugen Huber, Bern, 1919, Seite 175 ff.

Troller, Alois: Das Delikt des unlauteren Wettbewerbs nach dem Entwurf des Bundesrates vom 11. Juni 1934, Diss. Freiburg, 1937

Zitelmann: Irrtum und Rechtsgeschäfte, Leipzig, 1879

Zürcher, Emil: Vortrag über die Kreditschädigung und Geheimnisverletzung, veröffentlicht im Rechenschaftsbericht des Schweizer. Creditorenverbandes, 1903 / 1904, Zürich, 1904

Zürcher, Emil: Erläuterungen zum Vorentwurf für ein schweizerisches Strafgesetzbuch vom April 1908, Bern, 1914

Zürcher, Emil: Über die Bemessung der Geldstrafe, Z. 4 S. 239

(N. B. Weitere Literaturangaben finden sich jeweilen in den Anmerkungen zum Text.)

II. Quellen.

a. Gesetze.

Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871
Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 1o. Dezmber 19o7
Schweizerisches Obligationenrecht vom 3o. März 1911
Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934
Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, durch Volksabstimmung angenommen am 3. Juli 1938, am 1. Januar 1942 in Kraft tretend.
Über die andern Gesetze, die nur einmal kurz erwähnt werden, wie die kantonalen und einige ausländische Strafgesetze, sind die genauen Angaben im Texte unserer Ausführungen gemacht worden.

b. Entwürfe.

Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, bearbeitet von Carl Stooss, Basel 1894 (V. E. 94)
Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der ersten Expertenkommission, Bern, 1896 (V. E. 66)
Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vom Jahre 19o3, nach den Beschlüssen der vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement mit der Durchsicht des Vorentwurfes von 1896 beauftragten Expertenkommission, Bern, 19o3, (V.E.1903)
Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, neue Fassung der Expertenkommission vom April 19o8, (V.E. 1908)

Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, Fassung der 2. Expertenkommission, 1916 (V.E. 1916)
Entwurf des Bundesrates zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vom Jahre 1918, (E. 1918)
Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb, Entwurf des Bundesrates vom 11. Juni 1934 (veröffentlicht im Bundesblatt 1934, II. Teil, Seite 553 ff).

c. *Verhandlungen.*

Verhandlungen der vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement einberufenen Expertenkommission über den Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, Bd. I, 1. Lsg.; Bd. II, 1. und 2. Lsg., Bern, 1896 (Verh.) Protokoll der zweiten Expertenkommission, Bd. I - IX (1912 - 1916)
Verhandlungen des Nationalrates in den Jahren 1921 - 1925
Verhandlungen der Subkommission vom 21. November 1927

d. *Botschaft.*

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf, enthaltend das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 23. Juli 1918

III. Abkürzungen.

B. G.	=	Bundesgesetz
B. G. B.	=	Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich vom 18. August 1896
B. G. E.	=	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes (Amtliche Sammlung)
Botschaft	=	Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf, enthaltend das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 23. Juli 1918
Dt. St. G. B.	=	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871
O. R.	=	Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911
R. G. E.	=	Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen
R. G. St.	=	Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen
St. G. B.	=	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dez. 1937
V. E.	=	Vorentwürfe zu einem Schweizer. Strafgesetzbuch
Z.	=	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
Z. G. B.	=	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dez. 1907
s.	=	Seite